

# Sammlung des Bundesrechts

## Bundesgesetzblatt

### Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 6 Finanzwesen

10. c Lieferung

#### Inhalt

#### 61 Steuern und Abgaben

#### 612 Verbrauchsteuern und Monopole

|  | Seite |  | Seite |
|--|-------|--|-------|
| <b>612-8 Schaumweinsteuer</b>  |       | <b>612-13 Süßstoffsteuer</b>   |       |
| 612-8 Schaumweinsteuergesetz i. d. F. v. 26. 10. 1958  | 4     | 612-13 Süßstoffgesetz v. 1. 2. 1939  | 68    |
| 612-8-1 Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz v. 6. 11. 1958  | 6     | 612-13-1 Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz (SüßstDB) v. 25. 8. 1960   | 70    |
| <b>612-9 Zündwarensteuer</b>   |       | 612-13-2 Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff v. 27. 2. 1939   | 74    |
| 612-9 Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) i. d. F. v. 9. 6. 1961  | 12    | <b>612-14 Mineralölsteuer</b>  |       |
| 612-9-1 Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB) v. 3. 8. 1961                                | 13    | 612-14 Mineralölsteuergesetz 1964 (MinöStG) i. d. F. v. 20. 12. 1963   | 78    |
| <b>612-10 Zündwarenmonopol</b>   |       | 612-14-1 Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStDV) v. 26. 5. 1953   | 82    |
| 612-10 Zündwarenmonopolgesetz v. 29. 1. 1930   | 20    | Anlage zu  |       |
| Anlage zu  |       | 612-14-1 Anweisung zur Ermittlung der Viskositäts-Dichte-Konstanten von Reinigungsextrakten, die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln anfallen  | 95    |
| 612-10 Satzung der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft   | 29    | 612-14-2 Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes v. 26. 4. 1960  | 96    |
| Anhang zu  |       | 612-14-3 Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr) v. 20. 3. 1961   | 97    |
| 612-10 Anlagen 4, 5 und 6 zur Drucksache Nr. 1572 in Band 439 der Verhandlungen des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928 | 32    | 612-14-4 Zweite Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe sowie für Betriebe aller Art mit Maschinen zur Stromerzeugung (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft) v. 20. 3. 1961 | 100   |
| 612-10-1 Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz v. 27. 5. 1930                              | 42    | 612-14-5 Zweite Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr) v. 20. 3. 1961   | 103   |
| 612-10-2 Gesetz zur Eingliederung der Genossenschaftsfabriken in das Zündwarenmonopol v. 10. 1. 1936                 | 47    | 612-14-6 Zweite Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues (Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft) v. 30. 6. 1961  | 105   |
| 612-10-3 Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren v. 23. 3. 1956                                    | 48    | 612-14-7 Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl v. 20. 12. 1963  | 107   |
| <b>612-11 Leuchtmittelsteuer</b>   |       |  |       |
| 612-11 Leuchtmittelsteuergesetz (LeuchtmStG) i. d. F. v. 22. 7. 1959   | 50    |  |       |
| 612-11-1 Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz (LeuchtmStDB) v. 4. 8. 1959                          | 52    |  |       |
| <b>612-12 Spielkartensteuer</b>  |       |  |       |
| 612-12 Spielkartensteuergesetz i. d. F. v. 3. 6. 1961  | 60    |  |       |
| 612-12-1 Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz v. 3. 6. 1961   | 62    |  |       |

### Hinweis auf Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

|                 |  |   |
|-----------------|--|---|
| 100-1           | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949  | Partielles Recht hierzu:  |
| 2125-5          | Weingesezt v. 25. 7. 1930  | 610-5-1 a für Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein  |
| 310-4           | Zivilprozeßordnung i. d. F. v. 12. 9. 1950   |   |
| 320-1           | Arbeitsgerichtsgesetz v. 3. 9. 1953  | 611-10 Umsatzsteuergesetz (UStG 1951) i. d. F. v. 1. 9. 1951  |
| 350-1           | Gesetz über den Bundesfinanzhof v. 29. 6. 1950   | 613-1 Zollgesetz v. 14. 6. 1961   |
| 4140-1          | Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) v. 21. 8. 1949 | 613-1-1 Allgemeine Zollordnung (AZO) v. 29. 11. 1961  |
| 600-1           | Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG) v. 6. 9. 1950   | 63-5 Gesetz über die Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes v. 27. 11. 1950   |
| Anhang zu 600-1 | Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung (1. DAFVG) v. 23. 11. 1950        | 7100-1 Gewerbeordnung i. d. F. v. 26. 7. 1900   |
| 603-5           | Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) v. 4. 1. 1952     | 770-1 Verordnung über die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sowie dem Ostsektor von Berlin (Interzonenüberwachungsverordnung, IZÜVO) v. 9. 7. 1951 |
| 610-1           | Reichsabgabenordnung i. d. F. v. 22. 5. 1931   | 912-2 Verkehrsfinanzgesetz 1955 v. 6. 4. 1955   |
| 610-5-1         | Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Branntweinmonopolverfahren v. 9. 6. 1939                        | 912-3 Straßenbaufinanzierungsgesetz v. 28. 3. 1960  |
|                 |  | 9241-1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) v. 17. 10. 1952  |

### Hinweise für die Benutzung dieser Lieferung

1. Zur Vervollständigung der Rechtsdarstellung des Sachgebiets 612 Verbrauchsteuern und Monopole war die Berücksichtigung von Rechtsvorschriften erforderlich, die nur in Nebenverkündungsblättern veröffentlicht wurden. Diese Nebenverkündungsblätter unterliegen gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 114-2 nicht der Bereinigung. Die in § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes vorgesehene Ausschlußwirkung gilt daher nicht für die betreffenden Nebenverkündungsblätter.
2. Wegen der Bezeichnung der Finanzbehörden in den vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften dieser Lieferung vergleiche Gesetz über die Finanzverwaltung 600-1 und Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Anhang zu 600-1.  
Im Land Berlin gilt das FVG 600-1 bis auf weiteres nicht mit Ausnahme der §§ 23 bis 33 und des § 39, siehe § 7 Abs. 1 Nr. 1 Drittes Überleitungsg 603-5 und die dort enthaltene Maßgabe. Dem entsprechend finden im Land Berlin bis auf weiteres auch die Abschnitte 1 bis 6 der 1. DAFVG Anhang zu 600-1 keine Anwendung. — Für das Land Berlin tritt daher in den vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften dieser Lieferung an die Stelle der Oberfinanzdirektion das Landesfinanzamt Berlin. —
3. Das Wort „Reich“ ist, sofern es in vorkonstitutionellen Rechtsvorschriften dieser Lieferung noch vorkommt, kursiv gedruckt, es sei denn, daß der geographische Begriff gemeint ist.
4. Ist in einer Vorschrift dieser Lieferung eine andere in die Sammlung aufgenommene zitiert, so steht in einer Fußnote die Gliederungsnummer der bezogenen Vorschrift nur dann, wenn sie zu einer anderen Lieferung gehört.



Neufassung des Schaumweinsteuergesetzes v. 1. 11. 1952 I 730 auf Grund des Art. 3 G v. 10. 10. 1957 I 1704 und unter Berücksichtigung der am 17. 10. 1957 in Kraft getretenen Änderungen im Sechsten Abschnitt dieses Gesetzes laut Bekanntmachung v. 26. 10. 1958 I 764

**Steuergegenstand und Geltungsbereich****§ 1 \***

(1) Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke unterliegen einer Abgabe (Schaumweinsteuer). Die Schaumweinsteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Unter dem Ausdruck Schaumwein ohne nähere Bezeichnung sind die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse zu verstehen.

(3) Der Schaumweinsteuer unterliegt Schaumwein, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird.

**Steuersatz****§ 2**

(1) Die Schaumweinsteuer beträgt

1. für Schaumwein eine Deutsche Mark für die ganze Flasche (0,75 Liter),
2. für schaumweinähnliche Getränke 0,20 Deutsche Mark für die ganze Flasche (0,75 Liter).

(2) Für kleinere und größere Flaschen wird die Steuer nach dem Verhältnis des Inhalts solcher Flaschen zu einer ganzen Flasche berechnet. Dabei werden Pfennig-Bruchteile auf volle Pfennig abgerundet.

(3) Für Schaumwein, der nicht in Flaschen abgegeben wird, beträgt die Schaumweinsteuer 1,33 Deutsche Mark für einen Liter.

(4) Für schaumweinähnliche Getränke, die nicht in Flaschen abgegeben werden, beträgt die Schaumweinsteuer 0,26 Deutsche Mark für einen Liter

**Steuerschuld**

bei Herstellung im Erhebungsgebiet

**§ 3****Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Schaumwein

- a) aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird,
- b) zum Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs entnommen wird,

und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme.

Überschrift: GVBl. Berlin 1959 S. 1

§ 1 Abs. 1: AO 610-1

§ 1 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Sechster Abschnitt Nr. 1 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

(2) Wird unversteuerter Schaumwein zur weiteren Be- oder Verarbeitung in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht, so fällt die nach Absatz 1 entstandene Steuerschuld des Herstellers mit der Aufnahme des Schaumweins in den Betrieb des Empfängers weg. Entsprechendes gilt, wenn Schaumwein unter amtlicher Aufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird.

**§ 4****Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

**§ 5****Steuererklärung**

Der Steuerschuldner hat den Schaumwein, für den in einem Monat die Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tage des folgenden Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzuzeigen.

**§ 6****Fälligkeit**

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tage des zweiten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

**§ 7 \***

(1) Wird Schaumwein in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Schaumwein anordnen, der unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen er bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden

§ 7: I. d. F. d. Art. 1 Sechster Abschnitt Nr. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962 u., soweit die entsprechende Geltung des § 80 ZG bestimmt wurde (Abs. 4), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 24. 8. 1961

§ 7 Abs. 1, 2 u. 4: ZG 613-1

kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Schaumweins oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

### Steuerbefreiung

#### § 8

- (1) Schaumwein darf unversteuert
- a) unter Steueraufsicht ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden,
  - b) unter Steueraufsicht zur weiteren Be- oder Verarbeitung in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
  - c) für im Herstellungsbetrieb erforderliche technische Proben entnommen oder im Herstellungsbetrieb als Proben (Kostproben) unentgeltlich abgegeben werden. Über diese Abgaben ist der Zollbehörde gegenüber der Nachweis zu erbringen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung das anzuwendende Verfahren.

### Erstattung der Steuer

#### § 9

Die Steuer wird für Schaumwein, den der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, auf Antrag erlassen oder erstattet.

#### § 10

Soweit Hersteller von Schaumwein im Rechnungsjahr mehr als 75 vom Hundert inländischen Grundwein auf Traubenschaumwein verarbeiten, erhalten sie auf Antrag für die Menge Schaumwein, die dem 75 vom Hundert übersteigenden Verbrauch inländischer Grundweine entspricht, eine Steuererstattung von 0,50 Deutsche Mark je  $\frac{1}{4}$  Flasche.

### Steuerüberwälzung

#### § 11\*

(1) Steuerschuldner und Wiederverkäufer sind verpflichtet, die Schaumweinsteuer ihren Abnehmern

gesondert zu berechnen. Die Schaumweinsteuer ist ein Teil des vom Abnehmer geschuldeten Kaufpreises.

(2) Die gesondert berechnete Schaumweinsteuer gilt nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

### Steueraufsicht

#### § 12

Betriebe, die Schaumwein herstellen, unterliegen der Steueraufsicht. Der Bundesminister der Finanzen bestimmt durch Rechtsverordnung das anzuwendende Verfahren.

#### § 13\*

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, wenn das Hauptzollamt zugestimmt hat.

### Durchsuchungen

#### § 14\*

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Schaumweinsteuer hinterzogen ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

### Durchführung

#### § 15\*

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuertem Schaumwein oder von Erzeugnissen, zu deren Herstellung unversteuerter Schaumwein verwendet worden ist, zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 5), die Entrichtung der Steuer (§ 6), die Einfuhr (§ 7), die Steuererstattung (§§ 9 und 10) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 12 und 13) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

§§ 13 u. 14: AO 610-1

§ 15 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Sechster Abschnitt Nr. 3 G v. 16. 8. 1961  
I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 15 Nr. 3: AO 610-1

## 612-8-1

**Durchführungsbestimmungen  
zum Schaumweinsteuergesetz**

Vom 6. November 1958

Bundesgesetzbl. I S. 766

Auf Grund der §§ 8, 12 und 15 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764) wird hiermit verordnet:

**Zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes**

## § 1\*

**Steuergegenstand**

(1) Schaumwein im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes ist ein kohlenensäure- und weingeisthaltiges Getränk, das aus Traubenmost oder Wein im Sinne des Weingesetzes hergestellt ist und in geschlossenen Behältnissen bei +20° C einen Kohlendruck von mindestens 3 atü aufweist.

(2) Schaumweinhähnliche Getränke im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind

- a) kohlenensäure- und weingeisthaltige aus Obst- oder Fruchtmosten oder aus Obst- oder Fruchtwein hergestellte Getränke,
- b) sonstige kohlenensäure- und weingeisthaltige Getränke, die nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können,

sofern sie in geschlossenen Behältnissen bei +20° C einen Kohlendruck von mindestens 3 atü aufweisen.

(3) Die Kohlendruck kann zugesetzt oder durch Gärung gewonnen sein.

**Zu § 1 Abs. 3 und § 15 Nr. 1**

## § 2

**Besondere Anordnungen für die Freihäfen**

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuerter Schaumwein und von Erzeugnissen, zu deren Herstellung unversteuerter Schaumwein verwendet worden ist, verboten. Dies gilt nicht, soweit Schaumwein dort als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

**Zu § 3 des Gesetzes**

## § 3

**Herstellungsbetrieb**

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in denen der Schaumwein hergestellt, abgefüllt, bearbeitet oder verarbeitet wird oder in denen Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse oder Fertigerzeugnisse gelagert werden.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Räume am gleichen Ort, in denen Schaumwein bearbeitet, abgefüllt, verarbeitet oder gelagert wird, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

§ 1 Abs. 1: WeinG 2125-5

(3) Einzelne Räume, die nach Absatz 1 Bestandteil des Herstellungsbetriebs wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazugehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

(4) Ein Betrieb, in dem nur die äußere Ausstattung für Schaumwein angebracht wird, ist nicht Herstellungsbetrieb.

## § 4

**Entstehung der Steuerschuld**

Verbrauch innerhalb des Herstellungsbetriebs ist auch die Verwendung des Schaumweins zur Herstellung anderer Getränke.

**Zu § 5 des Gesetzes**

## § 5

**Steueranmeldung**

Der Hersteller (Steuerschuldner) meldet den zu versteuernden Schaumwein der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

**Zu § 7 des Gesetzes**

## § 6\*

**Sonderbestimmungen für die Einfuhr**

(1) Schaumwein, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist zu stellen und anzumelden. Das gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen der eingeführte Schaumwein nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit ist oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut wird. Zu stellen und anzumelden ist Schaumwein, der unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Schaumweinsteuer ausgeführt wurde und in das Erhebungsgebiet zurückkommt. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 5 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen er nach §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44, 45, 47, 48, 51 bis 58 und 65 bis 68 der

§ 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 14. 1. 1962 I 12, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 25. 1. 1962 u., soweit Steuerbefreiungen angeordnet wurden (Abs. 3), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 6 Abs. 3: AZO 613-1-1

Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei ist. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nur dann, wenn der Schaumwein nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Schaumweinsteuer ausgeführt wurde.

(4) Wird Schaumweinsteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf 10 Pfennig nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als 30 Pfennig, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.

#### Zu § 8 des Gesetzes

#### § 7\*

##### Ausfuhr

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Soll Schaumwein aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Schaumweinbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(5) Der Hersteller hat den Schaumwein im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder der Schaumwein nicht fristgemäß wiedergestellt wird. Dies gilt nicht, wenn der Schaumwein innerhalb der Gestellungsfrist untergeht.

(6) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Schaumweins aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Schaumwein ordnungsmäßig aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergeht.

#### § 8

##### Versendung in einen anderen Herstellungsbetrieb

(1) Die Versendung des unversteuerten Schaumweins von seinem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebs

(Versender) dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung des Schaumweins aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat den Schaumwein unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in dem Betriebsbuch oder dem Ausgangslagerbuch (§ 18) anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Betriebsbuch oder Ausgangslagerbuch aufzubewahren.

(2) Für die Versendung innerhalb seines Bezirks kann das Hauptzollamt ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Fällen, in denen öfter Versendungen an den gleichen Empfänger vorkommen, die nachträgliche Abgabe von Sammelanmeldungen in längstens monatlichen Zeitabschnitten gestatten. In der Sammelanmeldung sind die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen.

(3) Der Versender hat den Schaumwein im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn der Schaumwein nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn der Schaumwein an den Empfänger vor der Aufnahme in dessen Betrieb ordnungsmäßig weitergegeben wird oder auf dem Weg zum Empfänger untergeht.

(4) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Schaumweins aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Schaumwein nach ordnungsmäßiger Versendung in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht.

#### § 9

##### Steuerbefreiung für Proben

(1) Der Hersteller hat über die im Herstellungsbetrieb erforderlichen technischen Proben und unentgeltlich abgegebenen Kostproben, die im Herstellungsbetrieb verbraucht werden, ein Probenbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die steuerfrei entnommenen Proben sind sofort nach der Entnahme unter Namensbeischrift des Entnehmenden in das Probenbuch einzutragen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben, die aus innerbetrieblichen Gründen für jede entnommene Probe besondere Anschreibungen führen, die Anschreibung in Tagessummen widerruflich zulassen.

(2) Die als Proben unversteuert entnommenen Schaumweinmengen sind am Monatsschluß an Hand des Probenbuchs festzustellen und als steuerfreier Abgang im Ausgangslagerbuch anzuschreiben.

(3) Mit Genehmigung des Hauptzollamts kann in Betrieben, in denen Proben nur in geringem Umfang entnommen werden, von der Führung eines besonderen Probenbuchs abgesehen werden.

§ 7 Abs. 2 bis 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 14. 1. 1962 I 12  
§ 7 Abs. 3 Satz 1: AZO 613-1-1

**Zu § 9 des Gesetzes****§ 10****Erstattung der Steuer bei Rückwaren**

(1) Der Hersteller hat den in den Betrieb zurückgenommenen Schaumwein auf das Ausgangslager (§ 16) zu bringen und am Tage der Zurücknahme in ein Rückwarenbuch nach vorgeschriebenem Muster einzutragen. Die Belege (Schriftwechsel, Versandpapiere usw.) sind bis zur Prüfung der Eintragungen durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bei dem Rückwarenbuch aufzubewahren. Das Hauptzollamt kann anordnen, daß die Rückwaren bis zur Prüfung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes in unverletzten Versendungsumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren sind.

(2) Das Rückwarenbuch ist vom Hersteller monatlich aufzurechnen und abzuschließen. Die Schlußsummen sind in die Steueranmeldung zu übertragen.

**Zu § 10 des Gesetzes****§ 11\*****Erstattung der Steuer bei Verarbeitung von mehr als 75 vom Hundert inländischer Grundweine**

(1) Ein Hersteller, der in einem Rechnungsjahr inländische Grundweine — einschließlich der zur Bereitung von Tirage- und Dosagelikör verwendeten inländischen Grundweine — in einer Menge von mehr als 75 vom Hundert des Gesamtverbrauchs auf Traubenschaumwein verarbeitet hat, hat die Steuererstattung nach § 10 des Gesetzes bis zum 15. März des folgenden Rechnungsjahres bei dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich zu beantragen. In dem Antrag ist anzugeben, welche Mengen inländischer und ausländischer Grundweine verarbeitet und wieviel  $\frac{1}{4}$  Flaschen (0,75 Liter) Schaumwein daraus hergestellt worden sind.

(2) Das Hauptzollamt ermittelt auf Grund des Ausbeuteverhältnisses, welche Menge Schaumwein dem 75 vom Hundert übersteigenden Verbrauch inländischer Grundweine entspricht und setzt den zu erstattenden Betrag fest.

(3) Der zu erstattende Betrag wird auf rückständige oder künftig fällig werdende Schaumweinsteuer angerechnet oder, sofern keine Anrechnung möglich ist, ausgezahlt.

**Zu § 12 des Gesetzes****§ 12\*****Anmeldung des Herstellungsbetriebs**

(1) Wer der Schaumweinsteuer unterliegende (steuerbare) Erzeugnisse herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs, eine Beschreibung der Betriebsräume und Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse;

§ 11 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 14. 1. 1962 II 12

§ 12 Abs. 1: AO 610-1

2. eine Bezeichnung der einzelnen bei der Herstellung benutzten Gefäße unter Angabe ihres regelmäßigen Standortes und ihres Raumgehaltes;
3. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens, soweit möglich unter Angabe des Ausbeuteverhältnisses, und zwar bei der Herstellung verschiedener Arten von steuerbaren Erzeugnissen für jede Art besonders.

(2) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung weitergehende Anordnungen treffen. Es kann in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung ist dem Hersteller zurückzugeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

**§ 13****Anzeige über Änderungen**

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 12 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

**§ 14****Anzeige der Eröffnung und der Einstellung des Betriebs**

(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die erstmalige Eröffnung des Betriebs mindestens eine Woche vorher; in der Anzeige muß die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet und welche Betriebszeit eingehalten wird;
2. Änderungen der Betriebs- oder Arbeitszeit mindestens 24 Stunden vorher;
3. die Einstellung und das Ruhen (§ 17) des Betriebs innerhalb von 24 Stunden.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen.

**§ 15****Betriebseinrichtung**

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib des Schaumweins in dem Betrieb verfolgen können.

(2) Das Hauptzollamt kann verlangen, daß die bei der Herstellung von Schaumwein benutzten Gefäße eichamtlich vermessen und mit geeichten Maßvorrichtungen versehen sein müssen, welche die Höhe der Befüllung erkennen lassen.

(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

#### § 16

##### Ausgangslager

(1) Der Hersteller hat den in dem Betrieb hergestellten Schaumwein am Tag der Fertigstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Dieses ist durch eine mit entsprechender Aufschrift versehene Tafel kenntlich zu machen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann Ausnahmen zulassen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß der Schaumwein übersichtlich ein- und ausgelagert werden kann. Der Schaumwein ist so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind. Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes.

(3) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Herstellungsbetriebs gestatten, wenn dadurch die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

#### § 17

##### Ruhen des Herstellungsbetriebs

(1) Ruht ein Herstellungsbetrieb länger als eine Woche, so sind die zur Herstellung von Schaumwein bestimmten Geräte und Gefäße nach Weisung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes gegen unbefugte Benutzung amtlich zu verschließen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen. Der Inhaber des Herstellungsbetriebs ist für die Erhaltung der Verschlüsse verantwortlich.

(2) Über die Anlegung und Abnahme der Verschlüsse ist eine Verhandlung in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, die dem Betriebsinhaber oder seinem Vertreter zur Unterschrift vorzulegen ist. Eine Ausfertigung ist zum Belegheft des Herstellers zu nehmen.

#### § 18

##### Betriebsbuch, Ausgangslagerbuch

(1) Der Hersteller hat über die zur Herstellung von Schaumwein verwendeten Stoffe ein Betriebsbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Das Betriebsbuch muß die in den Betrieb eingebrachten Ausgangsstoffe nach Herkunft, Art und Menge ergeben und erkennen lassen, welche Fertigerzeugnisse daraus hergestellt und wo diese verblieben sind.

(2) Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang des Schaumweins im Ausgangslager ein Ausgangslagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge auf dem Ausgangslager müssen spätestens am folgenden Tag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibungen in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, aber spätestens am Ende eines jeden Monats widerprüflich zulassen. Wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind, kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes die Führung mehrerer Ausgangslagerbücher anordnen.

#### § 19

##### Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher

Der Hersteller hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den steuerlichen Büchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

#### § 20

##### Zurücknahme von Schaumwein aus dem Ausgangslager in den Betrieb

Soll Schaumwein aus einem Ausgangslager in die übrigen Räume des Betriebs zurückgenommen oder während der Lagerung im Ausgangslager vernichtet werden, so hat der Hersteller dies mindestens 24 Stunden vorher dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuzeigen. Die Vernichtung des Schaumweins ist amtlich zu beaufsichtigen; der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann Ausnahmen zulassen. Der Hersteller hat den Schaumwein im Ausgangslagerbuch als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

#### § 21

##### Probeentnahme

Der Hersteller hat den Beamten des Steueraufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von dem in dem Betrieb hergestellten Schaumwein gegen Empfangsbescheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.

#### § 22

##### Bestandsaufnahme

(1) In jedem Herstellungsbetrieb ist im Kalenderjahr mindestens eine Bestandsaufnahme unter Leitung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes vorzunehmen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bestimmt der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes unter möglichster Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse. Wenn diese es zulassen, ist die Bestandsaufnahme unvermutet vorzunehmen. Der Hersteller hat eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme mit ihm vereinbart worden ist.

(3) Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter zuzuziehen.

(4) Bei der Bestandsaufnahme ist festzustellen, in welchem Verhältnis der hergestellte Schaumwein zu den verarbeiteten Rohstoffen steht (Ausbeuteverhältnis). Es ist zu prüfen, ob die hergestellte Menge an Schaumwein der Menge der verarbeiteten Rohstoffe und der Betriebserklärung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) entspricht.

(5) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes fertigt über die Bestandsaufnahme und die Ausbeuteberechnung eine Niederschrift. Darin sind die Ursachen von Fehl- oder Mehrmengen zu erörtern. Dem Hersteller oder seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu geben; seine Erklärungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist ihm zur Unterschrift vorzulegen.

(6) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten amtlichen Bücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

Zu § 13 des Gesetzes

§ 23

**Betriebsleiter**

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben, z. B. für die Führung der Betriebsbücher, bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mitzuunterschreiben.

§ 24\*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Schaumweinsteuergesetzes vom 1. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 730) und Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

§ 25\*

§ 26\*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister der Finanzen

§ 24: GVBl. Berlin 1959 S. 3; Drittes ÜberleitungsgG 603-5  
§ 25: Saarklausel gestrichen durch Art. 1 Nr. 4 V v. 14. 1. 1962 I 12  
§ 26 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

**612-9 Zündwarensteuer**

## Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) \*

in der Fassung vom 9. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 730

Neufassung des Zündwarensteuergesetzes v. 9. 7. 1923 I 570 auf Grund des Art. 3 G v. 10. 10. 1957 I 1704 und unter Berücksichtigung der am 17. 10. 1957 in Kraft getretenen Änderungen im Siebenten Abschnitt dieses Gesetzes laut Bekanntmachung v. 9. 6. 1961 I 729

### Steuergegenstand und Geltungsbereich

#### § 1 \*

(1) Zündwaren, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Zündwarensteuer). Die Zündwarensteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Zündwaren im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen,
2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der der Zündwarensteuer unterliegenden Erzeugnisse näher zu bestimmen.

### Steuersätze

#### § 2

(1) Die Zündwarensteuer beträgt 1 Pfennig für 100 Stück Zündwaren, die nur einmal entzündet werden können.

(2) Für die Berechnung der Steuer von Zündwaren, die mehr als einmal entzündet werden können, werden so viel Stück Zündwaren in Ansatz gebracht, als Zündungen möglich sind.

### Steuerschuld bei Herstellung im Erhebungsgebiet

#### § 3

#### Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Zündwaren aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

#### § 4

#### Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat die Zündwaren, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

Überschrift: GVBl. Berlin 1961 S. 863

§ 1 Abs. 1: AO 610-1

§ 1 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Siebenter Abschnitt Nr. 1 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

#### § 5

#### Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum fünfundzwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

### Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

#### § 6 \*

(1) Werden Zündwaren in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. In den Fällen des § 36 Abs. 2 des Zollgesetzes entsteht die Steuerschuld mit der Freigabe der Zündwaren. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Zündwaren anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingehen, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

### Steuerbefreiung

#### § 7

Zündwaren dürfen nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unverteuert ausgeführt werden.

### Erstattung der Steuer

#### § 8

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag für Zündwaren erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

§ 6: I. d. F. d. Art. 1 Siebenter Abschnitt Nr. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962 u., soweit die entsprechende Geltung des § 80 ZG bestimmt wurde (Abs. 3), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 24. 8. 1961; ZG 613-1

## Steueraufsicht

## § 9

(1) Betriebe, die Zündwaren herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Zündwaren umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

## § 10\*

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

Verpackung und Kennzeichnung  
der Zündwaren

## § 11

Zündwaren dürfen nur verpackt aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Auf den für den Absatz im Erhebungsgebiet bestimmten Packungen sind Name und Wohnort oder ein Kennzeichen des Herstellers anzubringen.

## Durchsuchungen

## § 12\*

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Zündwaresteuer hinterzogen worden ist, ist die Durch-

§§ 10 u. 12: AO 610-1

suchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

## Durchführung

## § 13\*

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuerten Zündwaren zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 4), die Entrichtung der Steuer (§ 5) und die Einfuhr (§ 6) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der §§ 9 und 10 anzuordnen und die in den §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu erlassen,
4. das Nähere über die Verpackung der Zündwaren und die Kennzeichnung der Packungen (§ 11) zu bestimmen.

§ 13 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Siebenter Abschnitt Nr. 3 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 13 Nr. 3: AO 610-1

## Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB)

612-9-1

Vom 3. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1249

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und der §§ 7, 8 und 13 des Zündwarensteuergesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 729) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird hiermit verordnet: \*

## Zu § 1 des Gesetzes

## § 1

## Steuergegenstand

(1) Der Zündwarensteuer unterliegen

1. Hölzer, außerdem Spänchen, Stäbchen, Röllchen oder dergleichen aus Holz, Papier, Pappe, gepreßten Pflanzenfasern, Schilf, Stroh, Kunststoffen oder sonstigen Stoffen, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind,

Einleitungssatz: GG 100-1

2. zur Verwendung als Zündwaren bestimmte Hölzer, außerdem Spänchen, Stäbchen, Röllchen oder dergleichen aus den in Nummer 1 bezeichneten Stoffen, die zwar noch keine Zündmasse aufweisen, die aber unter Beigabe von Zündmasse oder sonstigen für die Selbsterstellung von Zündwaren erforderlichen Stoffen in den Verkehr gebracht werden,
3. Kügelchen, Bänder, Tafeln, Würfel oder sonstige Erzeugnisse aus Papier, Pappe, Holz, Holzspänen, Holzmehl, Kleie, auch mit Paraffin oder Harz versetzt, oder sonstigen leicht entzündbaren Stoffen, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind,
4. Zündwaren in Stab-, Band-, Kugel- oder anderer Form, die aus einer durch Reibung entflammaren Zündmasse bestehen,

5. Kerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind.

(2) Der Zündwarensteuer unterliegen auch andere als die in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse, wenn sie durch Anbringen eines Zündbandes oder in anderer Weise derart vorgerichtet sind, daß sie durch Streichen an einer Reibfläche entzündet werden können.

(3) Der Zündwarensteuer unterliegen nicht bengalische und andere Feuerwerkszündhölzer.

#### Zu § 1 und § 13 Nr. 1 des Gesetzes

##### § 2

#### Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuerten Zündwaren verboten. Dies gilt nicht, soweit Zündwaren dort als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden dürfen.

#### Zu § 3 des Gesetzes

##### § 3

#### Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in denen die Zündwaren hergestellt, verpackt oder gelagert werden.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Räume am gleichen Ort, in denen Zündwaren hergestellt, verpackt oder gelagert werden, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Räume, die nach Absatz 1 Bestandteil des Herstellungsbetriebs wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazugehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

#### Zu § 4 des Gesetzes

##### § 4

#### Steueranmeldung

Der Hersteller (Steuerschuldner) meldet die zu versteuernden Zündwaren der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

#### Zu § 6 des Gesetzes

##### § 5\*

#### Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Zündwaren, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu stellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die eingeführten Zündwaren nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit sind oder

§ 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 14. 1. 1962 I 5, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 25. 1. 1962 u., soweit Steuerbefreiungen angeordnet wurden (Abs. 3), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut werden. Zu stellen und anzumelden sind Zündwaren, die unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Zündwarensteuer ausgeführt wurden und in das Erhebungsgebiet zurückkommen. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 4 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Zündwaren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie nach §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 46, 48, 51 bis 58, 64, 65 und 67 bis 69 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei sind. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt das nur dann, wenn die Zündwaren nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Zündwarensteuer ausgeführt wurden.

(4) Wird Zündwarensteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf zehn Pfennig nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als dreißig Pfennig, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.

#### Zu § 7 des Gesetzes

##### § 6\*

#### Ausfuhr

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Sollen Zündwaren aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Zündwarenbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(5) Der Hersteller hat die Zündwaren im Ausgangslagerbuch (§ 15) von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung

§ 6 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 14. 1. 1962 I 5  
§ 6 Abs. 3: AZO 613-1-1

anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder die Zündwaren nicht fristgemäß wiedergestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Zündwaren innerhalb der Gestellungsfrist untergehen.

(6) Die Steuerschuld fällt weg, wenn die Zündwaren ordnungsmäßig aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergehen.

### § 7

#### Erleichterungen bei der Ausfuhr durch die Eisenbahn

Das Hauptzollamt kann auf Antrag genehmigen, daß bei der unmittelbaren Ausfuhr von Zündwaren durch die Eisenbahn, jedoch nicht bei der Ausfuhr in die Freihäfen, von der Ausfertigung von Begleitscheinen abgesehen wird, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

1. Der Versender trägt die Zündwaren vor ihrer Entfernung aus dem Ausgangslager in ein „Eisenbahnausgangsbuch“ ein und kennzeichnet die Packstücke mit einem Zettel, auf dem die Nummer des Eisenbahnausgangsbuchs und Name und Wohnort des Versenders zu vermerken sind. Die Begleitpapiere tragen denselben Vermerk. Für das Eisenbahnausgangsbuch sowie für den Zettel sind die vorgeschriebenen Muster zu verwenden.
2. Die Dienststellen der Eisenbahn bestätigen den Empfang der Packstücke durch Unterschrift und Abdruck ihres Dienststempels in dem Eisenbahnausgangsbuch. Sie führen die Packstücke der für den Versender zuständigen Zollstelle vor, wenn die Ausfuhr unterbleibt.

#### Zu § 8 des Gesetzes

### § 8

#### Erstattung der Steuer bei Rückwaren

(1) Der Hersteller hat die in den Betrieb zurückgenommenen Zündwaren auf das Ausgangslager (§ 14) zu verbringen und spätestens am folgenden Arbeitstag in das Ausgangslagerbuch (§ 15) einzutragen. Die Belege zu der Eintragung (Schriftwechsel, Versandpapiere usw.) sind bis zur Prüfung der Eintragung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bei dem Ausgangslagerbuch aufzubewahren. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle anordnen, daß die Rückwaren bis zur Prüfung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes in unverletzten Versandumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren sind.

(2) Der Hersteller hat am Schluß jedes Monats im Ausgangslagerbuch die Gesamtmengen der im Laufe eines Monats zurückgenommenen Zündwaren darzustellen. Die Schlußsumme ist in die Steueranmeldung (§ 4) zu übertragen.

#### Zu § 9 Abs. 1 des Gesetzes

### § 9\*

#### Anmeldung des Herstellungsbetriebs

(1) Wer der Zündwarensteuer unterliegende (steuerbare) Erzeugnisse herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs,
2. eine Beschreibung der Betriebs- und Lager Räume und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume,
3. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens unter Bezeichnung der zu verwendenden Stoffe und der Art der herzustellenden Zündwaren.

(2) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung im einzelnen Falle weitergehende Anordnungen treffen.

(3) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

### § 10

#### Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 9 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

### § 11

#### Anzeige der Eröffnung und der Einstellung des Betriebs

(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die erstmalige Eröffnung des Betriebs oder die Wiedereröffnung eines ruhenden Betriebs mindestens eine Woche vorher; in der Anzeige muß die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet und welche Betriebszeit im allgemeinen eingehalten wird,
2. die Einstellung sowie das Ruhen des Betriebs, soweit es über einen Monat hinausgeht, innerhalb 24 Stunden.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

## § 12

**Betriebseinrichtung**

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der Zündwaren in dem Betrieb verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

## § 13

**Vorlage von Mustern**

Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts Muster der in seinem Betrieb hergestellten Zündwaren und Muster der verwendeten Umschließungen bei der Zollstelle zu hinterlegen. Aus den Mustern muß zu ersehen sein, in welcher Weise die vorgeschriebenen Bezeichnungen (§ 21) angebracht werden.

## § 14

**Ausgangslager**

(1) Der Hersteller hat die in dem Betrieb hergestellten Zündwaren am Tage der Herstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Ihre Lagerung in anderen Räumen des Herstellungsbetriebs ist unzulässig. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß die Zündwaren übersichtlich ein- und ausgelagert werden können. Die Zündwaren sind so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind. Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes.

(3) Die als Ausgangslager dienenden Räume sind durch eine Tafel mit der Aufschrift „Ausgangslager für Zündwaren“ kenntlich zu machen.

(4) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Herstellungsbetriebs gestatten, wenn dadurch die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

## § 15

**Ausgangslagerbuch**

Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang der Zündwaren im Ausgangslager ein Ausgangslagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge auf dem Ausgangslager müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibungen in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, aber spätestens am Ende eines jeden Monats zulassen. Wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind (§ 14 Abs. 4), kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes die Führung mehrerer Ausgangslagerbücher anordnen.

## § 16

**Zurücknahme von Zündwaren aus dem Ausgangslager in den Betrieb**

Sollen Zündwaren aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebs zurückgenommen werden, so hat der Hersteller dies mindestens 24 Stunden vorher dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuzeigen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen. Der Hersteller hat die Zündwaren im Ausgangslagerbuch als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

## § 17

**Vernichtung und Untergang von Zündwaren im Ausgangslager**

(1) Sollen Zündwaren während der Lagerung im Ausgangslager vernichtet werden, so hat der Hersteller dies mindestens 24 Stunden vorher dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuzeigen. Die Vernichtung ist amtlich zu beaufsichtigen. Der Hersteller hat die Zündwaren im Ausgangslagerbuch als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

(2) Wenn im Ausgangslager Zündwaren zugrunde gegangen sind, hat der Hersteller dies dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes unverzüglich anzuzeigen. Er hat die Zündwaren nach Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes im Ausgangslagerbuch als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

(3) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen.

## § 18

**Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher**

Der Hersteller hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den Steuerbüchern zugelassen sind, sind den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

## § 19

**Bestandsaufnahme**

(1) Der Hersteller hat alljährlich den im Betrieb vorhandenen Bestand an Zündwaren aufzunehmen und dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes drei Wochen vorher anzuzeigen. Beamte des Aufsichtsdienstes können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(2) In dem Herstellungsbetrieb können auch amtliche Bestandsaufnahmen vorgenommen werden. Der Hersteller hat hierfür eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes dies verlangt. Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter hinzuzuziehen.

(3) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten Steuerbücher nach Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes entsprechend dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

**Zu § 10 des Gesetzes**

§ 20

**Betriebsleiter**

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mit zu unterschreiben.

**Zu § 11 des Gesetzes**

§ 21

**Verpackung und Kennzeichnung der Zündwaren**

(1) Auf jeder für den Absatz im Erhebungsgebiet bestimmten Einzelpackung sind Name und Wohnort des Herstellers oder eine ihm als Kennzeichen zugeordnete Unterscheidungsnummer anzubringen. Jedem Hersteller können mehrere Unterscheidungsnummern zugeteilt werden.

(2) Die Unterscheidungsnummer ist in deutlich lesbaren arabischen Ziffern an gut sichtbarer Stelle anzubringen, und zwar bei allen Packungen, deren Beschaffenheit dies zuläßt, in einer Ecke auf der oberen Seite.

§ 22

**Verpackung und Kennzeichnung der eingeführten Zündwaren**

(1) In das Erhebungsgebiet eingeführte Zündwaren, die den Bestimmungen über die Verpackung und Kennzeichnung nicht genügen, werden mit der Auflage zum freien Verkehr abgefertigt, daß der Steuerschuldner die Verpackung und Kennzeichnung nach § 21 nachträglich vornimmt.

(2) Bei den im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr steuerfrei eingeführten Zündwaren ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich.

§ 23

**Umpackung**

Zündwaren dürfen nach ihrer Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb oder bei Einfuhr nach der Abfertigung zum freien Verkehr vor der Abgabe an den Verbraucher nicht umgepackt werden.

§ 24\*

**Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

§ 25\*

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister der Finanzen

§ 24: GVBl. Berlin 1961 S. 1489 Drittes ÜberleitungsG 603-5  
§ 25 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift



**612-10 Zündwarenmonopol**

Vom 29. Januar 1930

Reichsgesetzbl. I S. 11, verk. am 30. 1. 1930  
und gem. § 36 V v. 27. 5. 1930 I 176 in Kraft getreten am 1. 6. 1930

## ERSTER ABSCHNITT

## Inhalt des Monopols und Monopolgebiet

## § 1

Das Zündwarenmonopol steht dem Reiche zu.

## Gegenstand des Monopols

## § 2

(1) Das Zündwarenmonopol umfaßt, soweit nicht in diesem Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind,

1. die Übernahme der im Monopolgebiet hergestellten Zündwaren von den Herstellern und die unmittelbare Weiterveräußerung (Bezugsmonopol),
2. die Einfuhr von Zündwaren in das Monopolgebiet von außerhalb (Einfuhrmonopol),
3. die Ausfuhr von Zündwaren aus dem Monopolgebiet nach außerhalb (Ausfuhrmonopol).

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nrn. 2, 3 schließt nicht aus, daß Reisende zum persönlichen Gebrauch Zündwaren in solcher Menge mit sich führen, als nach den Vorschriften des Zollrechts zollfrei von ihnen eingebracht werden dürfen.

(3) Zündwaren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Zündwaren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes unter das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) fallen.

## Monopolgebiet

## § 3

Monopolgebiet ist das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme der Zollausschlüsse, jedoch einschließlich des Badischen Zollausschlußgebiets.

## Ausübung des Monopols

## § 4\*

(1) Das Monopol wird, solange die Svenska Tändsticks Aktiebolaget gemäß § 14 Nr. 4 Abs. 3 am Gewinn der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft beteiligt ist, vorbehaltlich der Vorschriften der Absätze 2, 3, ausschließlich von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in *Berlin* ausgeübt; die Ausübung der Gegenstand des Monopols bildenden Tätigkeit durch andere ist verboten. Die

Überschrift: Regelung für das Saarland siehe Dritter Teil Siebenter Abschnitt §§ 35 bis 39 G v. 30. 6. 1959 I 339 (600-2)

§ 4 Abs. 1: Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft jetzt in Frankfurt/M., Neue Kräme 26

§ 4 Abs. 2 u. 3: Gegenstandslos infolge Wegfalls der darin aufgeführten Sondervorschriften über die Herstellung und den Absatz von Zündwaren durch die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine m. b. H., Hamburg und durch die Großeinkaufs- und Produktions-AG Deutscher Konsumvereine, Köln gem. § 4 Satz 1 G v. 10. 1. 1936 612-10-2

Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erhält den Namen: Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft.

(2) ...

(3) ...

## Berechtigung zur Herstellung von Zündwaren

## § 5\*

Berechtigt zur Herstellung von Zündwaren sind nur solche Unternehmer, denen eine Beteiligungsziffer zusteht oder zur Nutzung überlassen ist. Die Hersteller von Zündwaren sind verpflichtet, die im Monopolgebiet von ihnen hergestellten Zündwaren an die Monopolgesellschaft zu veräußern. *Die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 bleiben unberührt.* Die Herstellung von Zündwaren durch andere ist verboten.

## ZWEITER ABSCHNITT

## Die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft

## Allgemeine Vorschriften

## § 6\*

(1) In der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft (Monopolgesellschaft) sind alle im Monopolgebiet jeweils zur Herstellung von Zündwaren berechtigten Unternehmer als Gesellschafter zusammengeschlossen.

(2) Die Gesellschafter zerfallen innerhalb der Monopolgesellschaft in eine deutsche und eine schwedische Gruppe. Zu der schwedischen Gruppe gehören die Deutsche Zündholzfabriken-Aktiengesellschaft in *Berlin*, die Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in *Berlin* und die Süddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in *Berlin*. Zu der deutschen Gruppe gehören alle übrigen Gesellschafter.

(3) Das Stimmrecht der zur deutschen Gruppe gehörenden Gesellschafter wird in der Monopolgesellschaft durch die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, *Berlin*, ausgeübt.

(4) Die Monopolgesellschaft handelt bei der Ausübung des Monopols im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(5) Auf die Monopolgesellschaft finden die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften sinn-gemäße Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder den Durchführungsbestimmungen Abweichendes vorgeschrieben ist.

§ 5 Satz 3: Gegenstandslos, siehe Fußnote zu § 4 Abs. 2 u. 3; wegen des Kursivdrucks siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III  
§ 6 Abs. 2: Deutsche Zündholzfabriken AG (DZG) und Süddeutsche Zündholz AG (SZG) jetzt in Neu-Isenburg (Hessen). Ebenda Verwaltung der Norddeutschen Zündholz AG (NZG) Sitz *Berlin*. Die unter Führung der Deutschen Großeinkaufs-Gesellschaft m. b. H. gegründete „Zündholzfabriken GEG Gesellschaft m. b. H. in Riesa-Gröba“ ist zur deutschen Gruppe getreten gem. § 1 G v. 10. 1. 1936 612-10-2, ebenso die im Saarland bestehende Zündholzfabrik gem. Dritter Teil Siebenter Abschnitt § 35 G v. 30. 6. 1959 600-2

(6) Die Monopolgesellschaft ist von der Körperschaftsteuer befreit

#### § 7

(1) Sämtliche Gesellschafter der Monopolgesellschaft, abgesehen von der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und der Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, sind an dem Gesamtbedarf der Monopolgesellschaft an Zündwaren zu beteiligen. Der Umfang der Beteiligung richtet sich nach Beteiligungsziffern. Die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine erhalten keine Beteiligungsziffern.

(2) Die Monopolgesellschaft bestimmt entsprechend der Aufnahmefähigkeit des Marktes für angemessene Zeitabschnitte, die nicht länger als sechs Monate sein sollen, im voraus, welche Gesamtmenge alle Gesellschafter zusammen während dieses Zeitraums herstellen dürfen und herstellen sollen. Die Gesamtmenge wird auf die beteiligten Gesellschafter entsprechend ihren Beteiligungsziffern verteilt. Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, ihren Gesellschaftern die festgesetzten Liefermengen im Rahmen des Gesamtbedarfs durch möglichst gleichmäßige Abrufe abzunehmen. Das Recht zur Beteiligung entfällt insoweit, als der einzelne Gesellschafter nicht vertragsmäßig liefert und der Rückstand jeweils 10 vom Hundert der von ihm in dem Lieferungsabschnitt zu liefernden Menge übersteigt; Rechte oder Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere ein Recht auf Ausgleich beim späteren Absatz oder Schadenersatz, stehen ihm wegen Wegfalls seiner Beteiligung gegen die Monopolgesellschaft oder die übrigen Gesellschafter nicht zu.

(3) Zur Herstellung von anderen Zündwaren als Haushaltswaren (§ 31 Abs. 4) sind sämtliche Gesellschafter, soweit sie den an solche Waren zu stellenden Anforderungen genügen, entsprechend ihren Beteiligungsziffern berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der von der Monopolgesellschaft zu ermittelnde Gesamtbedarf an solchen Waren wird auf die einzelnen bei ihrer Herstellung beteiligten Gesellschafter unter Berücksichtigung ihrer Beteiligungsziffern verteilt.

#### § 8

(1) Die von der Monopolgesellschaft geführten Zündwaren müssen grundsätzlich im Monopolgebiet hergestellt sein. Sie sind in für den Inlandsbedarf ausreichender Menge und Beschaffenheit zur Verfügung zu halten. Bleiben die Lieferungen der schwedischen Gruppe hinter der ihren Beteiligungsziffern entsprechenden Menge zurück, so ist der Ausgleich durch verstärkte Heranziehung der deutschen Gruppe zu schaffen. Ist auch auf diese Weise der Bedarf nicht zu decken, so ist die Monopolgesellschaft berechtigt, die fehlenden Mengen einzuführen. Die schwedische Gruppe ist verpflichtet, der Monopolgesellschaft den etwaigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis der Waren, verzollt frei nächste deutsche Grenzstation, und dem jeweiligen Übernahmepreis für Haushaltsware (§ 31) zu erstatten.

(2) Bleiben die Lieferungen eines oder mehrerer Mitglieder der deutschen Gruppe hinter den ihren Beteiligungsziffern entsprechenden Mengen zurück, so sind die fehlenden Mengen auf die übrigen Mitglieder der deutschen Gruppe umzulegen. Soweit die fehlende Menge auf diese Weise nicht gedeckt wird, ist die schwedische Gruppe heranzuziehen. Wird der Bedarf auch hierdurch nicht gedeckt, so ist die Monopolgesellschaft berechtigt und verpflichtet, die fehlende Menge einzuführen.

#### § 9

(1) Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Lieferungsbedingungen und der Lieferungsmöglichkeit Zündwaren an jeden inländischen Besteller in angemessenem Umfang abzugeben. Unterschiedliche Behandlung der Abnehmer untereinander ist unzulässig.

(2) Die *Reichskommissare* (§ 17) sind befugt, Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung, die für den Verkehr der Monopolgesellschaft mit Dritten durch deren Organe bestimmt werden, zu beanstanden, wenn sie geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden. Solange und insoweit der Beanstandung nicht Rechnung getragen wird, können die *Reichskommissare* die beanstandeten Bedingungen durch abweichende Bestimmungen ersetzen.

### Verfassung und Geschäftsführung der Monopolgesellschaft

#### § 10\*

(1) Das Grundkapital der Monopolgesellschaft beträgt 1 000 000 Deutsche Mark und ist eingeteilt in 10 000 Aktien zu je 100 Deutsche Mark. Die Hälfte der Aktien steht der deutschen Gruppe, die andere Hälfte der schwedischen Gruppe zu.

(2) Die Aktien lauten auf Namen. Aktienurkunden werden nicht ausgestellt. Die Aktien sind nur gemäß § 28 übertragbar.

(3) Die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin nimmt jeweils die Unterverteilung der Aktien auf die Mitglieder der deutschen Gruppe, unter Berücksichtigung der Beteiligungsziffern, soweit die Gesellschafter solche erhalten, vor. Die Gesellschafter der deutschen Gruppe sind der Verwaltungsgesellschaft gegenüber verpflichtet, die zugeteilten Aktien zu übernehmen und den Nennbetrag an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten, soweit sie die Aktiennennbeträge nicht bereits eingezahlt haben; die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, für die Einziehung der geschuldeten Beträge zu sorgen und die erhaltenen Beträge unverzüglich an die Aktionäre abzuführen, soweit diese bei der Verteilung Aktien verloren haben.

(4) Die Satzung der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft ist den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Dabei ist vorzusehen, daß die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon sowie Satzungsänderungen der Genehmigung der

§ 10 Abs. 1: Grundkapital der Monopolgesellschaft umgestellt von „Reichsmark“ auf „Deutsche Mark“, siehe § 3 der Satzung — Anlage zu diesem Gesetz — u. Fußnote dazu

*Reichsregierung* bedürfen. Werden die erforderlichen Satzungsänderungen nicht binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen oder tragen die beschlossenen Satzungsänderungen nach Ermessen der *Reichsregierung* den Vorschriften dieses Gesetzes nicht in ausreichendem Maße Rechnung, so ist die *Reichsregierung* berechtigt, die entsprechenden Satzungsänderungen selbst vorzunehmen und die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Gehen Geschäftsanteile der Verwaltungsgesellschaft auf andere Personen als Gesellschafter der Monopolgesellschaft über, so ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Übertragung der Geschäftsanteile von dem Erwerber gegen Erstattung des Nennbetrags zu verlangen. Den *Reichskommissaren* stehen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft die entsprechenden Befugnisse zu wie gegenüber der Monopolgesellschaft.

### Der Vorstand

#### § 11

(1) Die Mitglieder des Vorstandes müssen *Reichsangehörige* sein. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder wird auf Vorschlag der deutschen Gruppe, die andere Hälfte auf Vorschlag der schwedischen Gruppe vom Aufsichtsrat bestellt.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Entscheidung des Aufsichtsrats anzurufen.

### Der Aufsichtsrat

#### § 12 \*

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Vorsitzende und grundsätzlich auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats müssen *Reichsangehörige* sein. Für den stellvertretenden Vorsitzenden kann die *Reichsregierung* Ausnahmen zulassen. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die *Reichsregierung*.

(2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung gemäß folgenden Vorschriften gewählt: der Vorsitzende in freier Wahl, zwei Mitglieder auf Vorschlag der Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin, zwei Mitglieder auf Vorschlag der deutschen Gruppe, ein Mitglied auf Vorschlag der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung und fünf Mitglieder auf Vorschlag der schwedischen Gruppe. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat gewählt. Sollte der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist von der Generalversammlung unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender zu wählen.

### Generalversammlung

#### § 13

In der Generalversammlung gewährt jede Aktie eine Stimme.

§ 12 Abs. 2: „Reichs-Kredit-Gesellschaft AG, Berlin“ z. Z. in Liquidation

### Berechnung und Verteilung des Gewinns

#### § 14 \*

(1) Für die Berechnung und Verteilung des Gewinns gelten folgende Vorschriften:

1. Die Bildung und Ausstattung von Delcredere-Fonds bedürfen eines übereinstimmenden Beschlusses einerseits des Aufsichtsrats und andererseits des Vorstandes.
2. Die Bildung von Reservefonds ist nur bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundkapitals zulässig.
3. Für die Gewährung von Tantiemen gilt die Satzung.
4. Aus dem Reingewinn sind nach Abzug der Tantiemen zunächst 8 vom Hundert Dividende an die Gesellschafter auszuschütten. Etwaige Minderbeträge an Dividenden werden ohne Berechnung von Zinsen aus dem Reingewinn des nächsten und nötigenfalls der späteren Geschäftsjahre nach Abzug der Tantiemen vorweg ausgeschüttet. Sodann erhält *das Reich*, unbeschadet der Vorschrift des § 31 Abs. 2, vorweg für jede von der Monopolgesellschaft abgesetzte Normalkiste dreizehn Deutsche Mark.

Der Rest des Reingewinns fließt ebenfalls dem Reich zu, das verpflichtet ist, die Hälfte des Restes unverzüglich an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget, *Stockholm*, abzuführen.

(2) Die vorstehende Gewinnverteilung gilt für die Zeit bis zur vollständigen Tilgung der dem Reich auf Grund des Vertrags mit der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, sowie der N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll in Amsterdam vom 26. Oktober 1929 zu gewährenden Anleihe. Sie gilt jedoch, wenn die Anleihe vor Ablauf von 32 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab gerechnet, vollständig zurückgezahlt wird, für die ganze Dauer dieser 32 Jahre. Wird die Anleihe vollständig erst nach Ablauf der 32 Jahre zurückgezahlt, so ändert sich die Gewinnverteilung für die Zeit nach Ablauf der 32 Jahre bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe in der Weise, daß *das Reich* aus dem restlichen Reingewinn, der nach Abzug der ihm vorweg zufließenden Beträge verbleibt, nur 25 vom Hundert an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget abzuführen hat.

(3) Die *Reichsregierung* ist ermächtigt, Vorschriften darüber zu erlassen, wann die dem Reich vorweg zufließenden Beträge an die *Reichskasse* abzuführen sind.

(4) Der vom *Reich* an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget abzuführende Anteil am Gewinn der Monopolgesellschaft ist von jeder die Zahlung unvermittelbar belastenden Steuer frei.

§ 14 Abs. 1 Nr. 4 letzter Satz: Svenska Tändsticks Aktiebolaget jetzt nicht mehr in Stockholm, sondern in Jönköping

§ 14 Abs. 2: „Vertrag v. 26. 10. 1929“ siehe Anlagen 4 bis 6 zur Drucksache Nr. 1572 in Band 439 d. Verhandlungen des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928; aus Gründen der Vollständigkeit abgedruckt als „Anhang zu 612-10“

**Liquidation**

## § 15

Im Falle der Liquidation fließt das nach Deckung der Schulden und Auszahlung der etwa rückständigen achtprozentigen Dividende sowie Rückzahlung der Aktien zum Nennbetrage verbleibende Vermögen in voller Höhe dem Reich zu.

**Satzung**

## § 16\*

Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Monopolgesellschaft durch die anliegende Satzung geregelt. Änderungen der Satzung sind mit Genehmigung der Reichsregierung zulässig.

## DRITTER ABSCHNITT

**Reichsaufsicht über die Monopolgesellschaft****Reichskommissare**

## § 17\*

(1) Das Reich übt die Aufsicht über die Monopolgesellschaft durch zwei Reichskommissare aus, die berechtigt sind, sich gegenseitig zu vertreten. Der eine Reichskommissar wird vom Reichsminister der Finanzen, der andere vom Reichswirtschaftsminister ernannt. Jeder Reichskommissar ist befugt, das Reich innerhalb des Wirkungskreises der Reichskommissare allein zu vertreten.

(2) Die Reichskommissare haben die Aufgabe, das öffentliche Interesse wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Monopolgesellschaft mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang erhalten wird. Die Reichskommissare sind befugt:

- a) an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen;
- b) die Berufung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Monopolgesellschaft selbst vorzunehmen;
- c) die Ausführung von Beschlüssen oder Maßnahmen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

(3) Die Kosten der Reichskommissare trägt die Monopolgesellschaft.

**Prüfung der Monopolgesellschaft**

## § 18\*

(1) Die Reichsregierung ist berechtigt, die Monopolgesellschaft durch eigene Organe oder besondere

§ 16: Satzung siehe Anlage zu diesem Gesetz

§ 17 Abs. 1 Satz 2: Je einen „Bundeskommissar“ ernannt haben der BMF unter dem 3. 3. 1951 III-V 7431-1/51 und der BMWi unter dem 9. 7. 1951 IV B 1-25942/51

§ 18 Abs. 1: „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ jetzt „Bundesrechnungshof“ gem. G v. 27. 11. 1950 63-5

Sachverständige jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen. Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, den prüfenden Organen und Sachverständigen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die gleichen Rechte stehen dem Rechnungshof des Deutschen Reichs zu.

(2) Die Prüfungsmaßnahmen sollen so vorgenommen werden, daß sie den Betrieb der Monopolgesellschaft möglichst wenig stören.

## VIERTER ABSCHNITT

**Die Beteiligungsziffern****Allgemeine Vorschriften**

## § 19\*

(1) Bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern werden, vorbehaltlich der Vorschrift des § 26, nur die im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zwischen dem Reich und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget sowie der N. V. Financieele Maatschappij Kreuger & Toll vom 26. Oktober 1929 zur Herstellung von Zündhölzern im Sinne des Reichsgesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 123) berechtigten Unternehmer berücksichtigt.

(2) Für die Betriebe, die von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin erworben sind, werden eigene Beteiligungsziffern nicht gewährt. Soweit diese Betriebe zur Herstellung von Zündhölzern bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, werden sie zugunsten der Fabrikanten, die auf Grund des Vertrags der Zündholzfabrikanten untereinander und mit der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft vom 12. Juli 1926 dieser bereits angeschlossen waren, abgesehen von der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, berücksichtigt.

## § 20

Die Beteiligungsziffern werden in Vielfachen von Normalkisten ausgedrückt. Eine Normalkiste im Sinne dieses Gesetzes ist gleich 600 000 Zündstäbchen. Bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern wird zwischen Haushaltware (§ 31 Abs. 4) und anderen Zündwaren nicht unterschieden. Die anderen Zündwaren werden gegebenenfalls auf Normalkisten umgerechnet.

## § 21\*

(1) Für die Erzeugungsfähigkeit der bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Fabrikanten sowie der von ihr er-

§ 19: Wegen des Kursivdrucks siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 19 Abs. 1: „Vertrag v. 26. 10. 1929“ siehe Fußnote zu § 14 Abs. 2; G v. 28. 5. 1927 I 123 außer Kraft durch § 48 Abs. 1 vorstehenden Gesetzes

§ 19 Abs. 2: „Vertrag der Zündholzfabrikanten untereinander und mit der Deutschen Zündholz-Verkaufs-AG v. 12. 7. 1926“ siehe Anlage 1 zur Drucksache Nr. 1572 in Band 439 d. Verhandlungen des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928; siehe auch § 48 Abs. 2 und Fußnote dazu

§ 21: G v. 28. 5. 1927 I 123 in Kraft getreten am 5. 6. 1927 u. außer Kraft durch § 48 Abs. 1 vorstehenden Gesetzes

worbenen und zu berücksichtigenden Betriebe ist maßgebend der Stand der maschinellen Einrichtungen bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1927; zugrunde gelegt wird eine achtstündige reine Produktionszeit.

(2) Für die Festsetzung der Erzeugungsfähigkeit der auf Grund dieses Gesetzes neu hinzutretenden Unternehmer kann die *Reichsregierung* Richtlinien erlassen; jedoch gelten für die Unternehmer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Mai 1927 zur Herstellung von Zündhölzern berechtigt waren, die Grundsätze des Absatzes 1 entsprechend.

#### § 22\*

(1) Festgestellt wird einerseits die Erzeugungsfähigkeit der gesamten der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten mit Ausnahme der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, ferner der von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworbenen und bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Betriebe, andererseits die Erzeugungsfähigkeit aller auf Grund dieses Gesetzes neu hinzutretenden Unternehmer, abgesehen von der Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine.

(2) Ermittelt wird zunächst die Erzeugungsfähigkeit aller bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe (abgesehen von der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine). Sodann wird aus der sich hierbei ergebenden Zahl die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe in der Weise errechnet, daß die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe zu der Erzeugungsfähigkeit der bezeichneten Mitglieder der deutschen Gruppe sich wie 65 zu 33,375 verhält. Die Erzeugungsfähigkeit der von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworbenen und bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Betriebe wird sodann der Gesamtheit der bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe (abgesehen von der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine) einerseits und der schwedischen Gruppe andererseits nach dem vorstehenden Verhältnis zugeteilt. Für die Unterverteilung auf die bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe untereinander ist das Verhältnis maßgebend, das für ihr Verhältnis untereinander auf Grund des Vertrags vom 12. Juli 1926 endgültig festgesetzt worden ist. Die Unterverteilung auf die Mitglieder der schwedischen Gruppe ist einem von der Deutschen Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Berlin zu stellenden Antrag entsprechend vorzunehmen.

(3) Die der Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer entsprechende Ziffer wird auf die einzelnen neu hinzutretenden Unternehmer

nach dem Verhältnis der Erzeugungsfähigkeit des einzelnen Unternehmers zu der Erzeugungsfähigkeit der gesamten neu hinzutretenden Unternehmer unterverteilt.

(4) Die sich bei dem vorstehenden Verfahren für die einzelnen Gesellschafter ergebenden Zahlen stellen ihre Beteiligungsziffern dar.

### Zuständigkeit und Verfahren

#### § 23\*

(1) Zuständige Stellen für die Festsetzungen sind:

1. für die Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten sowie der von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworbenen und zu berücksichtigenden Betriebe und für die Unterverteilung auf die bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten ein Ausschuß von drei Mitgliedern. Je ein Mitglied wird von der deutschen Gruppe und der schwedischen Gruppe gewählt, der Obmann von der *Reichsregierung* bestellt;
2. für die Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer ein Ausschuß von drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird vom Aufsichtsrat der Monopolgesellschaft möglichst aus den zwei Mitgliedern des Ausschusses zu 1, ein weiteres Mitglied von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt, der Obmann von der *Reichsregierung* bestellt;
3. für die Unterverteilung auf die neu hinzutretenden Unternehmer ein Ausschuß von drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt; der Obmann wird von der *Reichsregierung* bestellt.

(2) Für jedes Mitglied und den Obmann jedes Ausschusses ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestimmen. Er kann an allen Verhandlungen und Beweiserhebungen teilnehmen, an denen das Mitglied oder der Obmann teilzunehmen berechtigt ist, an dessen Stelle er für den Fall des Ausscheidens berufen ist.

(3) Auf das Verfahren finden, soweit nachstehend nichts anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und Festsetzung von Steuern sinngemäße Anwendung. Der Erteilung von Auskünften an die Ausschüsse steht das Steuergeheimnis nicht entgegen. Die Ausschüsse können ihre Befugnisse durch den Obmann oder ein Mitglied ausüben lassen. An die Stelle des Finanzamts tritt der Ausschuß oder in den Fällen des Satzes 3 der Obmann oder das Mitglied, dem die Ausübung übertragen ist, an die Stelle des Steuerpflichtigen der Unternehmer des Betriebs, dessen Erzeugungsfähigkeit zu ermitteln ist. Zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen und zu eidlichen Vernehmungen ist nur der Obmann befugt; er be-

§ 22 Abs. 2: „Vertrag v. 12. 7. 1926“ siehe Fußnote zu § 19 Abs. 2

§ 23 Abs. 3: AO 610-1; „Reichsfinanzhof“ jetzt „Bundesfinanzhof“ gem. G v. 29. 6. 1950 350-1

darf hierzu nicht der Genehmigung der Oberfinanzdirektion. Über Beschwerden gegen die Anordnung oder Durchführung von Ermittlungen entscheidet der *Reichsfinanzhof* im Beschlußverfahren. Anordnungen, die der Ausschuß in dem Verfahren innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse trifft, werden auf Ersuchen des Ausschusses von dem für den Pflichtigen zuständigen Finanzamt erzwungen; das Verfahren mit Einschluß des Rechtsmittelverfahrens richtet sich nach der Reichsabgabenordnung.

#### § 24\*

(1) Gegen die Entscheidung der Ausschüsse ist Beschwerde an den *Reichsfinanzhof* innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Befugt, Beschwerde einzulegen, ist,

1. wer durch die Entscheidung beschwert ist,
2. der Obmann des Ausschusses, der die Entscheidung getroffen hat.

Der *Reichsfinanzhof* entscheidet im Beschlußverfahren in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Er kann Amtshandlungen auch außerhalb von München vornehmen. Alle Befugnisse, die den Ausschüssen, ihren Obmännern oder den Finanzämtern zustehen, stehen auch dem *Reichsfinanzhof* zu; im übrigen regelt er das Verfahren selbst. Er kann einen angemessenen Betrag für die Gerichtskosten festsetzen und über die Tragung dieser Kosten entscheiden.

(2) Für die Zeit bis zur Entscheidung des *Reichsfinanzhofs* sind die Entscheidungen der Ausschüsse für die Beteiligungsziffern maßgebend.

#### Geheimhaltungspflicht

##### § 25

Die Mitglieder, Obmänner und Ersatzmänner der für die Festsetzungen zuständigen Stellen sind verpflichtet, Verhältnisse von Unternehmern, von denen sie infolge ihrer Mitgliedschaft oder des Vorsitzes Kenntnis erlangt haben, strengstens geheimzuhalten; sie dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in dieser Eigenschaft erfahren haben, nicht unbefugt verwerthen.

#### Ausgleich von Härten

##### § 26\*

Die „Reichsregierung“ ist berechtigt, zum Ausgleich von offenbaren Härten Beteiligungsziffern solchen Personen zu gewähren, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Entwurf dieses Gesetzes den gesetzgebenden Körperschaften zugeht, betriebsfähige Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von solchen Zündwaren eingerichtet haben, die nicht unter das Reichsgesetz vom 28. Mai 1927 fallen.

#### Übergangsvorschriften

##### § 27\*

§ 24: „Reichsfinanzhof“ jetzt „Bundesfinanzhof“, siehe Fußnote zu § 23 Abs. 3

§ 26: G v. 28. 5. 1927 I 123 außer Kraft durch § 48 Abs. 1 vorstehenden Gesetzes

§ 27: Erledigte Ermächtigung zum Erlaß von Übergangsvorschriften, siehe § 17 der vorl. Durchführungsbest. v. 27. 5. 1930 612-10-1

#### Übertragung der Beteiligungsziffern

##### § 28

Die Gesellschafter der Monopolgesellschaft sind berechtigt, ihre Beteiligungsziffern ganz oder teilweise auf andere Gesellschafter ihrer Gruppe für die Dauer oder auf Zeit zu übertragen oder zur Nutzung zu überlassen, auf Gesellschafter der anderen Gruppe oder Dritte nur mit Zustimmung der *Reichsregierung*. Die Übertragung der Beteiligungsziffern ist nur zugleich mit der Übertragung der dem Gesellschafter gehörenden Aktien der Monopolgesellschaft im entsprechenden Nennbetrage zulässig. Die Übertragung oder Überlassung bedarf zur Gültigkeit gegenüber der Monopolgesellschaft der schriftlichen Mitteilung an sie durch den übertragenden oder überlassenden Gesellschafter. Sie ist der Monopolgesellschaft gegenüber vom nächsten Lieferungsabschnitt an oder von einem anderen mit ihr zu vereinbarenden Zeitpunkt an wirksam. Die Beteiligungsziffern sind vererblich.

##### § 29\*

(1) Werden wegen gänzlicher oder teilweiser Übertragung oder Überlassung der Beteiligungsziffern Arbeiter oder Angestellte entlassen und beschäftigungslos, ohne eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeitsgelegenheit zu finden, oder erleiden sie infolge der Entlassung eine Verminderung ihres Arbeitsverdienstes, so ist ihnen der Unterschied zwischen ihrem tatsächlichen Arbeitsverdienst und dem Arbeitsverdienst, der sich unter Zugrundelegung der vollen Lohn- oder Gehaltssätze der letzten gültigen Lohn- oder Gehaltszahlung ergeben würde, bis zur Dauer von 26 Wochen zu ersetzen.

(2) Nehmen Arbeiter oder Angestellte infolge einer derartigen Übertragung oder Überlassung der Beteiligungsziffern auf einen anderen Betrieb bei einer anderen Arbeitsstelle Arbeit, die mehr als 6 Kilometer von ihrem bisherigen Wohnort entfernt ist, so sind ihnen im Falle eines hierdurch veranlaßten Wohnungswechsels die notwendigen Umzugskosten zu gewähren, sofern dies nicht von anderer Stelle bereits geschieht.

(3) Arbeiter oder Angestellte, die infolge der Übertragung oder Überlassung einen Wechsel ihrer Arbeitsstelle derart haben vornehmen müssen, daß sie unter Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts mehr als 6 Kilometer davon entfernt an einem anderen Ort wohnen müssen, haben während dieses Zustandes Anspruch darauf, daß ihnen als Ausgleich für die durch den doppelten Wohnsitz entstehenden Mehrausgaben auf die Dauer von längstens 26 Wochen ein Zuschlag von mindestens 20 vom Hundert ihres in den letzten drei Monaten verdienten Durchschnittslohns oder Gehalts gezahlt, soweit nicht durch Tarifvertrag eine höhere Entschädigung vereinbart wird.

(4) Die in Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Entschädigungen sind von demjenigen zu zahlen, der die Beteiligungsziffer oder die Nutzung ganz oder teilweise übernommen hat.

§ 29 Abs. 5: ArbeitsgerichtsG 320-1

(5) Rechtsstreitigkeiten, die sich über die Ansprüche der Arbeiter oder Angestellten aus diesen Vorschriften ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden. Auf das Verfahren finden die für das Urteilsverfahren geltenden Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes Anwendung.

### Erlöschen der Beteiligungsziffern

#### § 30

Die Beteiligungsziffer erlischt, wenn der Berechtigte dauernd lieferungsunfähig wird, soweit die Beteiligungsziffer nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der dauernden Lieferungsunfähigkeit gemäß § 28 übertragen ist. Das Erlöschen wird von der *Reichsregierung* festgestellt.

## FÜNFTER ABSCHNITT

### Preise

#### § 31 \*

(1) Für Haushaltware beträgt der

Übernahmepreis, das heißt der Preis, zu dem die Monopolgesellschaft die Ware von der inländischen Fabrik frei Waggon nächste Eisenbahnstation der Fabrik oder frei in dem der Fabrik nächstgelegenen Verladehafen nach Wahl der Monopolgesellschaft übernimmt, abgesehen von der Zündwarensteuer, *130 Deutsche Mark für die Normalkiste* einschließlich Verpackung, der

Monopolpreis, das heißt der Preis, zu dem die Monopolgesellschaft die Zündwaren für den Inlandsbedarf an den Händler frachtfrei nach der Vollbahn- oder Wasserstation des Bestellers verkauft, unbeschadet ihres Rechtes Rabatte zu gewähren, *260 Deutsche Mark für die Normalkiste* einschließlich Verpackung, und der

Kleinverkaufspreis im Inland für das Paket zu zehn Schachteln mit je etwa sechzig Zündhölzern dreißig Pfennig.

(2) Diese Preise gelten für vier Jahre vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab gerechnet. Für die Zeit nach Ablauf der vier Jahre ist die *Reichsregierung* berechtigt, die vorstehenden Preise aus eigener Entschließung oder auf Antrag der Monopolgesellschaft abweichend festzusetzen. Wird der Übernahmepreis erhöht, so ist der Monopolpreis im gleichen Verhältnis zu erhöhen; jedoch erhält in diesem Falle *das Reich* neben allen ihm sonst nach diesem Gesetz zufließenden Beträgen außerdem den Betrag vorweg, der nach dem Verhältnis, in dem der Monopolpreis erhöht wird, auf die Zündwarensteuer entfällt; zugleich erhöhen sich die an *das Reich* gemäß § 14 Nr. 4 vorweg zu entrichtenden Beträge im gleichen Verhältnis wie der Monopolpreis. Wird der Übernahmepreis gesenkt, so soll der Monopolpreis nicht gesenkt werden.

§ 31 Abs. 1: Preise geändert durch § 1 Abs. 1 V v. 23. 3. 1956 BAnz. v. 29. 3. 1956 Nr. 63 612-10-3

(3) Vor der Entscheidung der *Reichsregierung* ist ein von ihr zu berufender Ausschuß zu hören, in dem die deutsche und die schwedische Gruppe, Sachverständige des Groß- und Einzelhandels sowie die Verbraucher vertreten sein sollen. Die *Reichsregierung* bestimmt, für welche Zeit die neuen Preise gelten sollen. Der Ausschuß ist berechtigt, hierfür Vorschläge zu machen.

(4) Haushaltware im Sinne dieses Gesetzes ist die normale, überwiegend auf dem deutschen Markt geführte Schachtelware von guter Qualität.

#### § 32 \*

Für andere Ware als Haushaltware, insbesondere aus Espenholz hergestellte Ware besserer Ausstattung und mit Sonderetiketten (z. B. Welthölzer), werden die Preise von der *Reichsregierung* festgesetzt; die Monopolgesellschaft ist berechtigt, Anträge für die Festsetzung der Preise zu stellen. § 31 Abs. 3 findet Anwendung.

#### § 33 \*

Die Vorschriften der §§ 31, 32 gelten nicht für solche Spezial- oder Luxustypen von Zündwaren, die die Monopolgesellschaft jeweils der *Reichsregierung* anzugeben hat, und deren Absatz zusammen zehn vom Hundert des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren nicht überschreitet. Die Monopolgesellschaft ist befugt, die Preise für diese Waren zu bestimmen; die Übernahme- und Monopolpreise müssen in angemessenem Verhältnis zu den entsprechenden Preisen der übrigen Zündwaren stehen. Überschreitet der Absatz dieser Waren in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten zehn vom Hundert des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren, so ist die *Reichsregierung* befugt, nach ihrer Wahl die Preise so vieler Arten von Spezial- und Luxustypen selbst festzusetzen, daß die dann noch verbleibenden Arten von Spezial- und Luxustypen zusammen die Grenze von zehn vom Hundert nicht überschreiten. Die Monopolgesellschaft ist berechtigt, Vorschläge zu machen.

#### § 34

Zündwaren sollen zu keinen geringeren Preisen als den für die entsprechenden Arten geltenden Übernahmepreisen ausgeführt werden; die *Reichsregierung* ist ermächtigt, auf Antrag der Monopolgesellschaft abweichende Preise für Ausfuhrware festzusetzen.

## SECHSTER ABSCHNITT

### Sicherung des Zündwarenbedarfs

#### § 35

(1) Wird der Gesamtbedarf an Zündwaren in zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht in vollem Umfang durch die Produktion im Monopolgebiet gedeckt, so ist die *Reichsregierung* ermächtigt, neue Beteiligungsziffern zu gewähren.

§ 32: Preise festgesetzt durch § 1 Abs. 2 V v. 23. 3. 1956 BAnz. v. 29. 3. 1956 Nr. 63 612-10-3

§ 33 Satz 2: Siehe Bek. der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft v. 13. 3. 1956 BAnz. v. 29. 3. 1956 Nr. 63

(2) Besteht ernstliche Gefahr, daß der Inlandsbedarf an Zündwaren durch die Monopolgesellschaft nicht befriedigt wird, auch nicht durch die nach § 8 zugelassene Einfuhr, so ist die *Reichsregierung* ermächtigt, Maßnahmen zu treffen, um den Inlandsbedarf zu sichern.

#### SIEBENTER ABSCHNITT

##### Technische Neuerungen

###### § 36\*

Solche Arten von Zündwaren, die bei Abschluß des Vertrags zwischen dem Reich und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget sowie der N. V. Financierlee Maatschappij Kreuger & Toll vom 26. Oktober 1929 nicht vertrieben werden, insbesondere solche, deren Herstellung auf Grund von künftigen technischen Neuerungen in Frage kommen sollte, können von den Gesellschaftern der Monopolgesellschaft entsprechend den Beteiligungsziffern hergestellt werden. Die *Reichsregierung* setzt die Preise für solche Waren nach Anhörung der Monopolgesellschaft fest; die Vorschriften des § 31 Abs. 3 gelten sinngemäß. Die Gesellschafter sind berechtigt, für solche Waren selbst Propaganda zu machen. *Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine.*

#### ACHTER ABSCHNITT

##### Abgabe der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und der Groß- einkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine

###### § 37\*

#### NEUNTER ABSCHNITT

##### Amtliche Aufsicht über die Zündwarenhersteller

###### § 38

Die Hersteller von Zündwaren unterliegen nach näherer Anordnung der Durchführungsvorschriften Meldepflichten und der amtlichen Aufsicht durch die *Finanzbehörden des Reichs*.

#### ZEHNTER ABSCHNITT

##### Geltung der Reichsgewerbeordnung

###### § 39\*

Die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Zündwaren bleiben unberührt; auch im übrigen finden die Vorschriften der Reichs-

§ 36 letzter Satz: Gegenstandslos, siehe § 4 G v. 10. 1. 1936 612-10-2, siehe auch Fußnoten zu § 4 Abs. 2 u. 3 und zu § 37

§ 37: Gegenstandslos infolge Wegfalls der besonderen Abgabe (Monopolausgleich) der in der Überschrift genannten beiden Gesellschaften gem. § 4 Satz 2 G v. 10. 1. 1936 612-10-2; siehe auch Fußnote zu § 4 Abs. 2 u. 3

§ 39: GewO 7100-1

gewerbeordnung auf die Herstellung von Zündwaren insoweit Anwendung, als nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen.

#### ELFTER ABSCHNITT

##### Strafvorschriften und Untersagung des Gewerbebetriebes

###### § 40

(1) Wer vorsätzlich, ohne dazu nach diesem Gesetz berechtigt zu sein, Zündwaren herstellt oder entgegen diesem Gesetz Zündwaren vertreibt oder erwirbt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer die Tat (Absatz 1) fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

###### § 41

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einen anderen als den gemäß § 31 Abs. 1 festgesetzten Kleinverkaufspreis fordert oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt.

###### § 42

(1) In den Fällen der §§ 40, 41 können neben der Strafe die Zündwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie ihre Umschließungen und im Falle der unberechtigten Herstellung von Zündwaren die zur Herstellung gebrauchten oder bestimmten Gerätschaften eingezogen werden, auch wenn die Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(2) Ferner können Zündwaren eingezogen werden, die zur Weiterveräußerung mit Gewinn bestimmt sind und deren Herkunft oder Erwerb nicht nachgewiesen werden kann.

(3) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht durchführbar, so kann auf die Einziehung der in Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gegenstände selbständig erkannt werden.

###### § 43

(1) Wer den Vorschriften des § 25 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der Unternehmer, dessen Interesse verletzt ist.

###### § 44\*

Auf das Strafverfahren in den Fällen der §§ 40 bis 43 finden die für Steuerzuwiderhandlungen geltenden Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung sinngemäße Anwendung. Zuständig zur Untersuchung und zur Entscheidung sind für das Verwaltungsstrafverfahren die *Finanzbehörden des Reichs*.

§ 44: AO 610-1

## § 45\*

(1) Wenn jemand, ohne nach diesem Gesetz dazu berechtigt zu sein, Zündwaren herstellt oder wenn ein Hersteller von Zündwaren wiederholt wegen gesetzwidrigen Vertriebs von Zündwaren gemäß § 40 rechtskräftig verurteilt ist, kann die Oberfinanzdirektion ihm auf Zeit oder Dauer untersagen, seinen Betrieb fortzusetzen oder durch andere zu seinem Vorteil fortsetzen zu lassen.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei Vertretern oder Angestellten des Herstellers vor, so kann die Oberfinanzdirektion ihnen die weitere Tätigkeit bei Herstellern von Zündwaren verbieten.

(3) Gegen die Entscheidung der Oberfinanzdirektion ist die Beschwerde an den *Reichsfinanzhof* zulässig. Dieser entscheidet im Beschlußverfahren. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; dies gilt nicht, wenn Zündwaren unberechtigt hergestellt werden.

(4) Das Finanzamt kann die Durchführung der gemäß Absätzen 1 bis 3 ausgesprochenen Verbote erzwingen; das Verfahren mit Einschluß des Rechtsmittelverfahrens richtet sich nach der Reichsabgabenordnung.

(5) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Untersagungsbeschlusses kann die Oberfinanzdirektion den Beschluß aufheben, sofern er nicht darauf beruht, daß Zündwaren unberechtigt hergestellt worden sind.

## ZWOLFTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 46

(1) Die bereits bisher der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft angeschlossenen Fabrikanten, abgesehen von der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, sollen der Monopolgesellschaft gegenüber nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsziffern verpflichtet sein, den bei der Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne Berücksichtigung etwaiger bereits bestehender Ausgleichsansprüche gegen die vorbezeichneten Fabrikanten sich ergebenden Passivsaldo mit angemessenen Zinsen innerhalb von spätestens sechs Jahren abzudecken.

(2) Die Bestandteile der von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworbenen Zündwaren-Fabrikationsbetriebe sollen, unbeschadet der Vorschriften der §§ 19 bis 22 über die Festsetzung der Beteiligungsziffern, ebenfalls zur Abdeckung des PassivsalDOS verwertet werden.

(3) Der Passivsaldo wird von einer von der *Reichsregierung* bestimmten Stelle endgültig festgestellt. Bei der Aufstellung der Bilanz auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Lager der Monopolgesellschaft an Zündwaren mit den Über-

§ 45 Abs. 3: „*Reichsfinanzhof*“ jetzt „*Bundesfinanzhof*“, siehe Fußnote zu § 23 Abs. 3  
§ 45 Abs. 4: AO 610-1

nahmepreisen angesetzt, die für das Jahr 1930 gelten. Die Monopolgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, den beteiligten Fabrikanten zur Deckung des PassivsalDOS entsprechende Abzüge vom Übernahmepreis zu machen; sie bestimmt die Höhe der Abzüge unter Berücksichtigung der von ihr für Kredite zu entrichtenden Zinsen.

(4) Soweit bei Übertragung oder sonstigem Übergang der Beteiligungsziffern auf einen anderen die Verpflichtung der Fabrikanten zur anteilmäßigen Abdeckung des PassivsalDOS nicht vollständig erfüllt ist, geht die Verpflichtung zugleich mit der Beteiligungsziffer auf den Erwerber über, bei nur teilweisem Übergang der Beteiligungsziffer entsprechend dem Verhältnis des übergehenden Teiles der Beteiligungsziffer. Der Rechtsvorgänger haftet mit dem Erwerber als Gesamtschuldner.

## § 47\*

## § 48\*

(1) ...

(2) *Der Vertrag der Zündholzfabrikanten untereinander und mit der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft vom 12. Juli 1926 tritt mit Wirkung von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab außer Kraft.*

## § 49\*

## § 50\*

Die Zahlungen für den Zins- und Tilgungsdienst der auf Grund des Vertrags zwischen dem Reich und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, sowie der N. V. Financieroele Maatschappij Kreuger & Toll, Amsterdam, vom 26. Oktober 1929 auszugebenden Schuldverschreibungen des Reichs sind von jeder die Zahlung unmittelbar belastenden deutschen Steuer frei.

## § 51\*

## § 52

(1) Streitigkeiten zwischen dem Reich und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, oder der N. V. Financieroele Maatschappij Kreuger & Toll, Amsterdam, über die aus dem Vertrag zwischen ihnen vom 26. Oktober 1929 sich ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien untereinander werden auf Anrufung einer der beiden Parteien von einem Senat des *Reichsgerichts in Leipzig*, den der Präsident des *Reichsgerichts* oder sein Vertreter im einzelnen Falle bestimmt, als Sondergericht endgültig entschieden.

(2) Der Senat ist berechtigt, das Verfahren zu regeln.

§ 47: Erledigte Ermächtigung, siehe V über eine besondere Besteuerung von Zündwaren v. 27. 5. 1930 RMBI. S. 383

§ 48 Abs. 1: Außerkrafttretens-Vorschrift

§ 48 Abs. 2: „Vertrag v. 12. 7. 1926“ siehe Anlage 1 zur Drucksache Nr. 1572 in Band 439 d. Verhandlungen des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928 außer Kraft am 1. 6. 1930, siehe Fußnote zu § 54 Abs. 1

§ 49: Änderungsvorschrift

§ 50: „Vertrag v. 26. 10. 1929“ siehe Anhang zu diesem Gesetz

§ 51: Gegenstandslose Saarklausel, siehe V v. 21. 2. 1935 I 231

(3) Er ist befugt, einen angemessenen Betrag für die Gerichtskosten festzusetzen und über die Tragung dieser Kosten zu entscheiden. Alle übrigen Kosten fallen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreits endgültig der Partei zur Last, der sie erwachsen sind.

## § 53\*

Die *Reichsregierung* erläßt Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere auch Vorschriften zur Sicherung der Qualität und über die Ausstattung der Zündwaren; Zuwiderhandlungen können mit Geldstrafen bedroht

§ 53: Nach den Worten „Die *Reichsregierung* erläßt“ die Worte „mit Zustimmung des *Reichsrats*“ weggelassen, da gegenstandslos gem § 1 Abs. 1 u. § 2 Abs. 1 G v. 14. 2. 1934 I 89

werden. Die *Reichsregierung* ist ermächtigt, vorläufige Bestimmungen der in Satz 1 bezeichneten Art zu erlassen.

## § 54\*

(1) Die *Reichsregierung* bestimmt den Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

(2) Sie bestimmt ferner unter Berücksichtigung des Vertrags zwischen dem Reich und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget sowie der N. V. Financieroele Maatschappij Kreuger & Toll vom 26. Oktober 1929, wann das Gesetz, unbeschadet der Vorschrift des § 15, wieder außer Kraft tritt.

§ 54 Abs. 1: Vorstehendes Gesetz in Kraft getreten am 1. 6. 1930 gem. § 36 V v. 27. 5. 1930 I 176, 181 (612-10-1)

§ 54 Abs. 2: „Vertrag v. 26. 10. 1929“ siehe Anhang zu diesem Gesetz

Anlage zu 612-10  
zu § 16 des Gesetzes

## Satzung der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft\*

612-10

## I. ABSCHNITT

## Name, Sitz und Dauer der Gesellschaft

## § 1\*

(1) Die Gesellschaft führt den Namen Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist *Berlin*.

(3) Die Gesellschaft wird mit der Aufhebung des Zündwarenmonopols aufgelöst.

## II. ABSCHNITT

## Gegenstand des Unternehmens

## § 2

(1) Gegenstand des Unternehmens ist ausschließlich die Ausübung des Zündwarenmonopols auf Grund des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) und die Vornahme der hierdurch veranlaßten Geschäfte.

(2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen innerhalb des Deutschen Reichs unterhalten. Sie ist nicht berechtigt, sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen.

## III. ABSCHNITT

## Grundkapital und Gesellschafter

## § 3\*

Das Grundkapital beträgt 1 Million Deutsche Mark und ist eingeteilt in 10 000 Aktien zu je 100 Deutsche Mark. Sämtliche Aktien sind voll eingezahlt.

Zur Überschrift: Durch Beschluß der Generalversammlung v. 29. 6. 1951 ist das Grundkapital gem. § 35 DMBilG 4140-1 endgültig auf 1 000 000,— DM neu festgesetzt und die Satzung in § 3 (Grundkapital), § 7 (Vorstand), § 21 (Bekanntmachungen) u. § 22 (Gerichtsstand) geändert worden, siehe Eintrag im Handelsregister Berlin S. 1 Zentralhandelsregister-Beilage zum BAnz. v. 19. 10. 1951 Nr. 203

§ 1 Abs. 2: Sitz der Gesellschaft von Berlin verlegt nach Frankfurt/M., siehe Fußnote zu § 4 Abs. 1 des Gesetzes

§ 3: Grundkapital von „Reichsmark“ auf „Deutsche Mark“ umgestellt gem. Beschl. der Generalversammlung v. 29. 6. 1951, siehe Fußnote zur Überschrift

## § 4\*

(1) Berechtigt und verpflichtet zur Übernahme von Aktien sind alle zur Herstellung von Zündwaren im Monopolgebiet jeweils berechtigten Unternehmer.

(2) Die Gesellschafter zerfallen in die schwedische Gruppe und in die deutsche Gruppe. Zu der schwedischen Gruppe gehören

- a) die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Berlin,
- b) die Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin,
- c) die Süddeutsche Zündholz-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

Zu der deutschen Gruppe gehören sämtliche übrigen Gesellschafter.

(3) Die Hälfte der Aktien steht der deutschen Gruppe, die andere Hälfte der schwedischen Gruppe zu. Die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin nimmt gemäß dem Monopolgesetz jeweils die Unterverteilung der Aktien auf die Mitglieder der deutschen Gruppe unter Berücksichtigung der Beteiligungsziffern, soweit die Gesellschafter solche erhalten, vor. Entsprechend verfährt die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Berlin für die schwedische Gruppe.

## § 5

(1) Die Aktien lauten auf Namen. Aktienurkunden werden nicht ausgestellt. Über die Aktien wird bei der Gesellschaft ein Aktienbuch geführt.

(2) Für die Übertragung der Aktien sind die Vorschriften des Gesetzes über das Zündwarenmonopol maßgebend.

§ 4 Abs. 2: Siehe Fußnote zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes

IV. ABSCHNITT  
Organe der Gesellschaft

§ 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Generalversammlung.

1. Der Vorstand

§ 7\*

(1) Der Vorstand besteht nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus zwei oder mehr Mitgliedern von gerader Zahl. Die Vorstandsmitglieder müssen *Reichsangehörige* sein. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte eines Gesellschafters der Monopolgesellschaft sein. Jedoch darf ausnahmsweise ein Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied oder Angestellter eines Gesellschafters der Monopolgesellschaft dann zum Vorstand der Monopolgesellschaft bestellt werden, wenn sich die Generalversammlung einstimmig für seine Bestellung ausgesprochen hat.

(2) Die Hälfte der Vorstandsmitglieder wird auf Vorschlag der deutschen Gruppe, die andere Hälfte auf Vorschlag der schwedischen Gruppe vom Aufsichtsrat bestellt. Die Vorstandsmitglieder können vom Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

(3) Bis zur Bestellung des Vorstandes auf Grund dieser Satzung gelten die bisherigen Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin als Mitglieder des Vorstandes der Monopolgesellschaft.

§ 8

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Zeichnung des Vorstandes für die Gesellschaft bedarf es der Mitwirkung von zwei Mitgliedern oder, bei Vorhandensein von Prokuristen, der Mitwirkung eines Mitglieds in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 9

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, die Entscheidung des Aufsichtsrats anzurufen.

2. Der Aufsichtsrat

§ 10\*

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Vorsitzende und grundsätzlich auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats müssen *Reichsangehörige* sein. Für den stellvertretenden Vorsitzenden kann die *Reichsregierung* Ausnahmen

zulassen. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die *Reichsregierung*.

(2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung nach folgenden Bestimmungen gewählt:

- der Vorsitzende in freier Wahl,
- zwei Mitglieder auf Vorschlag der Reichs-Kredit-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Berlin,
- zwei Mitglieder auf Vorschlag der deutschen Gruppe,
- ein Mitglied auf Vorschlag der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung,
- fünf Mitglieder auf Vorschlag der schwedischen Gruppe.

Der stellvertretende Vorsitzende wird aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat gewählt.

(3) Gewählt wird jeweils für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung, die über die Bilanz für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, wird hierbei nicht mitgerechnet. Ein im Laufe der Amtszeit des Aufsichtsrats für ein ausscheidendes Mitglied neu gewähltes Mitglied gilt als gewählt nur bis zum Schluß der laufenden Amtszeit. Sollte der Vorsitzende des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so ist von der Generalversammlung unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender zu wählen.

(4) *Bis zur Wahl des Aufsichtsrats auf Grund dieser Satzung gilt der Aufsichtsrat der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft als Aufsichtsrat der Monopolgesellschaft.*

§ 11

(1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder in deren Auftrag von dem Vorstand berufen. Auf Verlangen eines Mitglieds des Aufsichtsrats oder des Vorstandes ist innerhalb einer Woche eine Sitzung des Aufsichtsrats anzuberäumen. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Für Wahlen gelten folgende Bestimmungen: Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, so entscheidet das Los zwischen dem Kandidaten, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, und dem oder den Kandidaten, die demnächst die meisten Stimmen oder gleich viel Stimmen auf sich vereinigt haben.

(2) Die Abstimmung kann, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht, auf schriftlichem, telephonischem oder telegraphischem Wege erfolgen, ohne daß der Aufsichtsrat sich versammelt. Im übrigen ist der Aufsichtsrat berechtigt, sich selbst seine Geschäftsordnung festzusetzen.

§ 7 Abs. 1: Satz 4 angefügt gem. Beschl. der Generalversammlung v. 29. 6. 1951, siehe Fußnote zur Überschrift

§ 10 Abs. 2: Reichs-Kredit-Gesellschaft AG, Berlin z. Z. in Liquidation

(3) Urkunden und Veröffentlichungen des Aufsichtsrats bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

## § 12

(1) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, unbeschadet seiner sonstigen, aus Gesetz oder Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten:

- a) die Bestellung von Prokuristen,
- b) Anstellungen solcher Personen, deren feste Bezüge jährlich eine von ihm festzusetzende Summe überschreiten oder deren Bezüge ganz oder zum Teil in Beteiligungen an Umsatz, Reingewinn oder dergleichen bestehen oder deren feste Vertragsdauer eine vom Aufsichtsrat festzusetzende Zeit überschreitet,
- c) die Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen für den Verkehr mit den Fabrikanten und für den Verkehr mit den Abnehmern,
- d) die Festsetzung der jeweils zu übernehmenden Menge von Zündwaren,
- e) der Abschluß von Verträgen, die Verpflichtungen der Gesellschaft für eine längere Zeit als ein Jahr begründen,
- f) die Errichtung oder Aufhebung von Niederlassungen,
- g) der Erwerb sowie die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- h) der Abschluß von Bürgschafts-, Gewähr- oder anderen ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträgen zu Lasten der Gesellschaft,
- i) die Eingehung von Verbindlichkeiten zum Abschluß genehmigungspflichtiger Verfügungen.

(2) Bei Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen (Absatz 1 Buchstabe c) ist für Waren mit Reklameetiketten folgende Bestimmung zu beachten: Wenn ein Kunde Ware mit Reklameetiketten zu beziehen wünscht, so ist diese Etikettenbestellung von der Monopolgesellschaft als ein Sondergeschäft zu behandeln. Es ist also einerseits mit dem Besteller eine Vereinbarung zu treffen wegen des Zusatzpreises für die Reklame und andererseits eine Vereinbarung mit den mit der Herstellung der Reklamewaren betrauten Fabrikanten über den Zuschlagspreis für die Fabrikation. Für den Fall, daß die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine oder die Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine von der Monopolgesellschaft Zündwaren beziehen sollte, sind diese Gesellschaften berechtigt, Lieferung mit je einer von ihnen zu bestimmenden Standardetikette statt anderer Etiketten ohne irgendwelche Zusatzpreise zu verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Anweisungen für die Geschäftsführung allgemeiner Art oder für den Einzelfall zu erteilen, insbesondere Grundsätze für den Geldverkehr der Gesellschaft aufzustellen.

## 3. Die Generalversammlung

### § 13\*

Die Generalversammlungen werden von dem Aufsichtsrat durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger einberufen und finden statt in Berlin oder an dem in der Einberufung angegebenen Ort innerhalb des Deutschen Reichs.

### § 14

Das Stimmrecht der zur deutschen Gruppe gehörenden Gesellschafter wird von der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft m. b. H. ausgeübt.

### § 15

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter, in Verhinderung dieser ein von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte zu bestimmendes Mitglied. Ist keine dieser Personen erschienen oder zur Eröffnung der Versammlung bestimmt oder bereit, so eröffnet der der Geburt nach älteste anwesende Aktionär die Versammlung und läßt von dieser einen Vorsitzenden wählen.

(2) Der Vorsitzende kann die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung auch abweichend von der Veröffentlichung bestimmen.

### § 16

Für Wahlen in der Generalversammlung gelten § 11 Abs. 1 Sätze 6 bis 8 entsprechend.

## V. ABSCHNITT

### Geschäftsjahr, Bilanzen

#### § 17

(1) Das Geschäftsjahr bildet das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahrs für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

(3) Für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gelten die besonderen Vorschriften des Monopolesgesetzes.

#### § 18

(1) Bei Feststellung der Bilanz erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats außer Ersatz der durch die Diensttätigkeit erwachsenden Auslagen als Entgelt

§ 13: Die Worte „Deutscher Reichsanzeiger“ geänd. in „Bundesanzeiger“, siehe Fußnote zu § 21

für ihre Tätigkeit eine über Handlungskosten zu verbuchende Entschädigung, die für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt wird. Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu gewährenden Entschädigungen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Geschäftsbericht der Monopolgesellschaft gesondert auszuweisen.

(2) Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, einzelnen seiner Mitglieder für besondere Aufgaben, mit denen er sie betraut hat, oder für bestimmte Leistungen eine angemessene Vergütung aus Gesellschaftsmitteln zu bewilligen.

§ 19

Für die Berechnung und Verteilung des Gewinns gelten die Vorschriften des Monopolgesetzes.

VI. ABSCHNITT

Liquidation

§ 20

Im Falle der Liquidation fließt das nach Deckung der Schulden und Auszahlung der etwa rückständigen achtprozentigen Dividende sowie Rückzahlung der Aktien zum Nennbetrag verbleibende Vermögen in voller Höhe dem Reich zu.

VII. ABSCHNITT  
Bekanntmachungen

§ 21\*

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger bewirkt. Sie tragen die Unterschrift „Der Aufsichtsrat“ mit dem hinzugefügten Namen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters oder, soweit sie vom Vorstand ausgehen, die Unterschrift „Der Vorstand“ mit den Namen der nach der Satzung zur Zeichnung Berechtigten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß die Bekanntmachungen der Gesellschaft außer durch den Bundesanzeiger auch durch eine oder mehrere andere Zeitungen erfolgen. In allen Fällen genügt jedoch zur Gültigkeit die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

VIII. ABSCHNITT

Gerichtsstand

§ 22\*

Für Streitigkeiten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter untereinander sind nur die für Berlin-Charlottenburg zuständigen Gerichte zuständig, soweit nicht gesetzlich ein hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 21: In den Sätzen 1, 2 u. 3 jeweils als Bekanntmachungsblatt den „Bundesanzeiger“ an die Stelle des „Deutschen Reichsanzeigers“ bzw. „Reichsanzeigers“ gesetzt gem. Beschl. der Generalversammlung v. 29. 6. 1951, siehe Fußnote zur Überschrift

§ 22: Bisheriger Gerichtsstand „Berlin-Mitte“ jetzt „Berlin-Charlottenburg“, geändert gem. Beschl. der Generalversammlung v. 29. 6. 1951, siehe Fußnote zur Überschrift

Anhang zu 612-10

Anlage 4

zur Drucksache Nr. 1572 in Band 439 der Verhandlungen des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928

Berlin, den 26. Oktober 1929

Zwischen dem  
Deutschen Reich  
(hierunter Reich genannt)  
einerseits und der  
Svenska Tändsticks Aktiebolaget,  
Stockholm,  
(hierunter Stab genannt)  
sowie der  
N. V. Financieele Maatschappij  
Kreuger & Toll in Amsterdam  
(hierunter Maatschappij genannt)  
andererseits ist folgender **Vertrag** geschlossen worden:

§ 1

Maatschappij verpflichtet sich, dem Deutschen Reich eine Anleihe von 125 000 000 (Einhundertfünf- undzwanzig Millionen) USA-Dollar zu gewähren. Diese Anleihe ist verzinslich mit 6 vom Hundert

jährlich; die Zinsen sind nachträglich in zwei gleichen, halbjährlichen Teilbeträgen am 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres fällig. Der Zinsenlauf beginnt mit dem 15. Juli 1930, der erste Zinsschein wird am 15. Januar 1931 fällig.

Die Anleihe wird vom 15. Juli 1940 an, erstmalig am 15. Januar 1941, in 80 annähernd gleichmäßigen Halbjahresraten zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen im Wege der Auslosung oder des freihändigen Ankaufs getilgt. Maatschappij ist zur Kündigung der Anleihe nicht berechtigt. Das Reich ist berechtigt, die Anleihe jeder Zeit ganz oder zu einem Teil mit 6monatiger Kündigungsfrist jeweils zu einem Zinstermin zur Rückzahlung zu kündigen, jedoch frühestens zum 15. Januar 1941; es kann ferner zum 15. Januar 1941 und in der folgenden Zeit eine verstärkte Tilgung eintreten lassen. Sofern Auslosungen stattfinden, werden sie im April und Oktober eines jeden Jahres vorgenommen, erstmals gegebenenfalls im Oktober 1940. Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden von dem auf die Auslosung folgenden 15. Januar oder 15. Juli ab zum

Nennbetrag eingelöst. Die erste Einlösung der ausgelosten Stücke findet demgemäß vom 15. Januar 1941 ab statt, so daß bei regelmäßiger Tilgung der Restbetrag der Anleihe am 15. Juli 1980 fällig ist.

Die Anleihe soll mit 93 (dreihundzueunzig) vom Hundert an das Reich ausgezahlt werden, und zwar zu einem Teilbetrag von nom. 50 Millionen Dollar spätestens 7 Monate und zu dem Restbetrag von nom. 75 Millionen Dollar spätestens 16 Monate nach der Verkündung des Reichsgesetzes über das Zündwarenmonopol (§ 3) (Monopolgesetz) im Reichsgesetzblatt.

Über die Anleihe sollen der Maatschappij auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je 100, 500 oder 1000 Dollar geliefert werden; für die Dauer der Sperrfrist (Absatz 9) werden jedoch statt dessen nur Stücke mit einem Nennbetrag von je wenigstens 500 000 Dollar geliefert. Die Lieferung der Stücke an Maatschappij erfolgt mit den vom nächsten Zinstermin ab fälligen Zinsscheinen bei Erhalt des Gegenwerts und entsprechend dem Gegenwert unter Vergütung von Stückzinsen.

Die Anleihebeträge werden bei einer zu vereinbarenden Bankfirma in New York zur Verfügung des Reichs gestellt.

Die nach Ablauf der Sperrfrist zu liefernden Schuldverschreibungen sollen gemäß New York Stock-Exchange-Usance ausgefertigt werden. Vom Deutschen Reich soll ein Fiscal Agent in New York auf Vorschlag der Maatschappij ernannt werden, der nach Vereinbarung mit dem Reich den Anleihedienst zu den niedrigsten usancemäßigen Kosten besorgen soll. Die Kosten des Fiscal Agent für seine eigene Tätigkeit werden vom Reich und Maatschappij je zur Hälfte getragen. Dem Reich fallen keinerlei weitere Kosten oder Aufwendungen zur Last, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen könnten, insbesondere nicht die Kosten aus Anlaß der Weiterbegebung oder Börseneinführung der Schuldverschreibungen durch Maatschappij oder deren Rechtsnachfolger. Das Reich verpflichtet sich, dem Fiscal Agent die jeweils in Frage kommenden Zinsbeträge 10 Tage und Kapitalbeträge 30 Tage vor dem Fälligkeitstermin bei ihm zur Verfügung zu stellen. Mit den Zahlungen an den Fiscal Agent ist das Reich in Höhe der jeweiligen Zahlungen von seiner Zahlungspflicht befreit.

Die Zahlungen für den Zins- und Tilgungsdienst der Schuldverschreibungen sollen von jeder die Zahlung unmittelbar belastenden deutschen Steuer frei sein.

Bei der Durchführung dieses Vertrages sind die für die Reichsschuldenverwaltung aus den deutschen Gesetzen sich ergebenden Rechte und Pflichten zu beachten.

Maatschappij verpflichtet sich, während der Zeit von drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Übergabe der zweiten Tranche der Schuldverschreibungen an Maatschappij und deren Zahlung an, nicht ohne vorherige Zustimmung der Reichsregierung die Schuldverschreibungen auf irgendeinem Markt zu bringen. Sie behält sich aber das Recht vor, auch

während der drei Jahre die Schuldverschreibungen an andere zum Stab-Konzern gehörende Unternehmungen, ebenso wie an Versicherungs- und Finanzgesellschaften zu verkaufen unter der Bedingung, daß diese sich ihrerseits Maatschappij und dem Reich gegenüber verpflichten, während der drei Jahre die Schuldverschreibungen nicht weiterzugeben. Maatschappij ist dafür verantwortlich, daß die vorstehenden Verpflichtungen strengstens durchgeführt werden und ist verpflichtet, für den Fall, daß sich doch bei irgendeinem Inhaber von Schuldverschreibungen die Notwendigkeit zur gänzlichen oder teilweisen Abstoßung innerhalb der drei Jahre ergeben sollte, die in Frage kommenden Schuldverschreibungen selbst zurückzuerwerben. Zu diesem Zweck hat sie sich bei Verkauf an Unternehmungen oder Gesellschaften der obenerwähnten Art das Recht zum Rückerwerb für die vorbezeichneten Fälle innerhalb der drei Jahre vorzubehalten.

Maatschappij verpflichtet sich, auch soweit sie Schuldverschreibungen weiterbegeben hat, dafür zu sorgen, daß die Ausgabe der Schuldverschreibungen auf dem Markt nur durch solche von ihr vorzuschlagende Bankhäuser vorgenommen wird, die vorher von der Reichsregierung nach deren Ermessen als dazu geeignet anerkannt worden sind. Maatschappij verpflichtet sich ferner, bevor die Schuldverschreibungen auf den Markt gebracht werden, mit der Reichsregierung in Verbindung zu treten, um nach Möglichkeit sicherzustellen, daß die Bedingungen, unter denen die Ausgabe stattfindet, dem Kredit des Reichs keine Nachteile bereiten.

Stab übernimmt für alle Verpflichtungen der Maatschappij aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag dem Reich gegenüber die selbstschuldnerische Haftung.

## § 2

Stab verpflichtet sich, der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin (hierunter D. Z. V. A. G. genannt) ein Darlehen in Höhe von fünf Millionen Reichsmark unverzüglich nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes über das Zündwarenmonopol auf die Dauer von fünfzehn Jahren zu gewähren. Das Darlehen soll mit acht vom Hundert jährlich verzinslich sein; die Zinsen sollen jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres fällig sein. Die D. Z. V. A. G. soll berechtigt sein, das Darlehen jederzeit ganz oder teilweise nach dreimonatiger Aufkündigung zurückzuzahlen.

## § 3

Bedingung für die Gewährung der Anleihe von 125 Millionen Dollars ist, daß durch Reichsgesetz ein Zündwarenmonopol für das Deutsche Reich errichtet wird und daß die Ausübung des Monopols der D. Z. V. A. G. für den gleichen Zeitraum übertragen wird, für den Stab gemäß Nr. 19 Buchstabe d Absatz 3 am Gewinn der D. Z. V. A. G. beteiligt ist, wobei die folgenden Grundgedanken berücksichtigt werden müssen:

1. In der D. Z. V. A. G., für die als eine Körperschaft eigenen Rechts ein anderer Name in Aussicht genommen ist, sollen alle im Monopolgebiet jeweils

zur Herstellung von Zündwaren berechtigten Unternehmer zusammengeslossen sein, ausgenommen, soweit das Reich es bestimmt, die Gepag (Nr. 2 Abs. 2). Monopolgebiet soll sein das Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme der Zollausschlüsse, jedoch einschließlich des Badischen Zollausschlußgebietes. Das Saargebiet soll, vorbehaltlich späterer abweichender Vereinbarungen, nicht zum Monopolgebiet gehören. Als schwedische Gruppe dieser Unternehmer innerhalb der D. Z. V. A. G. sollen gelten: die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Berlin, die Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin und die Süddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in Berlin; als deutsche Gruppe sämtliche übrigen Gesellschafter der D. Z. V. A. G. Die schwedische und die deutsche Gruppe sollen je 50 vom Hundert der Aktien erhalten. Zündwaren im Sinne dieses Vertrages sind alle im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 570 — fallenden Zündwaren.

2. Die D. Z. V. A. G. allein soll während der Zeit, in der ihr die Ausübung des Monopols zusteht, das Recht erhalten, die im Monopolgebiet hergestellten Zündwaren zu übernehmen und unmittelbar weiterzuveräußern sowie Zündwaren in dieses Gebiet von außerhalb einzuführen und aus diesem Gebiet nach außerhalb auszuführen. Sie soll im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln. Die Hersteller von Zündwaren im Monopolgebiet sollen verpflichtet sein, die in diesem Gebiet von ihnen hergestellten Zündwaren an die D. Z. V. A. G. zu veräußern.

Dem Reich bleibt es jedoch vorbehalten, über die Berechtigung des Zentralverbands Deutscher Konsumvereine, Hamburg, bzw. der Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg, die hierunter als G. E. G. bezeichnet werden, sowie des Reichsverbandes Deutscher Konsumvereine, e. V., Köln, bzw. der Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, Köln, die hierunter Gepag genannt werden, zur Herstellung und zum Vertrieb von Zündwaren von den Bestimmungen dieses Vertrages abweichende Vorschriften zu erlassen.

3. Die D. Z. V. A. G. soll so lange bestehen, wie Stab gemäß Nr. 19 Buchstabe d Absatz 3 am Gewinn beteiligt ist.

4. Die einzelnen Gesellschafter der D. Z. V. A. G., abgesehen von der G. E. G. und der Gepag, sollen zur Beteiligung am Gesamtabatz der D. Z. V. A. G. auf Grund von Beteiligungsziffern berechtigt sein; die G. E. G. und die Gepag sollen keine Beteiligungsziffern erhalten. Die D. Z. V. A. G. soll entsprechend der Aufnahmefähigkeit des Marktes für angemessene Zeitabschnitte, die nicht länger als 6 Monate sein sollen, im voraus bestimmen, welche Gesamtmenge alle Gesellschafter zusammen während dieses Zeitraumes herstellen dürfen und herstellen sollen. Die Gesamtmenge soll auf die Gesellschafter entsprechend ihren Beteiligungsziffern verteilt werden. Das Recht zur Beteiligung soll insoweit entfallen, als der Gesellschafter nicht vertragsmäßig liefert und der Rückstand jeweils zehn vom Hundert der von

dem einzelnen Gesellschafter in dem Lieferungsabschnitt zu liefernden Menge übersteigt; Rechte oder Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere ein Recht auf Ausgleich beim späteren Absatz oder Schadensersatz sollen ihm wegen Wegfalls seiner Beteiligung gegen die D. Z. V. A. G. und die übrigen Gesellschafter nicht zustehen.

5. Die Festsetzung der Beteiligungsziffern soll nach folgenden Grundsätzen vorgenommen werden:

- a) Bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern sollen, vorbehaltlich der Bestimmung des Buchstaben g, nur die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Herstellung von Zündhölzern im Sinne des Reichsgesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 123 — berechtigten Unternehmer berücksichtigt werden.
- b) Für die Betriebe, die von der D. Z. V. A. G. erworben sind, werden eigene Beteiligungsziffern nicht gewährt. Soweit diese Betriebe zur Herstellung von Zündhölzern bei Inkrafttreten des Monopolvertrages berechtigt sind, werden sie zugunsten der auf Grund des Vertrages vom 12. Juli 1926 bisher der D. Z. V. A. G. angeschlossenen Fabrikanten (abgesehen von der G. E. G.) nach den Bestimmungen der folgenden Absätze berücksichtigt.
- c) Die Beteiligungsziffern sollen in Vielfachen von Normalkisten (eine Normalkiste im Sinne dieses Vertrages ist gleich 600 000 Zündstäbchen) ausgedrückt werden. Bei der Festsetzung der Beteiligungsziffern soll zwischen Konsumware und anderen Zündwaren nicht unterschieden werden. Die anderen Zündwaren sollen gegebenenfalls auf Normalkisten umgerechnet werden.
- d) Für die Erzeugungsfähigkeit der bereits bisher der D. Z. V. A. G. angeschlossenen Fabrikanten sowie der von der D. Z. V. A. G. erworbenen und zu berücksichtigenden Betriebe soll maßgebend sein der Stand der maschinellen Einrichtungen bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1927; zugrunde gelegt werden soll eine achtstündige reine Produktionszeit.

Für die Festsetzung der Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer soll das Reich Richtlinien erlassen können. Dabei sollen für die Unternehmer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Mai 1927 zur Herstellung von Zündhölzern berechtigt waren, die Grundsätze des vorstehenden Absatzes gelten.

- e) Festgestellt werden soll einerseits die Erzeugungsfähigkeit der gesamten der D. Z. V. A. G. bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten mit Ausnahme der G. E. G., ferner der von der D. Z. V. A. G. erworbenen und bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Betriebe, andererseits die Erzeugungsfähigkeit aller auf Grund des Monopolvertrages neu hinzutretenden Unternehmer, abgesehen von der Gepag.

Ermittelt wird zunächst die Erzeugungsfähigkeit aller bereits bisher der D. Z. V. A. G. angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe (abgesehen von der G. E. G.). Sodann wird aus der sich hierbei ergebenden Zahl die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe in der Weise errechnet, daß die Erzeugungsfähigkeit der schwedischen Gruppe zu der Erzeugungsfähigkeit der bezeichneten Mitglieder der deutschen Gruppe sich wie 65 zu 33,375 verhält. Die Erzeugungsfähigkeit der von der D. Z. V. A. G. erworbenen und bei den Beteiligungsziffern zu berücksichtigenden Betriebe wird sodann der Gesamtheit der bereits bisher der D. Z. V. A. G. angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe (abgesehen von der G. E. G.) einerseits und der schwedischen Gruppe andererseits nach dem vorstehenden Verhältnis zugeteilt. Für die Unterverteilung auf die bereits bisher der D. Z. V. A. G. angeschlossenen Mitglieder der deutschen Gruppe untereinander soll das Verhältnis maßgebend sein, das für ihr Verhältnis untereinander auf Grund des Vertrages vom 12. Juli 1926 endgültig festgesetzt worden ist. Die Unterverteilung auf die Mitglieder der schwedischen Gruppe soll einem von der Deutschen Zündholz-Fabriken-Aktiengesellschaft in Berlin zu stellenden Antrag entsprechend vorgenommen werden.

Die der Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer entsprechende Ziffer soll auf die einzelnen neu hinzutretenden Unternehmer nach dem Verhältnis der Erzeugungsfähigkeit des einzelnen Unternehmers zu der Erzeugungsfähigkeit der gesamten neu hinzutretenden Unternehmer unterverteilt werden.

Die sich bei dem vorstehenden Verfahren für die einzelnen Gesellschafter ergebenden Zahlen stellen ihre Beteiligungsziffern dar.

- f) Zuständige Stellen für die Festsetzungen sollen sein:
- aa) für die Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten sowie der von der D. Z. V. A. G. erworbenen und zu berücksichtigenden Betriebe und für die Unterverteilung auf die bereits bisher angeschlossenen Fabrikanten ein Ausschuß von drei Mitgliedern. Je ein Mitglied soll von der deutschen Gruppe und der schwedischen Gruppe gewählt, der Obmann von der vom Reich bestimmten Stelle bestellt werden;
  - bb) für die Festsetzung der gesamten Erzeugungsfähigkeit der neu hinzutretenden Unternehmer ein Ausschuß von drei Mitgliedern. Ein Mitglied soll vom Aufsichtsrat der D. Z. V. A. G. möglichst aus den zwei Mitgliedern des Ausschusses zu aa, ein weiteres Mit-

glied von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt, der Obmann soll von der vom Reich bestimmten Stelle bestellt werden;

- cc) für die Unterverteilung auf die neu hinzutretenden Unternehmer ein Ausschuß von drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder sollen von den neu hinzutretenden Unternehmern gewählt, der Obmann von der vom Reich bestimmten Stelle bestellt werden.

Gegen die Entscheidung der Ausschüsse soll Beschwerde an ein Gericht des Reichs innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zulässig sein. Für die Zeit bis zur Entscheidung des Gerichts sollen die Entscheidungen der Ausschüsse für die Beteiligungsziffern maßgebend sein.

- g) Das Reich soll berechtigt sein, zum Ausgleich von offenbaren Härten Beteiligungsziffern solchen Personen zu gewähren, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Entwurf des Monopolgesetzes den gesetzgebenden Körperschaften zugeht, betriebsfähige Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von solchen Zündwaren eingerichtet haben, die nicht unter das Reichsgesetz vom 28. Mai 1927 fallen.
- h) Das Reich soll berechtigt sein, Übergangsbestimmungen für die Zeit bis zur Erteilung der Beteiligungsziffern zu erlassen.

6. Zur Herstellung von anderen Zündwaren als Konsumwaren sollen sämtliche Gesellschafter der D. Z. V. A. G. entsprechend ihren Beteiligungsziffern berechtigt, aber nicht verpflichtet sein, soweit sie den an solche Waren zu stellenden Anforderungen genügen. Der von der D. Z. V. A. G. zu ermittelnde Gesamtbedarf an solchen Waren wird auf die einzelnen bei ihrer Herstellung beteiligten Gesellschafter unter Berücksichtigung ihrer Beteiligungsziffern verteilt.

7. Die Gesellschafter der D. Z. V. A. G. sollen berechtigt sein, ihre Beteiligungsziffern ganz oder teilweise auf andere Gesellschafter ihrer Gruppe für die Dauer oder auf Zeit zu übertragen oder zur Nutzung zu überlassen, auf Gesellschafter der anderen Gruppe oder Dritte nur mit Zustimmung einer vom Reich bestimmten Stelle. Die Übertragung der Beteiligungsziffern soll nur zugleich mit der Übertragung der dem Gesellschafter gehörenden Aktien der D. Z. V. A. G. im entsprechenden Nennbetrag zulässig sein. Die Übertragung oder Überlassung soll zur Gültigkeit gegenüber der D. Z. V. A. G. der schriftlichen Mitteilung an sie durch den Übertragenden oder überlassenden Gesellschafter bedürfen. Sie soll der D. Z. V. A. G. gegenüber vom nächsten Lieferungsabschnitt an oder von einem anderen mit ihr zu vereinbarenden Zeitpunkt an wirksam sein. Die Beteiligungsziffern sollen vererblich sein.

Dem Reich bleibt es vorbehalten, zugunsten der Arbeiter und Angestellten in Anlehnung an die Vorschriften des § 11 des Reichsgesetzes vom

28. Mai 1927. Vorschriften zum Ausgleich für Nachteile zu erlassen, die sich für die Arbeiter und Angestellten aus der gänzlichen oder teilweisen Übertragung oder Überlassung der Beteiligungsziffern ergeben.

8. Die Beteiligungsziffer soll erlöschen, wenn der Berechtigte dauernd lieferungsunfähig wird, soweit die Beteiligungsziffer nicht binnen sechs Monaten nach Eintritt der dauernden Lieferungsunfähigkeit gemäß Ziffer 7 übertragen ist. Das Erlöschen soll von der vom Reich bestimmten Stelle festgestellt werden.

9. Die D. Z. V. A. G. soll verpflichtet sein, ihren Gesellschaftern, abgesehen von der G. E. G. und der Gepag, die auf Grund der Ziffer 4 festgesetzten Liefermengen im Rahmen des Gesamtbedarfs durch möglichst gleichmäßige Abrufe abzunehmen.

10. Für Konsumware ist der

**Übernahmepreis**, d. h. der Preis, zu dem die D. Z. V. A. G. die Ware von der inländischen Fabrik frei Waggon nächste Eisenbahnstation der Fabrik oder frei in dem der Fabrik nächstgelegenen Verladehafen nach Wahl der D. Z. V. A. G. übernimmt, abgesehen von der Zündwarensteuer, auf 130 RM (Einhundertdreißig Reichsmark) für die Normalkiste einschließlich Verpackung, der

**Monopolpreis**, d. h. der Preis, zu dem die D. Z. V. A. G. die Zündwaren für den Inlandsbedarf an den Händler frachtfrei nach der Vollbahn- oder Wasserstation des Bestellers verkauft, unbeschadet ihres Rechtes, Rabatte zu gewähren, auf 260 RM (Zweihundertsechzig Reichsmark) für die Normalkiste einschließlich Verpackung, und der

**Kleinverkaufshöchstpreis im Inland** für das Paket zu 10 Schachteln mit je etwa 60 Zündhölzern auf 0,30 RM (Dreißig Reichspfennige) festzusetzen.

Diese Preise sollen für vier Jahre gelten vom Inkrafttreten des Monopols ab gerechnet. Für die Zeit nach Ablauf der vier Jahre soll das Reich berechtigt sein, die vorstehenden Preise aus eigener Entschliebung oder auf Antrag der D. Z. V. A. G. abweichend festzusetzen. Wird der Übernahmepreis erhöht, so soll der Monopolpreis im gleichen Verhältnis erhöht werden; jedoch erhält in diesem Falle das Reich neben allen ihm sonst nach diesem Vertrag zufließenden Beträgen außerdem den Betrag vorweg, der nach dem Verhältnis, in dem der Monopolpreis erhöht wird, auf die Zündwarensteuer entfällt; zugleich erhöhen sich die an das Reich gemäß Nr. 19 dieses Vertrages vorweg zu entrichtenden Beträge im gleichen Verhältnis wie der Monopolpreis. Wird der Übernahmepreis gesenkt, so soll der Monopolpreis nicht gesenkt werden.

Vor der Entscheidung des Reichs ist ein von ihm zu berufender Ausschuß zu hören, in dem sowohl die deutsche wie die schwedische Gruppe vertreten sein soll. Das Reich bestimmt, für welche Zeit die neuen Preise gelten sollen. Der Ausschuß soll berechtigt sein, hierfür Vorschläge zu machen.

Unter Konsumware im Sinne dieses Vertrags ist zu verstehen die normale, überwiegend auf dem deutschen Markt geführte Schachtelware von guter Qualität.

Für andere Waren als Konsumware, insbesondere aus Espenholz hergestellte Ware besserer Ausstattung und mit Sonderetiketten (zur Zeit Welthölzer von Voll- oder Dreiviertel-Format) werden die Preise von der vom Reich bestimmten Stelle festgesetzt; die D. Z. V. A. G. ist berechtigt, Anträge für die Festsetzung der Preise zu stellen.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen nicht gelten für solche Spezial- oder Luxustypen von Zündwaren, die die D. Z. V. A. G. jeweils dem Reich anzugeben hat, und deren Absatz zusammen 10 vom Hundert des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren nicht überschreitet. Die D. Z. V. A. G. ist befugt, die Preise für diese Waren zu bestimmen; die Übernahme- und Monopolpreise sollen in angemessenem Verhältnis zu den entsprechenden Preisen der übrigen Zündwaren stehen. Überschreitet der Absatz dieser Waren in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten 10 vom Hundert des inländischen Gesamtabsatzes an Zündwaren, so ist die vom Reich bestimmte Stelle befugt, nach ihrer Wahl die Preise so vieler Arten von Spezial- und Luxustypen selbst festzusetzen, daß die dann noch verbleibenden Arten von Spezial- und Luxustypen zusammen die Grenze von 10 vom Hundert nicht überschreiten. Die D. Z. V. A. G. soll berechtigt sein, Vorschläge zu machen.

Solche Arten von Zündwaren, die bei Abschluß dieses Vertrags von der D. Z. V. A. G. nicht vertrieben werden, insbesondere solche, deren Herstellung auf Grund von künftigen technischen Neuerungen in Frage kommen sollte, können von den Gesellschaftern entsprechend den Beteiligungsziffern hergestellt werden. Die Reichsregierung setzt die Preise für solche Waren nach Anhörung der D. Z. V. A. G. fest. Die Gesellschafter sind berechtigt, für solche Waren selbst Propaganda zu machen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die G. E. G. und die Gepag.

11. Zündwaren sollen zu keinen geringeren Preisen als den für die entsprechenden Arten geltenden Übernahmepreisen, vermehrt um 10 vom Hundert, ausgeführt werden; die vom Reich bestimmte Stelle soll befugt sein, auf Antrag der D. Z. V. A. G. abweichende Preise für Ausfuhrware festzusetzen.

12. Die von der D. Z. V. A. G. geführten Zündwaren müssen grundsätzlich im Monopolgebiet hergestellt sein. Sie sind in für den Inlandsbedarf ausreichender Menge und Beschaffenheit zur Verfügung zu halten. Bleiben die Lieferungen der schwedischen Gruppe hinter der ihren Beteiligungsziffern entsprechenden Menge zurück, so soll der Ausgleich durch verstärkte Heranziehung der deutschen Gruppe geschaffen werden. Ist auch auf diese Weise der Bedarf nicht zu decken, so soll die D. Z. V. A. G. berechtigt sein, die fehlenden Mengen einzuführen. Die schwedische Gruppe soll verpflichtet

sein, der D. Z. V. A. G. den etwaigen Unterschiedsbetrag zwischen dem Erwerbspreis der Waren, verzollt frei nächste deutsche Grenzstation, und dem jeweiligen Übernahmepreis für Konsumware zu erstatten.

Bleiben die Lieferungen eines oder mehrerer Mitglieder der deutschen Gruppe hinter den ihren Beteiligungsziffern entsprechenden Mengen zurück, so sollen die fehlenden Mengen auf die übrigen Mitglieder der deutschen Gruppe umgelegt werden. Soweit die fehlende Menge auf diese Weise nicht gedeckt wird, soll die schwedische Gruppe herangezogen werden. Wird der Bedarf auch hierdurch nicht gedeckt, so soll die D. Z. V. A. G. berechtigt und verpflichtet sein, die fehlenden Mengen einzuführen.

13. Wird der Gesamtbedarf in zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht in vollem Umfang durch die Produktion im Monopolgebiet gedeckt, so soll das Reich berechtigt sein, neue Beteiligungsziffern zu gewähren.

14. Besteht ernstliche Gefahr, daß der Inlandsbedarf durch die D. Z. V. A. G. nicht befriedigt wird, auch nicht durch die nach Ziffer 12 zugelassene Einfuhr, so soll das Reich berechtigt sein, Maßnahmen zu treffen, um den Inlandsbedarf zu sichern.

15. Die D. Z. V. A. G. soll verpflichtet sein, nach Maßgabe ihrer Lieferungsbedingungen und der Lieferungsmöglichkeit Zündwaren an jeden inländischen Besteller in angemessenem Umfang abzugeben. Unterschiedliche Behandlung der Abnehmer untereinander soll unzulässig sein, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen zugunsten der G. E. G. und der Gepag.

Sind Geschäftsbedingungen oder Arten der Preisfestsetzung, die für den Verkehr der D. Z. V. A. G. mit Dritten durch deren Organe bestimmt werden, geeignet, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden, so soll die vom Reich bestimmte Stelle befugt sein, die Bedingungen zu beanstanden und die beanstandeten Bedingungen, solange und insoweit der Beanstandung nicht Rechnung getragen ist, durch abweichende Bestimmungen zu ersetzen.

16. Das Reich soll berechtigt sein, Vorschriften zur Sicherung der Qualität der Zündwaren zu erlassen.

17. Die Mitglieder des Vorstandes der D. Z. V. A. G. sollen Reichsangehörige sein. Die Hälfte der Vorstandsmitglieder soll auf Vorschlag der deutschen, die andere Hälfte auf Vorschlag der schwedischen Gruppe vom Aufsichtsrat bestellt werden.

Der Vorsitzende und grundsätzlich auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates sollen Reichsangehörige sein. Für den stellvertretenden Vorsitzenden sollen von der Reichsregierung Ausnahmen zugelassen werden können. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden soll der Genehmigung durch die Reichsregierung bedürfen.

Der Aufsichtsrat soll aus elf Mitgliedern bestehen und von der Generalversammlung gemäß folgenden Bestimmungen gewählt werden:

Der Vorsitzende in freier Wahl, zwei Mitglieder auf Vorschlag der Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin, zwei auf Vorschlag der deutschen Gruppe, ein Mitglied auf Vorschlag der G. E. G. und fünf auf Vorschlag der schwedischen Gruppe. Der stellvertretende Vorsitzende soll aus den Mitgliedern des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat gewählt werden. Sollte der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, so soll von der Generalversammlung unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neuer Vorsitzender gewählt werden.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorstandsmitgliedern soll jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt sein, die Entscheidung des Aufsichtsrates anzurufen.

18. Das Reich soll berechtigt sein, die Aufsicht über die D. Z. V. A. G. durch Reichskommissare auszuüben. Die Reichskommissare sollen die Aufgabe haben, das öffentliche Interesse wahrzunehmen und darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der D. Z. V. A. G. mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen in Einklang erhalten wird.

Die Kommissare sollen befugt sein,

- a) an den Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihnen soll auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden;
- b) die Berufung des Aufsichtsrates und der Generalversammlung sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der D. Z. V. A. G. selbst vorzunehmen;
- c) die Ausführung von Beschlüssen oder Maßnahmen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder die sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen verstoßen.

Die Kosten der Kommissare soll die D. Z. V. A. G. tragen.

19. Für die Berechnung und Verteilung des Gewinns sollen folgende Bestimmungen maßgebend sein:

- a) Die Bildung und Ausstattung von Delcredere-Fonds soll eines übereinstimmenden Beschlusses einerseits des Aufsichtsrats und andererseits des Vorstandes bedürfen.
- b) Die Bildung von Reservefonds soll nur bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundkapitals zulässig sein.
- c) Für die Gewährung von Tantiemen soll die Gesellschaftssatzung maßgebend sein.
- d) Aus dem Reingewinn sollen nach Abzug der Tantiemen zunächst 8 vom Hundert Dividende an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Etwaige Rückstände an Dividende sollen ohne Berechnung von Zinsen aus dem Reingewinn des nächsten und nötigenfalls der späteren Geschäftsjahre nach Abzug der Tantiemen vorweg ausgeschüttet werden.

Sodann soll das Reich, unbeschadet der Bestimmungen zu Nr. 10 Abs. 2, vorweg für jede von der D. Z. V. A. G. abgesetzte Normalkiste dreizehn Reichsmark erhalten.

Der Rest des Reingewinns soll ebenfalls dem Reich zufließen, das verpflichtet sein soll, die Hälfte des Restes unverzüglich an Stab abzuführen.

Die vorstehende Gewinnverteilung soll gelten für die Zeit bis zur vollständigen Tilgung der Anleihe. Sie gilt jedoch, wenn die Anleihe vor Ablauf von 32 Jahren, vom Inkrafttreten des Monopolgesetzes ab gerechnet, vollständig zurückgezahlt wird, für die ganze Dauer dieser 32 Jahre. Wird die Anleihe vollständig erst nach Ablauf der 32 Jahre zurückgezahlt, so ändert sich die Gewinnverteilung für die Zeit nach Ablauf der 32 Jahre bis zur vollständigen Rückzahlung der Anleihe in der Weise, daß das Reich aus dem restlichen Reingewinn, der nach Abzug der ihm vorweg zufließenden Beträge verbleibt, nur 25 vom Hundert an Stab abzuführen hat.

Das Reich soll berechtigt sein, Vorschriften darüber zu erlassen, wann die ihm vorweg zufließenden Beträge an die Reichskasse abzuführen sind.

20. Die bereits bisher der D. Z. V. A. G. angeschlossenen Fabrikanten, abgesehen von der G. E. G., sollen der D. Z. V. A. G. gegenüber nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungsziffern verpflichtet sein, den bei der Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Monopols ohne Berücksichtigung etwaiger bereits bestehender Ausgleichsansprüche gegen die vorbezeichneten Fabrikanten sich ergebenden Passivsaldo mit angemessenen Zinsen innerhalb von spätestens sechs Jahren abzudecken.

Die Bestandteile der von der D. Z. V. A. G. erworbenen Zündwaren-Fabrikationsbetriebe sollen, unbeschadet der Bestimmungen zu Ziffer 5 über die Festsetzung der Beteiligungsziffern, ebenfalls zur Abdeckung des Passivsaldo verwertet werden.

Der Passivsaldo soll von einer vom Reich bestimmten Stelle endgültig festgestellt werden. Bei der Aufstellung der Bilanz auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Monopols soll das Lager der D. Z. V. A. G. an Zündwaren mit den Übernahme-preisen angesetzt werden, die für das Jahr 1930 gelten. Die D. Z. V. A. G. soll berechtigt und verpflichtet sein, den beteiligten Fabrikanten zur Deckung des Passivsaldo entsprechende Abzüge vom Übernahmepreis zu machen; sie soll die Höhe der Abzüge unter Berücksichtigung der von ihr für Kredite zu entrichtenden Zinsen bestimmen.

Soweit bei Übertragung oder sonstigem Übergang der Beteiligungsziffern auf einen anderen die Verpflichtung der Fabrikanten zur anteilmäßigen Abdeckung des Passivsaldo nicht vollständig erfüllt ist, soll die Verpflichtung zugleich mit der Beteiligungsziffer auf den Erwerber übergehen, bei nur teilweisem Übergang der Beteiligungsziffer entsprechend dem Verhältnis des übergehenden Teils der Beteiligungsziffer. Der Rechtsvorgänger soll mit dem Erwerber gesamtschuldnerisch haften. Stab

übernimmt dem Reich und der D. Z. V. A. G. gegenüber für die vorstehenden Verpflichtungen der Fabrikanten die selbstschuldnerische Bürgschaft.

21. Stab verpflichtet sich, unbeschadet der Bestimmungen des § 5, die bei Inkrafttreten des Monopols noch nicht abgewickelten Verträge, an denen die D. Z. V. A. G. beteiligt ist, mit Ausnahme von Anstellungsverträgen, Mietverträgen und Verträgen des laufenden Verkaufsgeschäftes auf Verlangen des Reiches auf eine oder mehrere von Stab anzugebende Gesellschaften in der Weise zu übernehmen, daß die übernehmende Gesellschaft (Gesellschaften) an die Stelle der D. Z. V. A. G. tritt, sofern die Verträge nach der künftigen Satzung der D. Z. V. A. G. nicht in den Geschäftskreis der Gesellschaft fallen oder Aufwendungen der Gesellschaft veranlassen können. Soweit solche Verträge nicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen übernommen werden, verpflichtet sich Stab dem Reich und der D. Z. V. A. G. gegenüber, für sämtliche Verluste selbstschuldnerisch einzustehen, die aus solchen Verträgen nach Inkrafttreten des Monopols eintreten.

22. Im Falle der Liquidation fließt das nach Deckung der Schulden und Auszahlung der etwa rückständigen 8<sup>0</sup>/<sub>10</sub>igen Dividende sowie Rückzahlung der Aktien zum Nennbetrag verbleibende Vermögen in voller Höhe dem Reich zu.

23. Das Reich soll berechtigt sein, die D. Z. V. A. G. durch eigene Organe oder besondere Sachverständige jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen. Die D. Z. V. A. G. soll verpflichtet sein, den prüfenden Organen und Sachverständigen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die gleichen Rechte sollen dem Rechnungshof des Deutschen Reichs zustehen. Die Prüfungsmaßnahmen sollen so vorgenommen werden, daß sie den Betrieb der D. Z. V. A. G. möglichst wenig stören.

24. Der Gesellschaftsvertrag der D. Z. V. A. G. soll als Satzung der D. Z. V. A. G. den Bestimmungen dieses Vertrags angepaßt werden. Änderungen der Satzung sollen der Zustimmung der vom Reich bestimmten Stelle bedürfen.

Der Vertrag der Zündholzfabrikanten untereinander und mit der D. Z. V. A. G. vom 12. Juli 1926 soll mit Wirkung von dem Inkrafttreten des Monopolgesetzes ab außer Kraft gesetzt werden.

#### § 4

Die Reichsregierung wird darauf hinwirken, daß bei der Zündwarensteuer eine neue Stufe für Schachteln mit etwa 45 Hölzern eingeschaltet wird.

Die Reichsregierung behält sich vor, Zündwaren, die sich bei Inkrafttreten des Monopolgesetzes im Monopolgebiet befinden, einer besonderen Besteuerung zu unterwerfen.

#### § 5

Wird das Monopolgesetz nicht spätestens am 31. Januar 1930 verkündet oder sind die zum Inkrafttreten des Young-Planes erforderlichen Ratifikations-erklärungen nicht bis zum 31. Mai 1930 erfolgt, so

bestehen für die Vertragsparteien keinerlei Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Das Reich ist berechtigt, diesen Vertrag mit der gleichen Wirkung zu kündigen, wenn bis zum 15. Dezember 1929 nicht Vereinbarungen über die Abwicklung des Exportvertrags zwischen der D. Z. V. A. G. und der Stab vom 5. Dezember 1927 getroffen werden, die die Zustimmung der Reichsregierung finden.

§ 6

Erfüllt Stab oder Maatschappij die Verpflichtung zur Gewährung der Anleihebeträge innerhalb der vorgesehenen Fristen ganz oder zum Teil nicht, so ist das Reich verpflichtet, die ihm zugeflossenen Anleihebeträge entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrags mit jährlich 6 vom Hundert zu verzinsen und bis zu dem für die gesamte Anleihe vorgesehenen Schlußzeitpunkt zu tilgen; alle aus § 3 sich ergebenden Verpflichtungen des Reichs in bezug auf Errichtung, Ausgestaltung und Übertragung der Ausübung des Zündwarenmonopols, insbesondere auch die Rechte der Stab auf Beteiligung am Gewinn aus dem Monopol erlöschen mit Wirkung vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Das Reich ist nicht verpflichtet, weitere Teilbeträge der Anleihe abzunehmen.

§ 7

Streitigkeiten zwischen dem Reich und Stab oder Maatschappij über die aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien unter-

einander sollen auf Anrufung einer der beiden Parteien von einem Senat des Reichsgerichts in Leipzig, den der Präsident des Reichsgerichts oder sein Vertreter im einzelnen Falle bestimmt, als Sondergericht endgültig entschieden werden. Der Senat soll berechtigt sein, das Verfahren zu regeln.

Das Gericht soll befugt sein, einen angemessenen Betrag für die Gerichtskosten festzusetzen und über die Tragung dieser Kosten zu entscheiden. Alle übrigen Kosten fallen ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreites endgültig der Partei zur Last, der sie erwachsen sind.

Stab und Maatschappij verpflichten sich, einen Vertreter mit Wohnsitz im Gebiet des Reichs dem Reich namhaft zu machen, der berechtigt sein soll, mit Wirkung für und gegen Stab und Maatschappij Erklärungen und andere Mitteilungen des Reichs sowie Zustellungen und Ladungen zu empfangen.

**gez. Dr. Rudolf Hilferding**

Reichsminister der Finanzen  
zugleich für den Reichswirtschaftsminister

**Svenska Tändsticks Aktiebolaget**

gez. Ivar Kreuger gez. Walter Ahlström

**N. V. Financieele Maatschappij  
Kreuger & Toll**

gez. V. Holm

Anhang zu 612-10

**Anlage 5**  
**zur Drucksache Nr. 1572 in Band 439 der Verhandlungen des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928**

Der Reichsminister der Finanzen

Berlin, den 26. Oktober 1929

An die

**Svenska Tändsticks Aktiebolaget**

in Stockholm

und

an die

**Financieele Maatschappij Kreuger & Toll**

in Amsterdam

Bei Abschluß des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich einerseits und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, sowie der Financieele Maatschappij Kreuger & Toll in Amsterdam andererseits vom 26. Oktober 1929 bestand zwischen den Vertragsparteien Einverständnis über folgende Punkte:

1. Zu § 1: Die Anleiheprospekte sind im Einvernehmen mit der Reichsregierung aufzustellen. Die nach Ablauf der Sperrfrist zu liefernden Teilschuldverschreibungen sollen von der Reichsdruckerei in Berlin hergestellt werden, sofern die Reichsdruckerei den Bedingungen der New-York Stock Exchange genügt.
2. Zu § 3 Nr. 1: Die Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft soll als Körperschaft eigenen Rechts von der Körperschaftsteuer befreit sein.
3. Zu § 3 Nr. 10: Wenn ein Kunde Ware mit Reklameetiketten zu beziehen wünscht, so soll diese Etikettenbestellung von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft als ein Sondergeschäft zu behandeln sein. Es soll also einerseits mit dem Besteller eine Vereinbarung zu treffen sein wegen des Zusatzpreises für die Reklame und andererseits eine Vereinbarung mit den mit der Herstellung der Reklamewaren betrauten Fabrikanten über den Zu-

schlagspreis für die Fabrikation. Für den Fall, daß G. E. G. oder Gepag (§ 3 Nr. 2 Abs. 2 des Vertrages) von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft Zündwaren beziehen sollte, sollen diese Gesellschaften jedoch berechtigt sein, Lieferung mit je einer von ihnen zu bestimmenden Standardetikette statt anderer Etiketten ohne irgendwelche Zusatzpreise zu verlangen.

4. Zu § 3 Nr. 19 Buchstabe d: Der vom Deutschen Reich an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget abzuführende Anteil am Gewinn der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft soll von jeder die Zahlung unmittelbar belastenden deutschen Steuer frei sein.
5. Zu § 5 Satz 2: Die Reichsregierung soll die Zustimmung nicht verweigern, wenn eine solche Abwicklung des Exportvertrags herbeigeführt wird, daß Belastungen oder sonstige Nachteile irgendwelcher Art zu Lasten der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft für die Zeit nach Inkrafttreten des Monopols ausgeschlossen sind.

**gez. Dr. Rudolf Hilferding**

Reichsminister der Finanzen  
zugleich für den Reichswirtschaftsminister

**Anlage 6**  
**zur Drucksache Nr. 1572 in Band 439 der Verhandlungen des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928**

Svenska Tändsticks Aktiebolaget,  
 Stockholm

Berlin, den 26. Oktober 1929

und

Financieele Maatschappij Kreuger & Toll,  
 Amsterdam

An den

**Herrn Reichsminister der Finanzen**

in Berlin

Bei Abschluß des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich einerseits und der Svenska Tändsticks Aktiebolaget, Stockholm, sowie der Financieele Maatschappij Kreuger & Toll in Amsterdam andererseits vom 26. Oktober 1929 bestand zwischen den Vertragsparteien Einverständnis über folgende Punkte:

1. Zu § 1: Die Anleiheprospekte sind im Einvernehmen mit der Reichsregierung aufzustellen.

Die nach Ablauf der Sperrfrist zu liefernden Teilschuldverschreibungen sollen von der Reichsdruckerei in Berlin hergestellt werden, sofern die Reichsdruckerei den Bedingungen der New-York Stock Exchange genügt.

2. Zu § 3 Nr. 1: Die Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft soll als Körperschaft eigenen Rechts von der Körperschaftsteuer befreit sein.
3. Zu § 3 Nr. 10: Wenn ein Kunde Ware mit Reklameetiketten zu beziehen wünscht, so soll diese Etikettenbestellung von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft als ein Sondergeschäft zu behandeln sein. Es soll also einerseits mit dem Besteller eine Vereinbarung zu treffen sein wegen des Zusatzpreises für die Reklame und andererseits eine Vereinbarung mit den mit der Herstellung der Reklamewaren betrauten Fabrikanten über den Zuschlagspreis für die Fabrikation. Für den Fall, daß G. E. G. oder Gepag (§ 3 Nr. 2 Abs. 2 des Vertrages)

von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft Zündwaren beziehen sollte, sollen diese Gesellschaften jedoch berechtigt sein, Lieferung mit je einer von ihnen zu bestimmenden Standardetikette statt anderer Etiketten ohne irgendwelche Zusatzpreise zu verlangen.

4. Zu § 3 Nr. 19 Buchstabe d: Der vom Deutschen Reich an die Svenska Tändsticks Aktiebolaget abzuführende Anteil am Gewinn der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft soll von jeder die Zahlung unmittelbar belastenden deutschen Steuer frei sein.
5. Zu § 5 Satz 2: Die Reichsregierung soll die Zustimmung nicht verweigern, wenn eine solche Abwicklung des Exportvertrages herbeigeführt wird, daß Belastungen oder sonstige Nachteile irgendwelcher Art zu Lasten der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft für die Zeit nach Inkrafttreten des Monopols ausgeschlossen sind.

**Svenska Tändsticks Aktiebolaget**

gez. Walter Ahlström

**N. V. Financieele Maatschappij  
 Kreuger & Toll**

gez. V. Holm

## 612-10-1

## Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolgesetz

Vom 27. Mai 1930

Reichsgesetzbl. I S. 176

Auf Grund des § 14 Nr. 4 Abs. 4, § 21 Abs. 2, §§ 27, 37, 38, § 46 Abs. 3, §§ 53, 54 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) wird hiermit verordnet:

### ERSTER ABSCHNITT

#### Die Beteiligungsziffern

##### Anmeldungen

##### § 1\*

(1) Alle Hersteller von Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570), die einen Rechtsanspruch auf eine Beteiligungsziffer erheben oder die Gewährung einer Beteiligungsziffer zum Ausgleich von Härten erstreben, sollen bis zum 30. Juni 1930 beim Hauptzollamt eine schriftliche Anmeldung einreichen. Zuständig zur Entgegennahme der Anmeldung ist bei natürlichen Personen das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Hersteller seinen Wohnsitz hat, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Das Hauptzollamt hat die Anmeldung unverzüglich auf dem Dienstweg dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen.

(2) Einen Rechtsanspruch auf eine Beteiligungsziffer hat jeder Unternehmer, der am 26. Oktober 1929 zur Herstellung von Zündhölzern im Sinne des Reichsgesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 123) berechtigt war (§ 19 des Gesetzes).

(3) Zum Ausgleich von Härten können Beteiligungsziffern ferner solchen Personen gewährt werden, die bis zum 16. Januar 1930 betriebsfähige Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung solcher Zündwaren eingerichtet haben, die nicht unter das Reichsgesetz vom 28. Mai 1927 fallen (§ 26 des Gesetzes).

##### § 2\*

(1) Die Anmeldungen in den Fällen des § 1 Abs. 2 sollen, vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2, enthalten:

1. Name und Firma des Unternehmers,
2. Wohnsitz des Unternehmers, Sitz und Ort der Leitung des Unternehmens sowie das zuständige Hauptzollamt,
3. Name und Wohnsitz sämtlicher zur Vertretung der Firma berechtigten Personen,
4. Ort der Betriebsstätten sowie das für jede einzelne Betriebsstätte zuständige Zollamt,

§§ 1 bis 4: Zum Verständnis vorstehender Rechtsvorschrift mitaufgenommene, an sich durch Fristablauf erledigte Anmeldebestimmungen; wegen des Kursivdrucks siehe Abs. 8 der Erläuterungen Umschlagseite III

§ 1 Abs. 2: G v. 28. 5. 1927 I 123 mit Inkrafttreten des ZündwMonG außer Kraft durch § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes

§ 2 Abs. 1 Nrn. 5 u. 8: G v. 28. 5. 1927 siehe Fußnote zu § 1 Abs. 2

5. genaue Bezeichnung der hergestellten Zündwaren (§ 5 Abs. 1) am 5. Juni 1927 (Tag, an dem das Reichsgesetz vom 28. Mai 1927 in Kraft getreten ist) und im Zeitpunkt der Anmeldung,

6. Stand der maschinellen Einrichtungen am 5. Juni 1927 unter genauer Bezeichnung und Beschreibung der einzelnen Maschinen sowie der Angabe des Alters, des Fabrikanten sowie des Lieferanten der Maschinen,

7. Erzeugungsfähigkeit dieser maschinellen Einrichtungen bei achtstündiger reiner Produktionszeit am 5. Juni 1927, ausgedrückt in Normalkisten (§ 5),

8. bei den Unternehmern, denen die Erlaubnis zur Herstellung von Zündhölzern erst auf Grund des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1927 erteilt worden ist: die ihnen vom Reichswirtschaftsminister zugebilligte Erzeugungsfähigkeit.

(2) In den Anmeldungen der Mitglieder der schwedischen Gruppe bedarf es der in Absatz 1 Nr. 5 bis 8 vorgesehenen Angaben nicht.

(3) Die Anmeldungen in den Fällen des § 1 Abs. 3 sollen die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 vorgesehenen Angaben und außerdem den Zeitpunkt der Errichtung, die Art und Erzeugungsfähigkeit der Anlagen sowie die genaue Bezeichnung der hergestellten Zündwaren (§ 5 Abs. 1) enthalten.

(4) Die Anmeldungen sollen mit der Versicherung des Anmeldenden versehen werden, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind. Den Anmeldungen sollen beglaubigte Auszüge aus dem Handelsregister über die die Firma betreffenden Eintragungen beigelegt werden.

##### § 3\*

Die Anmeldungen werden vom Reichsminister der Finanzen in den Fällen des § 1 Abs. 2 an die Geschäftsstelle der für die Festsetzung der Beteiligungsziffern zuständigen Ausschüsse, in den Fällen des § 1 Abs. 3 an den Reichswirtschaftsminister weitergeleitet.

##### § 4\*

(1) Die Deutsche Zündwaren-Monopolgesellschaft soll die von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft in Berlin erworbenen Betriebe ohne Rücksicht darauf, ob sie am 1. Juni 1930 zur Herstellung von Zündhölzern berechtigt sind, bei der Geschäftsstelle der für die Festsetzung der Beteiligungsziffern zuständigen Ausschüsse bis zum 30. Juni 1930 anmelden. Als erworben sind auch solche mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Betriebe anzusehen, deren sämtliche Anteile

§§ 3 u. 4: Siehe Fußnote zu §§ 1 bis 4

von der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft erworben sind. Die Anmeldung soll enthalten:

- a) die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Angaben,
- b) den Zeitpunkt des Erwerbs durch die Deutsche Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft,
- c) bei Betrieben, in denen die Herstellung von Zündhölzern eingestellt ist: den Zeitpunkt der Einstellung.

(2) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

### Normalkisten

#### § 5

(1) Bei der Berechnung der Normalkisten werden Zündstäbchen der verschiedenen Arten von Zündwaren ohne Rücksicht auf Format und Beschaffenheit einander gleichgesetzt. Demgemäß ist eine Normalkiste insbesondere

- a) bei Zündhölzern ( $\frac{3}{4}$  und  $\frac{4}{4}$  Format) in Schachteln zu je 60 Hölzern gleich 10 000 Schachteln,
- b) bei Zündhölzern in Kofferpackung zu je 300 Hölzern gleich 2000 Koffern,
- c) bei Zündhölzern in Schiebeschachteln zu je 480 Hölzern gleich 1250 Schachteln,
- d) bei Westentaschenhölzern in Schachteln zu je 30 Hölzern gleich 20 000 Schachteln,
- e) bei Halbschweden in Schachteln zu je 30 Hölzern gleich 20 000 Schachteln,
- f) bei Buchzündhölzern in Briefen zu je 20 Hölzern gleich 30 000 Briefen,
- g) bei Salonhölzern in Dosen zu je 120 Hölzern gleich 5000 Dosen,
- h) bei Wickelhölzern in Wickeln zu je 120 Hölzern gleich 5000 Wickeln,
- i) bei Zündhölzern in Riesenschachteln zu je 300 Hölzern gleich 2000 Schachteln.

(2) Bei der Ermittlung der Erzeugungsfähigkeit werden sämtliche Zündwaren in der handelsüblichen Einzelpackung zugrunde gelegt.

#### § 6\*

Für die Festsetzung der Erzeugungsfähigkeit der Unternehmer, die erst auf Grund des Reichsgesetzes über die Erlaubnispflicht für die Herstellung von Zündhölzern vom 28. Mai 1927 neu zugelassen sind, ist maßgebend der Stand der maschinellen Einrichtungen bei Aufnahme des Betriebs. § 21 Abs. 1 Halbsatz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

### Berechnung der Beteiligungsziffern

#### § 7

Die Vielfachen von Normalkisten, in denen die Beteiligungsziffern ausgedrückt werden, sind bis zur dritten Dezimalstelle auszurechnen und auf die zweite Dezimalstelle ab- oder aufzurunden, wobei die Ziffern fünf und höher in der dritten Dezimalstelle eine Aufrundung zur Folge haben.

§ 6: G v. 28. 5. 1927 siehe Fußnote zu § 1 Abs. 2

### Abstimmungen innerhalb der deutschen Gruppe

#### § 8

(1) Bei Abstimmungen der deutschen Gruppe (§§ 11, 12 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) oder der neu hinzutretenden Unternehmer (§ 23 Abs. 1 Nrn. 2, 3 des Gesetzes) gewährt jede Aktie an der Monopolgesellschaft eine Stimme.

(2) Einberufung und Leitung der Verhandlungen obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft, im Falle seiner Verhinderung seinem Vertreter. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend. Auch wenn nur mehrere Personen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind, kann das Stimmrecht durch eine nach dem Handelsregister zur Vertretung befugte Person, insbesondere auch durch einen Prokuristen ausgeübt werden. Die Reichskommissare sind berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen. Die Abstimmungen können auch auf schriftlichem, telephonischem oder telegraphischem Wege erfolgen. Der Verhandlungsleiter sorgt für die Weitergabe der Beschlüsse.

(3) Vorgeschlagen oder gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Handlung vertretenen Stimmen. Wird diese Mehrheit von keinem Kandidaten erreicht, so findet Stichwahl zwischen dem Kandidaten, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, und dem oder den Kandidaten statt, die demnächst die meisten Stimmen oder gleich viel Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergibt sich hierbei die in Satz 1 vorgesehene Mehrheit nicht, so entscheidet das Los; Satz 2 gilt entsprechend.

### Die Ausschüsse

#### § 9

(1) Die zur Festsetzung der Beteiligungsziffern zuständigen Ausschüsse sowie deren Geschäftsstelle haben ihren Sitz beim Reichswirtschaftsgericht in Berlin.

(2) Die Ausschüsse sind befugt, Amtshandlungen auch außerhalb von Berlin vorzunehmen.

#### § 10

Die Obmänner der Ausschüsse und ihre Ersatzmänner sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie haben Anspruch auf Entschädigung nach näherer Vereinbarung mit der Monopolgesellschaft.

#### § 11

Die gewählten Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz für Aufwand und Zeitverlust. Das Nähere bestimmt die Monopolgesellschaft.

### Festsetzungsbescheide

#### § 12\*

(1) Jeder der drei Ausschüsse trifft die Festsetzungen, für die er zuständig ist, in einem Gesamtbescheid. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmen-

§ 12 Abs. 2: Text der Klammer „(§ 21 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Gesetzes)“ berichtigt in „(§ 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 des Gesetzes)“

§ 12 Abs. 2, letzter Satz: ZPO 310-4

mehrheit; der Obmann stimmt zuletzt. Bilden sich wegen eines Betrags, der für die Festsetzung wesentlich ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag den Stimmen für den nächstniederen hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt. Die Bescheide müssen die für die einzelnen Unternehmer festgesetzten Beteiligungsziffern angeben. Sie sollen mit einer die wesentlichen Grundlagen der Festsetzung enthaltenden Begründung versehen sein. Hinzugefügt werden soll eine Belehrung darüber, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und wo es einzulegen ist. Der Bescheid ist von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Ist der Obmann oder ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Obmann und bei dessen Verhinderung von dem ältesten Mitglied unter dem Bescheid bemerkt.

(2) Die Festsetzungsbescheide der beiden ersten Ausschüsse (§ 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 des Gesetzes) sind sämtlichen Unternehmern, die einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beteiligungsziffer angemeldet haben, sowie den Obmännern der Ausschüsse zuzustellen. Der Festsetzungsbescheid des dritten Ausschusses (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) ist sämtlichen neu hinzutretenden Unternehmern sowie dem Obmann des Ausschusses zuzustellen. Die Geschäftsstelle der Ausschüsse fertigt die Bescheide aus und veranlaßt ihre Zustellung. Die Zustellungen der Bescheide der drei Ausschüsse sollen möglichst gleichzeitig veranlaßt werden. Für die Zustellungen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellungen von Amts wegen.

### Beschwerde

#### § 13\*

(1) Die Beschwerde ist schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ausschüsse einzulegen. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Zur Wahrung der Beschwerdefrist genügt die Einlegung beim *Reichsfinanzhof*. Unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht.

(2) Der Beschwerdeführer soll angeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Änderung beantragt wird. Ferner soll er die Tatsachen, die zur Begründung der Beschwerde dienen, und die Beweismittel anführen.

### Kosten des Verfahrens

#### § 14

(1) Die Kosten des Verfahrens vor den Ausschüssen mit Einschluß der Entschädigungen der Obmänner, ihrer Stellvertreter und der gewählten Mitglieder werden von der Monopolgesellschaft getragen.

(2) In dem Verfahren über die Beschwerde sind Kosten, die nicht einem Unternehmer zur Last fallen, von der Monopolgesellschaft zu tragen.

§ 13 Abs. 1: „Reichsfinanzhof“ jetzt „Bundesfinanzhof“, siehe Fußnote zu § 23 Abs. 3 des Gesetzes

### Verpflichtung zur weiteren Mitteilung der Entscheidung

#### § 15

Sämtliche Festsetzungsbescheide und sämtliche Beswerdeentscheidungen sollen auch dem *Reichsminister der Finanzen*, dem *Reichswirtschaftsminister*, der Monopolgesellschaft und der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft in Abschrift mitgeteilt werden.

### Gutachtliche Tätigkeit des zweiten Ausschusses

#### § 16

Die „Reichsregierung“ kann zur Vorbereitung der Erteilung von Beteiligungsziffern gemäß § 26 des Gesetzes den zweiten Ausschuß (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragen. § 23 Abs. 3 des Gesetzes gilt entsprechend.

### Übergangsvorschriften

#### § 17

(1) Für die Zeit bis zur Erteilung der Beteiligungsziffern durch die Ausschüsse werden vorläufige Beteiligungsziffern vom „Reichswirtschaftsminister“ festgesetzt und den einzelnen Unternehmern, der Monopolgesellschaft und der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

(2) Sie sind für den in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum maßgebend.

### Herstellung anderer Zündwaren als Haushaltswaren

#### § 18

Bei der Verteilung der Herstellung anderer Zündwaren als Haushaltswaren (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes) auf die Unternehmer hat die Monopolgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer geschäftlichen Bedürfnisse und unter möglicher Vermeidung neuen unnötigen Leerlaufs in der Fabrikation darauf Bedacht zu nehmen, daß das Verhältnis der Gesamtzahl der Beteiligungsziffern der deutschen Gruppe zu der Gesamtzahl der Beteiligungsziffern der schwedischen Gruppe gewahrt wird.

### Übergang der Beteiligungsziffern

#### § 19

(1) Bei Übergang von Beteiligungsziffern im Wege des Erbganges sind die Erben zur unverzüglichen Anzeige an die Monopolgesellschaft verpflichtet.

(2) Die Monopolgesellschaft ist ihrerseits verpflichtet, die *Reichskommissare* sowie die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft unverzüglich zu unterrichten, sobald ihr die Übertragung oder der sonstige Übergang von Beteiligungsziffern mitgeteilt wird.

### Erlöschen der Beteiligungsziffern

#### § 20

(1) Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, den *Reichskommissaren* Meldung zu erstatten, wenn ein Unternehmer die Lieferung aus Gründen, die auf

eine dauernde Lieferungsunfähigkeit schließen lassen, einstellt oder aus sonstigen Gründen länger als drei Monate nicht geliefert hat.

(2) Das Erlöschen einer Beteiligungsziffer wird vom *Reichswirtschaftsminister* festgestellt und der Monopolgesellschaft sowie der Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Preise

#### § 21

Die von der *Reichsregierung* und von der Monopolgesellschaft festgesetzten Preise werden auf Kosten der Monopolgesellschaft im *Deutschen Reichsanzeiger* veröffentlicht.

## DRITTER ABSCHNITT

### Absatz an Zündwaren

#### § 22\*

(1) ...

(2) ...

#### § 23

(1) Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, den *Reichskommissaren* Meldung zu erstatten, sobald

- a) entweder der Gesamtbedarf an Zündwaren in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten nicht in vollem Umfang durch die Produktion im Monopolgebiet gedeckt worden ist oder
- b) ernstliche Gefahr besteht, daß der Inlandsbedarf an Zündwaren durch die Monopolgesellschaft nicht befriedigt wird, auch nicht durch die nach § 8 des Gesetzes zugelassene Einfuhr.

## VIERTER ABSCHNITT

### Monopolausgleich

#### § 24\*

## FUNFTER ABSCHNITT

### Amtliche Aufsicht über die Zündwarenhersteller

#### § 25

(1) Die amtliche Aufsicht über die Zündwarenhersteller dient dem Zweck, die Durchführung des Zündwarenmonopolgesetzes zu sichern. Die amtliche Aufsicht wird von dem für den Ort der Leitung des Unternehmens zuständigen Hauptzollamt sowie von den Behörden und Beamten des Steueraufsichtsdienstes ausgeübt. Die für die Durchführung des Zündwarensteuergesetzes angeordneten Rechte und

§ 22 Abs. 1 u. 2: Gegenstandslos gem. § 4 Satz 1 G v. 10. 1. 1936 610-10-2, siehe auch Fußnote zu § 4 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes

§ 24: Gegenstandslos infolge Wegfalls des Monopolausgleichs gem. § 4 Satz 2 G v. 10. 1. 1936 610-10-2, siehe auch Fußnote zu § 37 des Gesetzes

Pflichten der Behörden und Beamten, der Steuerpflichtigen und anderer Personen gelten entsprechend.

(2) Die Geschäftsbücher und Schriftstücke über Herstellung und Absatz von Zündwaren sind den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes auf Erfordern auch insoweit zur Einsicht vorzulegen, als dies zur Feststellung erforderlich ist, wer von dem Hersteller Zündwaren übernommen hat und welche Mengen übernommen worden sind. Die den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zustehenden Befugnisse können vom Hauptzollamt vorübergehend einzelnen anderen Beamten übertragen werden.

#### § 26

(1) Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, dem für den einzelnen Herstellungsbetrieb zuständigen Zollamt sowie dem für den Ort der Leitung zuständigen Hauptzollamt die für den Unternehmer festgesetzte Beteiligungsziffer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Monopolgesellschaft ist ferner verpflichtet, den in Absatz 1 bezeichneten Behörden laufend anzuzeigen, welche Mengen an Zündwaren von dem einzelnen Unternehmer innerhalb jedes Lieferungsabschnitts hergestellt werden dürfen und hergestellt werden sollen (§ 7 Abs. 2, 3 des Gesetzes); dabei sind die Arten der Zündwaren im Sinne der Lieferungsbedingungen der Monopolgesellschaft zu bezeichnen.

#### § 27

Wer beabsichtigt, einen Zündwarenherstellungsbetrieb zu eröffnen, zu übernehmen oder stillzulegen, ist verpflichtet, spätestens bei Eintritt des Ereignisses dem für den Herstellungsbetrieb zuständigen Zollamt Anzeige zu erstatten und ihm auf Verlangen alle zur Nachprüfung geeigneten Unterlagen zu verschaffen. Entsprechendes gilt für die Fälle der Übertragung oder der Überlassung der Nutzung von Beteiligungsziffern. Bei Übergang einer Beteiligungsziffer im Wege des Erbganges sind die Erben zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet.

#### § 28\*

Das Hauptzollamt kann Anordnungen, die es zur Durchführung des Gesetzes innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse getroffen hat, durch Geldstrafen, Ausführung auf Kosten des Pflichtigen oder unmittelbar erzwingen. Es kann zur Durchführung des Gesetzes den Herstellern besondere Bedingungen auferlegen und bestimmen, daß bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen Geldbußen als Ungehorsamsfolgen verwirkt sein sollen (Sicherungsgelder). Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Zwangsmittel und Sicherungsgelder gelten entsprechend.

#### § 29\*

(1) ...

(2) ...

§ 28 letzter Satz: AO 610-1

§ 29 Abs. 1 u. 2: Übergangsbestimmungen

## § 30

Die Monopolgesellschaft ist berechtigt, durch schriftlich besonders beauftragte Personen an Prüfungen des Steueraufsichtsdienstes bei den Herstellern teilzunehmen.

## SECHSTER ABSCHNITT

## Monopolgewinn

## § 31

Die Monopolgesellschaft ist verpflichtet, den dem Reich für jede abgesetzte Normalkiste (§ 5) vorweg zufließenden Betrag (§ 14 Nr. 4 Abs. 1, § 31 Abs. 2 des Gesetzes) jeweils für jeden abgelaufenen Kalendermonat bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats an die *Reichshauptkasse* abzuführen.

## SIEBENTER ABSCHNITT

## Bestimmungen über Qualität und Ausstattung

## § 32\*

Für die Qualität und Ausstattung der Zündwaren gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Haushaltware muß von gleichmäßiger, guter, handelsüblicher Beschaffenheit sein. Die Zahl der Zündstäbchen in der einzelnen Schachtel beträgt sechzig Stück. Die Menge darf bis zu zehn vom Hundert überschritten oder unterschritten werden. Zur Herstellung der Haushaltware darf nur gutes Holz verwendet werden, das bei sachgemäßer Benutzung nicht bricht, wenn es an der Reibfläche entzündet wird. Die Zündstäbchen sind in der Art zu imprägnieren, daß sie nicht nachglühen. Der Zündkopf muß sich durch Reiben auf der zugehörigen Reibfläche leicht entzünden lassen und für eine sichere Übertragung der Flamme auf das Holz ausreichen.

Die Schachteln sind aus Holz herzustellen und müssen die handelsübliche Festigkeit besitzen. Die Außenschachtel darf bei der von der Monopolgesellschaft gelieferten Ware auf der oberen Seite nur das Einheitsetikett tragen; ausgenommen sind Lieferungen an die in § 4 Abs. 2, 3 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften. Die Haushaltware muß auf den Etiketten die Bezeichnung als Haushaltware sowie den Kleinverkaufspreis enthalten. Die Anbringung von Reklame ist unzulässig.

Die Reibflächen an den beiden Längsseiten der Schachteln müssen für die Entzündung der für die Schachtel vorgesehenen Menge ausreichen.

Haushaltware ist von der Monopolgesellschaft in Päckchen zu zehn Schachteln, die durch eine Papierumhüllung eingeschlossen sein

§ 32 Nr. 1: Stückzahl der Zündstäbchen je Schachtel Haushaltware auf „etwa 50“ geändert gem. § 1 Abs. 1 V v. 23. 3. 1956 BAnz. v. 29. 3. 1956 Nr. 63 612-10-3

müssen, in den Verkehr zu bringen. Die Päckchen müssen Etikette von der gleichen Ausstattung tragen wie die Einzelschachteln.

2. Die Qualität und Ausstattung anderer Zündwaren wird durch die Lieferungsbedingungen der Monopolgesellschaft bestimmt.
3. Bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Bestände an Zündwaren können unverändert verwendet werden.

## ACHTER ABSCHNITT

*Reichskommissare*

## § 33

(1) Den *Reichskommissaren* sind alle Einladungen, Berichte und sonstigen Mitteilungen der Organe der Monopolgesellschaft an andere Organe der Gesellschaft gleichzeitig zu übermitteln. Ferner sind ihnen sämtliche Beschlüsse dieser Organe unverzüglich mitzuteilen. Auch sind ihnen alle von einem Organ der Monopolgesellschaft veranlaßten Prüfungsberichte in Abschrift zu übersenden. Als Organe der Monopolgesellschaft gelten auch deren Ausschüsse.

(2) Die *Reichskommissare* sind befugt, jederzeit die Bücher und Schriften der Monopolgesellschaft einzusehen sowie den Bestand der Kasse und die Bestände an Wertpapieren zu untersuchen. Die Organe der Monopolgesellschaft sind verpflichtet, ihnen jederzeit auf Verlangen Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen.

(3) Die vorstehenden Pflichten der Monopolgesellschaft und Rechte der *Reichskommissare* gelten für die Zündholzaktien-Verwaltungsgesellschaft entsprechend.

## NEUNTER ABSCHNITT

## Feststellung des Passivsaldo der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft

## § 34

Der Passivsaldo der Deutschen Zündholz-Verkaufs-Aktiengesellschaft wird von der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft in Berlin festgestellt. Der Bericht der Treuhandgesellschaft ist, mit den Bemerkungen des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Monopolgesellschaft versehen, der *Reichsregierung* vorzulegen. Die Feststellung der Treuhandgesellschaft ist endgültig, sobald sie von der *Reichsregierung* bestätigt worden ist.

## ZEHNTER ABSCHNITT

## Strafbestimmungen

## § 35

(1) Bei den von der Monopolgesellschaft gelieferten, zur Veräußerung bestimmten Originalpackungen ist die Veränderung der Ausstattung, insbesondere

des Preisaufdrucks und der Warenbezeichnung sowie das Anbringen von Etiketten oder Reklamen ohne vorherige Zustimmung der Monopolgesellschaft verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist der Vorstand der Monopolgesellschaft.

(3) § 44 des Gesetzes gilt entsprechend.

#### ELFTER ABSCHNITT

#### Inkrafttreten des Gesetzes und dieser Verordnung

##### § 36

Das Zündwarenmonopolgesetz und diese Verordnung treten mit dem 1. Juni 1930 in Kraft.

Der Reichsminister der Finanzen

Der Reichswirtschaftsminister

## Gesetz zur Eingliederung der Genossenschaftsfabriken in das Zündwarenmonopol

612-10-2

Vom 10. Januar 1936

Reichsgesetzbl. I S. 3

### § 1

Die unter Führung der Deutschen Großeinkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung gegründete Gesellschaft mit der Firma „Zündholzfabriken GEG Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa-Gröba“ wird in das Zündwarenmonopol gemäß dem Zündwarenmonopolgesetz vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) eingegliedert. Sie tritt zur deutschen Gruppe (§ 6 des Zündwarenmonopolgesetzes).

### § 2

Die Zündholzfabriken GEG Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa-Gröba erhält eine Beteiligungsziffer in Höhe von 172,85 Normalkisten.

### § 3

Der Gewinn der Deutschen Zündwaren-Monopolgesellschaft, der aus dem Absatz der von der Zündholzfabriken GEG Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Riesa-Gröba hergestellten Zündwaren ent-

steht, fließt nach Abzug der Unkosten, die auf diese Zündwaren im Verhältnis ihrer Menge zu der von der Monopolgesellschaft abgesetzten Gesamtmenge entfallen, ausschließlich dem Reich zu; der Svenska Tändsticks Aktiebolaget steht ein Anteil hieran nicht zu.

### § 4

Die Sondervorschriften des Zündwarenmonopolgesetzes über die Herstellung und den Absatz von Zündwaren durch die Groß-Einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine mit beschränkter Haftung, Hamburg, und die Großeinkaufs- und Produktions-Aktiengesellschaft Deutscher Konsumvereine, Köln, fallen fort. Das gleiche gilt von der besonderen Abgabe (Monopolausgleich) dieser Gesellschaften (§ 37 des Zündwarenmonopolgesetzes).

### § 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1936 ab in Kraft.

612-10-3

## Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren

Vom 23. März 1956

Bundesanzeiger vom 29. 3. 1956 Nr. 63

Auf Grund der §§ 31 und 32 des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 11) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird nach Anhörung des in § 31 Abs. 3 vorgesehenen Ausschusses folgendes verordnet: \*

### § 1 \*

- (1) Für Haushaltsware beträgt bis auf weiteres
- der Übernahmepreis, d. h. der Preis, zu dem die Monopolgesellschaft die Ware von der inländischen Fabrik frei Waggon nächste Eisenbahnstation der Fabrik oder frei in dem der Fabrik nächstgelegenen Verladehafen nach Wahl der Monopolgesellschaft übernimmt, abgesehen von der Zündwarensteuer, 235 Deutsche Mark für eine Kiste mit etwa 500 000 Hölzern einschließlich Verpackung,
  - der Monopolpreis, d. h. der Preis, zu dem die Monopolgesellschaft die Zündwaren für den Inlandsbedarf an den Händler frachtfrei nach der Vollbahn- oder Wasserstation des Bestellers verkauft, unbeschadet ihres Rechts, Rabatte zu gewähren, 415 Deutsche Mark für eine Kiste mit etwa 500 000 Hölzern einschließlich Verpackung und
  - der Kleinverkaufspreis im Inland für die Schachtel mit etwa fünfzig Hölzern fünf Deutsche Pfennig.

Einleitungssatz: GG 100-1; Drittes ÜberleitungsG 603-5  
§ 1 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 V v. 18. 2. 1957 BAnz. v. 28. 2. 1957 Nr. 41,  
gem. § 3 anzuwenden mit Wirkung vom 1. 2. 1957

- (2) Für Welthölzer beträgt bis auf weiteres
- der Übernahmepreis, d. h. der Preis, zu dem die Monopolgesellschaft die Ware von der inländischen Fabrik frei Waggon nächste Eisenbahnstation der Fabrik oder frei in dem der Fabrik nächstgelegenen Verladehafen nach Wahl der Monopolgesellschaft übernimmt, abgesehen von der Zündwarensteuer, 230 Deutsche Mark für eine Kiste mit etwa 400 000 Hölzern einschließlich Verpackung,
  - der Monopolpreis, d. h. der Preis, zu dem die Monopolgesellschaft die Zündwaren für den Inlandsbedarf an den Händler frachtfrei nach der Vollbahn- oder Wasserstation des Bestellers verkauft, unbeschadet ihres Rechts, Rabatte zu gewähren, 410 Deutsche Mark für eine Kiste mit etwa 400 000 Hölzern einschließlich Verpackung und
  - der Kleinverkaufspreis im Inland für die Schachtel mit etwa vierzig Hölzern fünf Deutsche Pfennig.

### § 2 \*

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister der Finanzen

§ 2: GVBl. Berlin 1956 S. 518

## **612-11 Leuchtmittelsteuer**

in der Fassung vom 22. Juli 1959

Bundesgesetzbl. I S. 613

Neufassung des Leuchtmittelsteuergesetzes v. 9. 7. 1923 I 567 auf Grund des Art. 3 G v. 10. 10. 1957 I 1704 und unter Berücksichtigung der am 17. 10. 1957 in Kraft getretenen Änderungen im Achten Abschnitt dieses Gesetzes laut Bekanntmachung v. 22. 7. 1959 I 613

**Steuergegenstand und Geltungsbereich****§ 1 \***

(1) Leuchtmittel, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Leuchtmittelsteuer). Die Leuchtmittelsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes sind

1. elektrische Glühlampen,
2. Entladungslampen,
3. Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen,
4. Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen,

wenn sie nach Beschaffenheit und Zweck der Beleuchtung dienen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, Leuchtmittel, die geeignet sind, die in Absatz 2 aufgeführten Leuchtmittel zu ersetzen, der Leuchtmittelsteuer zu unterwerfen.

**Steuersätze****§ 2**

Die Steuer beträgt zehn vom Hundert des Steuerwerts (§ 4), für Hochspannungs-Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke eine Deutsche Mark je laufendes Meter Rohrlänge.

**Steuerschuld****bei Herstellung im Erhebungsgebiet****§ 3****Entstehung der Steuerschuld, Steuerschuldner**

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Leuchtmittel aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Leuchtmittel.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

**§ 4****Steuerwert**

(1) Als Steuerwert gilt

1. für elektrische Glühlampen und Entladungslampen mit Ausnahme der Hochspannungs-

Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke der listenmäßige Kleinverkaufspreis einschließlich Leuchtmittelsteuer, zu dem die Leuchtmittel im Handel an Einzelverbraucher abgegeben werden;

2. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen der Listengrundpreis, von dem der Hersteller bei seiner Preisberechnung ausgeht;

3. für Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen der Kleinhändlerpreis, das ist der listenmäßige Bruttopreis einschließlich Leuchtmittelsteuer, von dem der Hersteller bei seiner Preisberechnung ausgeht.

(2) Handelsnachlässe und sonstige Vergünstigungen, die dem Abnehmer gewährt werden, bleiben gegenüber dem Listenpreis, zu dem die Leuchtmittel im Handel an Einzelverbraucher abgegeben werden (Absatz 1 Nr. 1), außer Betracht.

(3) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Leuchtmittel, die der Hersteller ohne Entgelt abgibt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnimmt.

**§ 5****Steuererklärung**

Der Steuerschuldner hat die Leuchtmittel, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzuzeigen.

**§ 6****Fälligkeit**

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für die im Erhebungsgebiet hergestellten Leuchtmittel bis zum fünfzehnten Tag des dritten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

**Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet****§ 7 \***

(1) Werden Leuchtmittel in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes

Überschrift: GVBl. Berlin 1959 S. 1146

§ 1 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Achter Abschnitt Nr. 1 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 1 Abs. 1 Satz 2: AO 610-1

§ 7: I. d. F. d. Art. 1 Achter Abschnitt Nr. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962 u., soweit die entsprechende Geltung des § 80 ZG bestimmt wurde (Abs. 4), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 24. 8. 1961

§ 7 Abs. 1, 2 u. 4: ZG 613-1

vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Leuchtmittel anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingehen, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Leuchtmittel oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

(5) Der Steuerwert für eingeführte Leuchtmittel stimmt mit dem Steuerwert nach § 4 für gleichartige inländische Erzeugnisse überein.

### Steuerbefreiung

#### § 8\*

(1) Leuchtmittel dürfen unversteuert unter Steueraufsicht

1. ausgeführt werden,
2. in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
3. nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht oder unter zollamtlicher Überwachung nach § 27 des Zollgesetzes zum Ausrüsten, zum Bau, Umbau oder Ausbessern von Schiffen oder Luftfahrzeugen verwendet werden.

(2) Von der Steuer befreit sind nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen

- a) Leuchtmittel, deren Lichtstrom nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt 10 Lumen nicht übersteigt,
- b) elektrische Metalldrahtlampen für Spannungen bis zu 42 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt,
- c) Kohlenfadenlampen,
- d) Spektralkohlen.

§ 8 Abs. 1 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Achter Abschnitt Nr. 3 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

### Erstattung der Steuer

#### § 9

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag für Leuchtmittel erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

### Steueraufsicht

#### § 10

(1) Betriebe, die Leuchtmittel herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Leuchtmittel umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

#### § 11\*

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

### Durchsuchungen

#### § 12\*

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Leuchtmittelsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

### Durchführung

#### § 13\*

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuerten Leuchtmitteln zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über den Steuerwert (§ 4), die Steuererklärung (§ 5), die Entrichtung der Steuer (§ 6), die Einfuhr (§ 7) und die Steuerbefreiungen (§ 8) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 10 und 11) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

§§ 11 u. 12: AO 610-1

§ 13 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Achter Abschnitt Nr. 4 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 13 Nr. 3: AO 610-1

## Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz (LeuchtmStDB)

Vom 4. August 1959

Bundesgesetzbl. I S. 615, verk. am 12. 8. 1959

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 8 Abs. 2, der §§ 9, 10 Abs. 2 und des § 13 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird hiermit verordnet: \*

### Zu §§ 1 und 13 Nr. 1 des Gesetzes

#### § 1

#### Steuergegenstand und Steuersätze

(1) Hergestellt sind Leuchtmittel, sobald sie gebrauchsfertig sind.

(2) Herstellung ist auch eine Nachbearbeitung, durch die der Wert der Leuchtmittel erhöht wird, die Wiederherstellung gebrauchter, verbrauchter oder unbrauchbar gewordener Leuchtmittel und das Erneuern einzelner Teile von Leuchtmitteln.

(3) Zu einer Entladungslampe gehören das den Dampf oder das Gas enthaltende Gefäß, seine Bestandteile, die der Lichterzeugung und der Erhöhung der Leuchtwirkung dienen, und der Elektrodenraum.

(4) Leuchtmittel, die der Steuer unterliegen, sind auch Entladungslampen (Leuchtröhren einschließlich der Leuchtstoffröhren) für Werbezwecke.

#### § 2

#### Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuerten Leuchtmitteln verboten. Dies gilt nicht, soweit Leuchtmittel auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit sind oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden dürfen.

### Zu § 3 des Gesetzes

#### § 3

#### Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in denen die Leuchtmittel hergestellt oder gelagert werden.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Räume am gleichen Ort, in denen Leuchtmittel hergestellt oder gelagert werden, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Räume, die nach Absatz 1 Bestandteil des Herstellungsbetriebs wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazugehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

(4) Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als Teil des Herstellungsbetriebs, für dessen Inhaber der Heimarbeiter arbeitet, wenn der Heimarbeiter

nur für diesen Auftraggeber tätig ist, die Rohstoffe von diesem Auftraggeber geliefert erhält, die hergestellten Leuchtmittel nicht verkaufsfertig macht und die Leuchtmittel nicht für eigene Rechnung herstellt.

### Zu § 4 des Gesetzes

#### § 4

#### Steuerwert

Soweit der Hersteller einen listenmäßigen Kleinverkaufspreis, Listengrundpreis oder Kleinhändlerpreis nicht festgesetzt hat oder soweit er Leuchtmittel ohne Einschaltung des Handels an Endverbraucher liefert, ist Steuerwert der Herstellerpreis zuzüglich der im Handel üblichen Spannen. Rabatte, Nachlässe und dergleichen bleiben hierbei unberücksichtigt.

### Zu § 5 des Gesetzes

#### § 5

#### Steueranmeldung

Der Hersteller (Steuerschuldner) meldet die zu versteuernden Leuchtmittel der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

### Zu § 7 des Gesetzes

#### § 6\*

#### Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Leuchtmittel, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu stellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die eingeführten Leuchtmittel nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit sind oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut werden. Zu stellen und anzumelden sind Leuchtmittel, die unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Leuchtmittelsteuer ausgeführt wurden und in das Erhebungsgebiet zurückkommen. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 5 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

§ 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 14. 1. 1962 I 10, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 25. 1. 1962 u., soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet wurden (Abs. 3), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 6 Abs. 3: AZO 613-1-1

(3) Leuchtmittel sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie nach §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 46, 48, 51 bis 58, 64 und 67 bis 69 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei sind. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt das nur dann, wenn die Leuchtmittel nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Leuchtmittelsteuer ausgeführt wurden.

(4) Wird Leuchtmittelsteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf 10 Pfennig nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als 30 Pfennig, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.

#### Zu § 8 des Gesetzes

#### § 7\*

#### Ausfuhr

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Sollen Leuchtmittel aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Leuchtmittelbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(5) Der Hersteller hat die Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder die Leuchtmittel nicht fristgemäß wiedergestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Leuchtmittel innerhalb der Gestellungsfrist untergehen.

(6) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung der Leuchtmittel aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn die Leuchtmittel ordnungsgemäß aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergehen.

§ 7 Abs. 2 bis 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 14. 1. 1962 I 10  
§ 7 Abs. 3 Satz 1: AZO 613-1-1

#### § 8

#### Ausfuhr über einen anderen Betrieb

(1) Leuchtmittel können von einem Herstellungsbetrieb unversteuert an einen im Erhebungsgebiet gelegenen Betrieb versandt werden, um dort in Fahrzeuge oder Geräte, die zur Ausfuhr bestimmt sind, eingebaut, solchen Fahrzeugen oder Geräten als Ersatz beigebracht oder an die Bezieher solcher Fahrzeuge oder Geräte nachgeliefert zu werden. Der Hersteller hat die Leuchtmittel dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat die Leuchtmittel unverzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen und in seiner Betriebsbuchhaltung anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Ausgangslagerbuch aufzubewahren.

(2) Für die Versendung innerhalb seines Bezirks kann das Hauptzollamt im Einzelfall ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Fällen, in denen öfter Versendungen an den gleichen Empfänger vorkommen, die nachträgliche Abgabe von Sammelanmeldungen in längstens monatlichen Zeitabschnitten gestatten. In der Sammelanmeldung sind die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen.

(3) Der Empfänger unterliegt hinsichtlich der unversteuert bezogenen Leuchtmittel der Steuerverpflichtung. Er hat sich mindestens vierzehn Tage vor der ersten Bestellung der Leuchtmittel bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzumelden. Das Hauptzollamt erläßt die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen.

(4) Für den Wegfall der mit der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstandenen Steuerschuld, die mit der ordnungsmäßigen Weitergabe der Leuchtmittel auf den Empfänger übergegangen ist, gilt § 7 Abs. 6 sinngemäß.

#### § 9

#### Erleichterungen bei der Ausfuhr durch die Post oder Eisenbahn

Das Hauptzollamt kann auf Antrag widerruflich genehmigen, daß bei der unmittelbaren Ausfuhr von Leuchtmitteln aus dem Erhebungsgebiet durch die Post oder Eisenbahn, jedoch nicht bei der Ausfuhr in die Freihäfen, von der Ausfertigung von Begleitscheinen abgesehen wird, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

1. Der Versender trägt die Leuchtmittel vor ihrer Entfernung aus dem Ausgangslager in ein „Post- und Eisenbahnausgangsbuch“ ein und kennzeichnet die Packstücke mit einem Zettel, auf dem die Nummer des Post- und Eisenbahnausgangsbuches und Name und Wohnort des Versenders zu vermerken ist. Für das Post- und Eisenbahnausgangsbuch sowie für diesen Zettel sind die vorgeschriebenen Muster zu verwenden. Die Begleitpapiere tragen denselben Vermerk.

2. Die Dienststellen der Post oder Eisenbahn bestätigen den Empfang der Packstücke unter Beidrückung ihres Dienststempels in dem Post- und Eisenbahnausgangsbuch. Sie führen die Packstücke der für den Versender zuständigen Zollstelle vor, wenn die Ausfuhr unterbleibt.

#### § 10

##### **Versendung in einen anderen Herstellungsbetrieb**

(1) Die Versendung der unversteuerten Leuchtmittel von einem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebs (Versender) dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung (§ 8 Abs. 1) anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung der Leuchtmittel aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat die Leuchtmittel unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in dem Ausgangslagerbuch (§ 21) anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zum Ausgangslagerbuch aufzubewahren.

(2) Für die Versendung innerhalb seines Bezirks kann das Hauptzollamt im Einzelfall ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Für die Abgabe von Sammelanmeldungen an Stelle einer einzelnen Versendungsanmeldung gilt § 8 Abs. 2.

(3) Der Versender hat die Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Leuchtmittel nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Leuchtmittel an den Empfänger vor der Aufnahme in dessen Betrieb ordnungsmäßig weitergegeben werden oder auf dem Weg zum Empfänger untergehen.

(4) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung der Leuchtmittel aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn die Leuchtmittel nach ordnungsmäßiger Versendung in den Betrieb des Empfängers aufgenommen werden oder während der Beförderung untergehen.

#### § 11\*

##### **Verbringen von Leuchtmitteln in einen Herstellungsbetrieb nach Einfuhr**

(1) In das Erhebungsgebiet eingeführte Leuchtmittel dürfen auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an die Abfertigung nach § 6 der Interzonenüberwachungsverordnung unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht oder, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 vorliegen, in den Herstellungsbetrieb zurückgebracht werden.

(2) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat in der Anmeldung (§ 6 Abs. 1) die unversteuerte Ablassung der Leuchtmittel in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen. Er hat der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zugleich über

§ 11 Abs. 1: IZUVO 770-1

die zu versendenden Leuchtmittel eine Versendungsanmeldung (§ 8 Abs. 1) zu übergeben, die an den für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu richten ist.

(3) Das Hauptzollamt kann im Einzelfall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Zollstelle, die die Leuchtmittel zum freien Verkehr abfertigt, auch für den Herstellungsbetrieb zuständig ist.

(4) Der Empfänger hat die Leuchtmittel unverzüglich in den Herstellungsbetrieb aufzunehmen und im Ausgangslagerbuch anzuschreiben.

(5) Die Steuerschuld, die mit der unversteuerten Ablassung der Leuchtmittel zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn die Leuchtmittel ordnungsmäßig zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen werden oder während der Beförderung untergehen.

#### § 12

##### **Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes**

(1) Elektrische Glühlampen, deren Lichtstrom (Leuchtwirkung) durch lichtdämpfende Mittel auf 10 Lumen und darunter herabgesetzt ist, sind nur dann nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes von der Steuer befreit, wenn der Lichtstrom durch Glaskolben gemildert wird, die in der Glasmasse oder durch Bedeckung der Innenoberfläche des Glaskolbens lichteindämmend gemacht sind.

(2) Als Leistungsaufnahme in Watt gilt diejenige elektrische Leistung, die die Lampen bei der Spannung und der Lichtleistung, für die sie bestimmt sind, aufweisen.

#### Zu § 9 des Gesetzes

#### § 13\*

##### **Erstattung der Steuer für unbrauchbare, nicht verbrauchte Leuchtmittel**

Dem Hersteller wird für nicht verbrauchte Leuchtmittel, die er von seinen Abnehmern oder aus eigenen Lagern außerhalb des Herstellungsbetriebs als unbrauchbar zurücknimmt, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres ohne besondere Prüfung ein Pauschbetrag in Höhe von eins vom Hundert der von ihm im Rechnungsjahr gezahlten Leuchtmittelsteuer erstattet. Die Oberfinanzdirektion kann den Betrag bis zu fünf vom Hundert der gezahlten Steuerbeträge erhöhen, wenn nachgewiesen wird, daß die Leuchtmittelsteuer für solche Rücknahmen eins vom Hundert der insgesamt im letzten Rechnungsjahr gezahlten Leuchtmittelsteuer entsprechend überstiegen hat.

#### § 14

##### **Erstattung der Steuer bei Zurücknahme brauchbarer Leuchtmittel in den Herstellungsbetrieb**

(1) Die Steuer wird auf Antrag erstattet, sofern in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden

- a) ungebrauchte Leuchtmittel, soweit sie nicht unter § 13 fallen;

§ 13: Rj. = Kj., siehe Abs. 10 der Erläuterungen Umschlagseite III

- b) Hochspannungs-Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke, die innerhalb eines Monats nach der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb in diesem erstmalig kostenlos ausbeßert werden sollen.

Voraussetzung ist, daß das in den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebene Verfahren beachtet wird.

(2) Der Hersteller schreibt die Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch an und beantragt die Erstattung der Steuer mit einer Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster. Diese ist mit den Belegen bis zum fünfzehnten Werktag des auf die Zurücknahme folgenden Monats der Zollstelle einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Hauptzollamt.

(3) Das Hauptzollamt trifft die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen. Es kann insbesondere anordnen, daß die zurückgenommenen Leuchtmittel erst nach zollamtlicher Prüfung aus dem Herstellungsbetrieb wieder entfernt werden dürfen.

#### Zu §§ 10 und 11 des Gesetzes

##### § 15\*

#### Anmeldung des Herstellungsbetriebs

(1) Wer Leuchtmittel im Sinne des Gesetzes herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung drei Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs,
2. eine Beschreibung der Betriebs- und Lager Räume und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume,
3. eine Aufzählung und Beschreibung der herzustellenden Erzeugnisse.

(2) Wenn Heimarbeiter für einen angemeldeten Betrieb tätig werden, hat der Hersteller Namen, Arbeitsstätte und Art der Arbeit der Heimarbeiter der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(3) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung im einzelnen Fall weitergehende Anordnungen treffen.

(4) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsiehtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

##### § 16

#### Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 15 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

##### § 17

#### Anzeige der Eröffnung und der Einstellung des Betriebs

(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die erstmalige Eröffnung des Betriebs mindestens eine Woche vorher; in der Anzeige muß die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet und welche Betriebszeit im allgemeinen eingehalten wird,
2. die Einstellung und das Ruhen des Betriebs innerhalb von 24 Stunden.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

##### § 18

#### Betriebseinrichtung

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsiehtsdienstes den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der steuerbaren Erzeugnisse in dem Betrieb verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 bis 4 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

##### § 19

#### Vorlage von Mustern

Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts Muster der in seinem Betrieb hergestellten Leuchtmittel und Muster der verwendeten Umschließungen bei der Zollstelle zu hinterlegen. Aus den Mustern muß zu ersehen sein, in welcher Weise die vorgeschriebenen Bezeichnungen angebracht werden.

##### § 20

#### Ausgangslager

(1) Der Hersteller hat die in dem Betrieb hergestellten steuerbaren Leuchtmittel am Tag der Herstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Der Oberbeamte des Aufsiehtsdienstes kann Ausnahmen zulassen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß die Leuchtmittel übersichtlich ein- und ausgelagert werden können. Die Leuchtmittel sind so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind. Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte des Aufsiehtsdienstes.

(3) Die als Ausgangslager dienenden Räume sind durch eine Tafel mit der Aufschrift „Ausgangslager für Leuchtmittel“ kenntlich zu machen. Wenn für die Lagerung abgesonderte Räume nicht vorhanden sind, sind die betreffenden Teile der Betriebsräume durch Tafeln mit entsprechenden Aufschriften kenntlich zu machen.

(4) Der Oberbeamte des Aufsiehtsdienstes kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Herstellungsbetriebs gestatten, wenn dadurch die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

## § 21

**Ausgangslagerbuch**

Der Hersteller hat über den Zu- und Abgang der Leuchtmittel im Ausgangslager ein Ausgangslagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge auf dem Ausgangslager müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibungen in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, aber spätestens am Ende eines jeden Monats widerruflich zulassen. Wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind (§ 20 Abs. 4), kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes die Führung mehrerer Ausgangslagerbücher anordnen.

## § 22

**Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher**

Der Hersteller hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den Steuerbüchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

## § 23

**Verbringen von Leuchtmitteln aus dem Ausgangslager in den Betrieb und Vernichtung von Leuchtmitteln**

(1) Sollen Leuchtmittel aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebs verbracht oder während der Lagerung im Ausgangslager vernichtet werden, so hat der Hersteller dies mindestens 24 Stunden vorher dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuzeigen. Die Vernichtung der Leuchtmittel ist amtlich zu beaufsichtigen. Der Hersteller hat die Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

(2) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § 24

**Behandlung der im Ausgangslager zugrunde gegangenen Leuchtmittel**

(1) Wenn im Ausgangslager Leuchtmittel zugrunde gegangen sind, hat der Hersteller dies dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann Ausnahmen zulassen.

## § 25

**Kennzeichnung der Leuchtmittel**

(1) Leuchtmittel, die aus einem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnommen oder die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, müssen mit Namen und Sitz oder mit einem Unterscheidungszeichen des Herstellungsbetriebs gekennzeichnet sein. Unterscheidungszeichen sind der Zollstelle anzuzeigen.

(2) Wenn die Kennzeichnung auf den Leuchtmitteln selbst nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten angebracht werden kann, sind die Leuchtmittel mit einer festgeschlossenen Umschließung zu versehen und die Kennzeichnung ist auf dieser anzubringen.

Wenn Umschließungen mehr als ein Leuchtmittel enthalten, ist auf der Umschließung auch der Inhalt nach Art und Menge anzugeben.

(3) Von der Kennzeichnung sind befreit

1. Leuchtmittel, die zur Ausfuhr bestimmt sind,
2. Leuchtmittel, die in eingehenden Beförderungsmitteln angebracht sind oder als Vorrats- oder Ersatzlampen mitgeführt werden,
3. Leuchtmittel, die in eingeführte Maschinen oder sonstige Geräte eingebaut sind oder an die Bezieher solcher Maschinen oder Geräte nachgeliefert werden,
4. Leuchtmittel, die in einzelnen Stücken eingeführt werden
  - a) als Muster, zur Ansicht oder zu Versuchs- oder Vergleichszwecken,
  - b) in anderen Fällen, wenn sie nicht zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

## § 26

**Leuchtmittelhändler**

Wer sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf von Leuchtmitteln befaßt, hat den Beamten des Aufsichtsdienstes auf Verlangen diese Waren vorzuzeigen und ihnen die Herkunft der Leuchtmittel durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen.

## § 27

**Probeentnahme**

Der Hersteller hat den Beamten des Steueraufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in dem Betrieb hergestellten Leuchtmitteln gegen Empfangsbescheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.

## § 28

**Bestandsaufnahme**

(1) In jedem Herstellungsbetrieb ist im Kalenderjahr mindestens eine Bestandsaufnahme unter Leitung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes vorzunehmen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bestimmt der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes unter möglichster Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse. Wenn diese es zulassen, ist die Bestandsaufnahme unvermutet vorzunehmen. Der Hersteller hat eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme mit ihm vereinbart worden ist.

(3) Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter zuzuziehen.

(4) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes fertigt über die Bestandsaufnahme eine Niederschrift. Darin sind die Ursachen von Fehl- oder Mehrmengen zu erörtern. Dem Hersteller oder seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu geben; seine Erklärungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist ihm zur Unterschrift vorzulegen.

(5) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten Steuerbücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

#### § 29

##### **Betriebsleiter**

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mitzuunterschreiben.

#### § 30\*

##### **Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

#### § 31\*

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister der Finanzen

§ 30: GVBl. Berlin 1959 S. 1154; Drittes Überleitungsg 603-5  
§ 31 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift



**612-12 Spielkartensteuer**

Neufassung des Spielkartensteuergesetzes v. 9. 7. 1923 I 564 auf Grund des Art. 3 G v. 10. 10. 1957 I 1704 und unter Berücksichtigung der am 17. 10. 1957 in Kraft getretenen Änderungen im Neunten Abschnitt dieses Gesetzes laut Bekanntmachung v. 3. 6. 1961 I 681

**Steuergegenstand und Geltungsbereich****§ 1 \***

(1) Spielkarten, die im Geltungsbereich des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Spielkartensteuer). Die Spielkartensteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, den Kreis der der Spielkartensteuer unterliegenden Erzeugnisse näher zu bestimmen.

**Steuersätze****§ 2**

(1) Die Spielkartensteuer beträgt für jedes Kartenspiel

- |   |          |
|---|----------|
| a) mit Blättern aus Papier, wenn die einzelnen Blätter bestehen |          |
| aus weniger als drei Lagen ..                                   | 0,30 DM, |
| aus drei oder mehr Lagen ...                                    | 0,50 DM, |
| b) mit Blättern aus anderen Stoffen als Papier .....            | 1,50 DM. |

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die Steuer für Kartenspiele von 24 und weniger Blättern um die Hälfte zu ermäßigen und für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern um die Hälfte zu erhöhen.

**Steuerschuld  
bei Herstellung im Erhebungsgebiet****§ 3****Entstehung der Steuerschuld,  
Steuerschuldner**

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Spielkarten aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, die gewerbmäßige Instandsetzung gebrauchter Spielkarten als Herstellung zu erklären.

Überschrift: GVBl. Berlin 1961 S. 783

§ 1 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Neunter Abschnitt Nr. 1 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 1 Abs. 1 Satz 2: AO 610-1

**§ 4****Steuererklärung**

Der Steuerschuldner hat die Spielkarten, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

**§ 5****Fälligkeit**

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer spätestens am zwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

**Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet****§ 6 \***

(1) Werden Spielkarten in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Spielkarten anordnen, die unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingehen, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden können. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung der im Erhebungsgebiet hergestellten Spielkarten oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

§ 6: I. d. F. d. Art. 1 Neunter Abschnitt Nr. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962 u., soweit die entsprechende Geltung des § 80 ZG bestimmt wurde (Abs. 4), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 24. 8. 1961

§ 6 Abs. 1, 2 u. 4: ZG 613-1

## Steuerbefreiung

## § 7

Spielkarten dürfen nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen unverteuert ausgeführt und zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

## Erstattung der Steuer

## § 8

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag für Spielkarten erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

## Steueraufsicht

## § 9

(1) Betriebe, die Spielkarten herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Betriebe, die gewerbsmäßig Spielkarten umsetzen, außerdem Gastwirte, Kasinos und ähnliche Vereinigungen haben ihre Vorräte an Spielkarten zum Nachweis, daß sie die vorschriftsmäßige Kennzeichnung (§ 11) aufweisen, den Beamten des Aufwachsdienstes auf Verlangen vorzuzeigen. Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Spielkarten umsetzen, weiteren Steueraufsichtsmaßnahmen zu unterwerfen.

(3) Wer aus dem Ausland Spielkarten empfängt, die nicht die vorschriftsmäßige Kennzeichnung aufweisen, hat dies binnen drei Tagen der Zollstelle anzuzeigen.

## § 10\*

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

## Verpackung und Kennzeichnung der Spielkarten

## § 11

Spielkarten dürfen nur verpackt als vollständige Spiele aus dem Herstellungsbetrieb entfernt, aus

§ 10: AO 610-1

dem Ausland eingeführt und im Inland umgesetzt werden. Auf den für den Inlandsumsatz bestimmten Packungen sind Name und Wohnort oder ein Kennzeichen des Herstellers anzubringen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

## Durchsuchungen

## § 12\*

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Spielkartensteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

## Lieferungsverträge

## § 13

Bei Steuererhöhungen ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen um den Betrag der Steuererhöhung erhöhten Preis zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

## Durchführung

## § 14\*

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unverteuerten Spielkarten zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 4), die Entrichtung der Steuer (§ 5) und die Einfuhr (§ 6) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 9 und 10) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen,
4. das Nähere über die Verpackung und die Kennzeichnung der Spielkarten (§ 11) zu bestimmen.

§ 12: AO 610-1

§ 14 Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Neunter Abschnitt Nr. 3 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 14 Nr. 3: AO 610-1

## Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz (SpielkStDB)

Vom 3. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 684

Auf Grund des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, der §§ 7, 8, 9 Abs. 2 und des § 14 des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 681) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird hiermit verordnet:\*

### Zu § 1 des Gesetzes

#### § 1

#### Steuergegenstand

(1) Spielkarten im Sinne des Gesetzes sind Kartenblätter, mit denen ein Kartenspiel gespielt werden kann.

- (2) Spielkarten im Sinne des Gesetzes sind nicht
1. Karten mit einer Breite bis zu 27 mm und einer Länge bis zu 35 mm,
  2. Karten, mit denen nur Spiele gespielt werden können, die zur Unterhaltung von Kindern dienen sollen (Kinderspielkarten),
  3. altertümliche Originalspielkarten für Sammlungen.

#### § 2

#### Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Gebrauch von unversteuerten Spielkarten verboten. Dies gilt nicht, soweit Spielkarten dort als Schiffsbedarf unverzollt gebraucht werden dürfen.

### Zu § 2 des Gesetzes

#### § 3

#### Steuersätze

(1) Die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes festgesetzten Steuersätze werden für Kartenspiele von mehr als 48 Blättern um die Hälfte erhöht.

(2) Sind in Kartenspielen sämtliche Blätter mehrfach vorhanden, so daß aus ihnen mehrere Einzelspiele zusammengestellt werden können, so ergibt sich die Steuer aus der Zahl der zusammenstellbaren Einzelspiele.

### Zu § 3 des Gesetzes

#### § 4

#### Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in denen Spielkarten hergestellt, bearbeitet oder gelagert werden.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Räume am gleichen Ort, in denen Spielkarten be-

arbeitet oder gelagert werden, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Räume, die nach Absatz 1 Bestandteil des Herstellungsbetriebs wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazugehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

(4) Ein Betrieb, in dem Spielkarten nur verpackt werden, ist nicht Herstellungsbetrieb.

### Zu § 4 des Gesetzes

#### § 5

#### Steueranmeldung

Der Hersteller (Steuerschuldner) meldet die Spielkarten, die zu versteuern sind, der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

### Zu § 6 des Gesetzes

#### § 6\*

#### Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Spielkarten, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind zu gestellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die eingeführten Spielkarten nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit sind oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut werden. Zu gestellen und anzumelden sind Spielkarten, die unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Spielkartensteuer ausgeführt wurden und in das Erhebungsgebiet zurückkommen. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 5 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerungsverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Spielkarten sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie nach §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 46, 48, 51 bis 58, 67 und 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November

§ 6: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 14. 1. 1962 I 11, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 25. 1. 1962 u., soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet wurden (Abs. 3), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 6 Abs. 3: AZO 613-1-1

1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei sind. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt das nur dann, wenn die Spielkarten nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Spielkartensteuer ausgeführt wurden.

(4) Wird Spielkartensteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf zehn Pfennig nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als dreißig Pfennig, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.

#### Zu § 7 des Gesetzes

#### § 7\*

##### Ausfuhr

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet.

(2) Sollen Spielkarten aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Spielkartenbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle oder Grenzkontrollstelle erledigt werden. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(4) Der Hersteller hat die Spielkarten im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr unterbleibt oder die Spielkarten nicht fristgemäß wiedergestellt werden. Das gilt nicht, wenn die Spielkarten innerhalb der Gestellungsfrist untergehen.

(5) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung der Spielkarten aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn die Spielkarten ordnungsmäßig aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt werden oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergehen.

#### § 8

##### Erleichterungen bei der Ausfuhr durch die Post oder Eisenbahn

Das Hauptzollamt kann auf Antrag genehmigen, daß bei der unmittelbaren Ausfuhr von Spielkarten durch die Post oder die Eisenbahn von der Ausfertigung von Begleitscheinen abgesehen wird, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

1. Der Versender trägt die Spielkarten von ihrer Entfernung aus dem Ausgangslager in ein „Post- und Eisenbahnausgangsbuch“ ein und kennzeichnet die Packstücke mit einem Zettel, auf dem die Nummer des Post- und Eisenbahn-

ausgangsbuchs und Name und Wohnort des Versenders zu vermerken sind. Die Begleitpapiere tragen denselben Aufdruck und Vermerk. Für das Post- und Eisenbahnausgangsbuch und für den Zettel sind die vorgeschriebenen Muster zu verwenden.

2. Die Dienststellen der Post und Eisenbahn bestätigen den Empfang der Packstücke unter Beidrückung ihres Dienststempels in dem Post- und Eisenbahnausgangsbuch. Sie führen die Packstücke der für den Versender zuständigen Zollstelle vor, wenn die Ausfuhr unterbleibt.

#### § 9

##### Versendung in einen anderen Herstellungsbetrieb

(1) Die Versendung unversteuerter Spielkarten von seinem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebs (Versender) dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung der Spielkarten aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat die Spielkarten unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in der Betriebsbuchführung oder in den vom Hauptzollamt angeordneten besonderen Anschreibungen (§ 17 Ab. 2) anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu seiner Buchführung aufzubewahren.

(2) Das Hauptzollamt des Versenders kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(3) Der Versender hat die Spielkarten im Ausgangslagerbuch zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Spielkarten nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Spielkarten an den Empfänger vor der Aufnahme in dessen Betrieb ordnungsmäßig weitergegeben werden oder auf dem Weg zum Empfänger untergehen.

(4) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung der Spielkarten aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn die Spielkarten nach ordnungsmäßiger Versendung in den Betrieb des Empfängers aufgenommen werden oder während der Beförderung untergehen.

#### § 10

##### Verbringen in einen Herstellungsbetrieb nach Einfuhr

(1) In das Erhebungsgebiet eingeführte Spielkarten dürfen auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an die Abfertigung nach den Rechtsvorschriften über den Interzonenverkehr unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat die Abfertigung der Spielkarten zur unversteuerten Verbringung in den Herstellungs-

§ 7 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 14. 1. 1962 I 11  
§ 7 Abs. 3 Satz 1: AZO 613-1-1

betrieb schriftlich zu beantragen. Er hat der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zugleich über die zu versendenden Spielkarten eine Versendungsanmeldung zu übergeben.

(3) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(4) Der Empfänger hat die Spielkarten in den Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in seiner Betriebsbuchführung oder in den vom Hauptzollamt angeordneten besonderen Anschreibungen (§ 17 Abs. 2) anzuschreiben.

(5) Die Steuerschuld, die mit der Abfertigung der Spielkarten zur unversteuerten Verbringung in den Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn die Spielkarten zur weiteren Bearbeitung in den Herstellungsbetrieb aufgenommen werden oder während der Beförderung untergehen.

#### Zu § 8 des Gesetzes

##### § 11

#### Erstattung der Steuer bei Rückwaren

(1) Der Hersteller hat die in den Betrieb zurückgenommenen Spielkarten auf das Ausgangslager (§ 16) zu verbringen und spätestens am folgenden Werktag in das Ausgangslagerbuch (§ 17 Abs. 1) einzutragen. Die Belege zu der Eintragung (Schriftwechsel, Versandpapiere usw.) sind bis zur Prüfung der Eintragungen durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bei dem Ausgangslagerbuch aufzubewahren. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Rückwaren bis zur Prüfung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit den Versandumschließungen im Ausgangslager aufzubewahren sind.

(2) Der Hersteller hat am Schluß jedes Monats im Ausgangslagerbuch die Gesamtmengen der im Laufe eines Monats zurückgenommenen Spielkarten darzustellen. Die Schlußsummen sind in die Steueranmeldung zu übertragen.

#### Zu § 9 des Gesetzes

##### § 12\*

#### Anmeldung des Herstellungsbetriebs

(1) Wer Spielkarten herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs, eine Beschreibung der Betriebsräume (unter besonderer Bezeichnung der Arbeitsräume der Druckerei) und der Lagerräume für Rohstoffe, Zwischenerzeugnisse und Fertigerzeugnisse,
2. eine Bezeichnung der Räume, in denen Spielkarten verpackt und versandfertig gemacht werden,

§ 12 Abs. 1: AO 610-1

3. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens unter Angabe der zu verwendenden Stoffe und der herzustellenden Fertigerzeugnisse.

(2) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung im einzelnen Fall weitergehende Anordnungen treffen. Es kann in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung ist dem Hersteller zurückzugeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

##### § 13

#### Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 12 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen eine Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

##### § 14

#### Anzeige der Eröffnung und Einstellung des Betriebs

(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die erstmalige Eröffnung des Betriebs mindestens eine Woche vorher;
2. die Einstellung des Betriebs innerhalb 24 Stunden.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

##### § 15

#### Betriebseinrichtung

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Herstellung und den Verbleib der Spielkarten verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

##### § 16

#### Ausgangslager

(1) Der Hersteller hat die in dem Betrieb hergestellten Spielkarten am Tage der Fertigstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Dieses ist durch eine mit entsprechender Aufschrift versehene Tafel kenntlich zu machen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß die Spielkarten übersichtlich ein- und ausgelagert werden können. Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes.

## § 17

**Ausgangslagerbuch  
Anordnung besonderer Anschreibungen**

(1) Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang der Spielkarten im Ausgangslager ein Ausgangslagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibung in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, aber spätestens am Ende eines jeden Monats zulassen.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß außerdem besondere Anschreibungen geführt werden, welche die in dem Betrieb hergestellten Zwischen- und Fertigerzeugnisse ergeben.

## § 18

**Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher**

Der Hersteller hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den steuerlichen Büchern zugelassen sind, sind den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

## § 19

**Vernichtung und Untergang von Spielkarten  
im Ausgangslager**

(1) Sollen Spielkarten während der Lagerung im Ausgangslager vernichtet werden, so hat der Hersteller dies mindestens 24 Stunden vorher dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuzeigen. Die Vernichtung der Spielkarten ist amtlich zu beaufsichtigen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen. Der Hersteller hat die Spielkarten im Ausgangslagerbuch als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

(2) Gehen Spielkarten auf dem Ausgangslager zugrunde, so hat der Hersteller dies dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes unverzüglich anzuzeigen.

## § 20

**Probeentnahme**

Der Hersteller hat den Beamten des Steueraufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in dem Betrieb hergestellten Spielkarten gegen Empfangsbcheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.

## § 21

**Bestandsaufnahme**

(1) Der Hersteller hat alljährlich zum Bilanzstichtag den im Betrieb vorhandenen Bestand an Spielkarten aufzunehmen und mit Vordruck nach

vorgeschriebenem Muster dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes schriftlich anzumelden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes drei Wochen vorher anzuzeigen. Beamte des Aufsichtsdienstes können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(2) In dem Herstellungsbetrieb können auch amtliche Bestandsaufnahmen vorgenommen werden. Der Hersteller hat hierfür eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes dies verlangt. Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter hinzuzuziehen.

(3) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten Steuerbücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

## § 22

**Einzelhandel durch Hersteller**

(1) Wer neben der Herstellung Spielkarten im Einzelhandel absetzen will, hat dies unter Beschreibung der Räume für den Einzelhandel der Zollstelle anzuzeigen.

(2) Der Einzelhandel von Spielkarten ist Herstellern nur in einem besonderen, von den Herstellungsräumen und dem Ausgangslager getrennten Raum gestattet. Im Verkaufsraum dürfen weder unversteuerte Spielkarten noch Einrichtungen oder Werkzeuge zu ihrer Herstellung vorhanden sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Versand von einzelnen Kartenspielen als Probe.

## Zu § 10 des Gesetzes

## § 23

**Betriebsleiter**

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben, z. B. für die Führung der Betriebsbücher, bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen seines Einverständnisses mitzuunterschreiben.

## Zu § 11 des Gesetzes

## § 24

**Verpackung und Kennzeichnung der Spielkarten**

(1) Spielkarten, die in einem Herstellungsbetrieb auf das Ausgangslager verbracht oder nach Einfuhr zum freien Verkehr abgefertigt werden, müssen mit einer Umhüllung versehen sein, die alle zu einem Spiel gehörigen Kartenblätter zusammenhält. Auf der unmittelbaren Umhüllung und auf einem Blatt

jedes Spiels müssen Name und Sitz oder ein Kennzeichen des Herstellungsbetriebs angebracht sein. Kartenblatt und Kennzeichen sind der Zollstelle anzuzeigen.

(2) § 11 des Gesetzes und Absatz 1 gelten nicht

1. für Spielkarten, die ausgeführt oder zur weiteren Bearbeitung in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden;
2. für einzelne Kartenblätter, die als Muster dienen;
3. für Ausschußblätter, wenn sie nach näherer Anordnung des Hauptzollamts zur Verwendung in Kartenspielen unbrauchbar gemacht werden;
4. wenn nicht mehr als zwei Kartenspiele durch denselben Einbringer im Reiseverkehr oder im Postzollverkehr gleichzeitig eingeführt werden.

§ 25\*

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

§ 26\*

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister der Finanzen

§ 25: GVBl. Berlin 1961 S. 814; Drittes ÜberleitungsG 603-5  
§ 26 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

**612-13 Süßstoffsteuer**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Berechtigung zur Herstellung und zur Einfuhr

### § 1

(1) Zur Herstellung und zur Einfuhr von Süßstoff ist nur der berechtigt, dem die *Reichsregierung* die Erlaubnis hierzu erteilt.

(2) Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

## Steuergegenstand

### § 2\*

(1) Süßstoff, der im Geltungsbereich des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) mit Ausnahme der Zollausschlüsse und Zollfreigebiete (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unterliegt einer Abgabe (Süßstoffsteuer). Die Süßstoffsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Der *Reichsminister der Finanzen* bestimmt, was im Sinne dieses Gesetzes als Süßstoff anzusehen ist. Er kann bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes auf Stoffe Anwendung finden, die in einfacher Weise in Süßstoff umgewandelt werden können.

## Steuersätze

### § 3\*

Die Steuer beträgt für ein Kilogramm reinen Süßstoff, dessen Süßkraft die Süßkraft der Saccharose (des reinen Rüben- oder Rohrzuckers) übersteigt

|  |           |
|--|-----------|
| bis zum 50fachen .....                           | 5,— DM,   |
| um mehr als das 50fache bis zum 150fachen .....  | 15,— DM,  |
| um mehr als das 150fache bis zum 300fachen ..... | 28,— DM,  |
| um mehr als das 300fache bis zum 600fachen ..... | 37,50 DM, |
| um mehr als das 600fache bis zum 900fachen ..... | 70,— DM,  |
| um mehr als das 900fache .....                   | 100,— DM. |

## Steuerschuld bei Herstellung im Erhebungsgebiet\*

### § 4\*

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Süßstoff aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung.

§ 2 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Zehnter Abschnitt Nr. 1 G v. 10. 10. 1957 I 1704; AO 610-1

§ 2 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Zehnter Abschnitt Nr. 1 G v. 16. 8. 1961 I 1323

§ 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 31. 5. 1960 I 318, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung vom 1. 7. 1960

Überschrift vor § 4: I. d. F. d. Art. 1 Zehnter Abschnitt Nr. 3 G v. 10. 10. 1957 I 1704

§ 4 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Zehnter Abschnitt Nr. 4 G v. 10. 10. 1957 I 1704

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

## Steuererklärung

### § 5

Der Steuerschuldner hat die Süßstoffmengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum zehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzuzeigen.

## Fälligkeit

### § 6\*

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer spätestens am zwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

## Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

### § 6a\*

(1) Wird Süßstoff in das Erhebungsgebiet eingeführt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch dann, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, durch Rechtsverordnung Steuerfreiheit für Süßstoff anordnen, der unter den Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeht, unter denen er bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung die Fälligkeit und das Verfahren abweichend von Absatz 1 regeln, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Süßstoffs oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

§ 6 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 9. 5. 1942 I 295

§ 6a: Mit Abs. 1 u. 2 eingef. durch Art. 1 Zehnter Abschnitt Nr. 5 G v. 10. 10. 1957 I 1704, Abs. 3 (jetzt Abs. 5) angef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 31. 5. 1960 I 318, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1960; jetzige Abs. 1 bis 5 i. d. F. d. Art. 1 Zehnter Abschnitt Nr. 2 G v. 16. 8. 1961 I 1323, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962 u., soweit die entsprechende Geltung des § 80 ZG bestimmt wurde (Abs. 4), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 24. 8. 1961

§ 6a Abs. 1, 2 u. 4: ZG 613-1

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

(5) Wer als Reisender Süßstoff zum Reiseverbrauch mit sich führt, bedarf zu dessen Einfuhr, sofern der Süßstoff nach Absatz 2 von der Steuer befreit wird, keiner Erlaubnis.

### Steuerbefreiung

#### § 7\*

- (1) Süßstoff darf unversteuert unter Steueraufsicht
1. ausgeführt werden,
  2. zur weiteren Verarbeitung und, soweit es sich um Proben handelt, zu Untersuchungszwecken in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß Süßstoff, der zu anderen Zwecken als zur Süßung von Lebens- oder Genußmitteln verwendet wird, von der Steuer befreit ist, sofern er zum Genuß untauglich gemacht (vergällt) wird.

### Erstattung der Steuer

#### § 8

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des *Reichsministers der Finanzen* auf Antrag für Süßstoff erstattet, den der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

### Steueraufsicht

#### § 9

Betriebe, die Süßstoff herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

#### § 10\*

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

### Durchsuchungen

#### § 11\*

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Süßstoffsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

§ 7 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Zehnter Abschnitt Nr. 6 G v. 10. 10. 1957 I 1704

§ 7 Abs. 2: Angef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 31. 5. 1960 I 318, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 7. 1960; bisheriger Wortlaut d. § 7 jetzt Abs. 1

§§ 10 u. 11: AO 610-1

### Strafen für unerlaubte Herstellung oder Einfuhr

#### § 12

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Süßstoff herstellt oder einführt, ohne daß ihm die *Reichsregierung* die Erlaubnis hierzu erteilt hat, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem ist auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, auch wenn sie nicht dem Täter gehören oder wenn die Tat fahrlässig begangen ist.

### Verkehr mit Süßstoff

#### § 13

Die *Reichsregierung* kann den Absatz, den Vertrieb und die Verwendung von Süßstoff Beschränkungen unterwerfen und gegen Zuwiderhandlungen Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen oder Haft androhen.

### Durchführung

#### § 13a\*

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 4 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von unversteuertem Süßstoff zu verbieten und Zollausschlüsse und andere Zollfreigebiete als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über die Steuererklärung (§ 5), die Entrichtung der Steuer (§ 6), die Einfuhr (§ 6a) und über die Steuerbefreiungen (§ 7) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 9 und 10) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

### Inkrafttreten

#### § 14\*

- (1) Das Gesetz tritt am 1. März 1939 in Kraft.
- (2) ...

§ 13 a: Eingef. durch Art. 1 Zehnter Abschnitt Nr. 7 G v. 10. 10. 1957 I 1704

§ 13 a Nr. 1: I. d. F. d. Art. 1 Zehnter Abschnitt Nr. 3 G v. 16. 8. 1961 I 1323

§ 13 a Nr. 3: AO 610-1

§ 14 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

## Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz (SüßstDB)

Vom 25. August 1960

Bundesgesetzbl. I S. 716

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 8 und 13a des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 111), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Süßstoffgesetzes vom 31. Mai 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 318), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird hiermit verordnet: \*

### Zu § 2 des Gesetzes

#### § 1

#### Steuergegenstand

Süßstoff im Sinne des Gesetzes ist ein auf künstlichem Wege gewonnenes Erzeugnis, das als Süßmittel dienen kann und eine höhere Süßkraft als Saccharose (reiner Rüben- oder Rohrzucker), aber nicht entsprechenden Nährwert besitzt. Süßstoff ist auch eine Zubereitung, die Süßstoff enthält und als Süßmittel dienen kann.

### Zu § 2 und § 13a Nr. 1 des Gesetzes

#### § 2

#### Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuertem Süßstoff verboten. Dies gilt nicht, soweit Süßstoff auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit ist oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

### Zu § 4 des Gesetzes

#### § 3

#### Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in denen der Süßstoff hergestellt oder bearbeitet wird oder in denen der Süßstoff oder die zu seiner Herstellung bestimmten Ausgangsstoffe und Zwischenerzeugnisse gelagert werden.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Räume am gleichen Ort, in denen Zwischenerzeugnisse oder Fertigerzeugnisse verarbeitet oder gelagert werden, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Räume, die nach Absatz 1 Bestandteil des Herstellungsbetriebs wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazugehörig zu behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

Einleitungssatz: GG 100-1

### Zu § 5 des Gesetzes

#### § 4

#### Steueranmeldung

Der Steuerschuldner meldet den zu versteuernden Süßstoff der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

### Zu § 6 a des Gesetzes

#### § 5\*

#### Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Süßstoff, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist zu stellen und anzumelden. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Süßstoff nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchfuhr von der Gestellung befreit ist oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet nicht Zollgut wird. Zu stellen und anzumelden ist Süßstoff, der unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Süßstoffsteuer ausgeführt wurde und in das Erhebungsgebiet zurückkommt. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 4 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr und das Steuerungsverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(3) Süßstoff ist von der Steuer befreit, wenn er unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, unter denen er nach §§ 34 bis 38, 40 bis 42, 44 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) zollfrei ist. In den Fällen der §§ 55 bis 58 der Allgemeinen Zollordnung gilt dies nur, wenn der Süßstoff nicht unter Befreiung, Erlaß oder Erstattung von Süßstoffsteuer ausgeführt wurde.

(4) Wird Süßstoffsteuer als Eingangsabgabe geschuldet, so wird der Geldbetrag, der auf Grund eines und desselben Bescheids zu erheben ist, auf zehn Pfennig nach unten gerundet. Dies gilt nicht, wenn das Runden eine maschinelle Berechnung erschwert. Der sich hiernach ergebende Betrag wird nicht erhoben, wenn die Eingangsabgaben im Reiseverkehr weniger als dreißig Pfennig, sonst weniger als eine Deutsche Mark betragen.

§ 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 14. 1. 1962 I 13, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 25. 1. 1962 u., soweit darin Steuerbefreiungen angeordnet wurden (Abs. 3), gem. Art. 3 Satz 2 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 5 Abs. 3: AZO 613-1-1

## Zu § 7 des Gesetzes

## § 6\*

**Ausfuhr**

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Soll Süßstoff aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der für seinen Betrieb zuständigen Zollstelle einen Süßstoffbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Zollordnung über den Zollgutversand sinngemäß. Die Begleitscheine können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

(5) Der Hersteller hat den Süßstoff im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder der Süßstoff nicht fristgemäß wiedergestellt wird. Dies gilt nicht, wenn der Süßstoff innerhalb der Gestellungsfrist untergeht.

(6) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Süßstoffs aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Süßstoff ordnungsmäßig ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt wird oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergeht.

## § 7

**Versendung in einen anderen Herstellungsbetrieb**

(1) Die Versendung unversteuerten Süßstoffs von seinem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebs (Versender) dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung des Süßstoffs aus dem Betrieb abzuschicken. Der Empfänger hat den Süßstoff unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in seiner Betriebsbuchführung oder in den vom Hauptzollamt angeordneten besonderen Anschreibungen (§ 15 Abs. 2) anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Ausgangslagerbuch aufzubewahren.

(2) Das Hauptzollamt des Versenders kann im einzelnen Fall ein vereinfachtes Verfahren zulassen.

§ 6 Abs. 2 u. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 14. 1. 1962 I 13  
§ 6 Abs. 3 Satz 1: AZO 613-1-1

(3) Der Versender hat den Süßstoff im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn der Süßstoff nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn der Süßstoff an den Empfänger vor der Aufnahme in dessen Betrieb ordnungsmäßig weitergegeben wird oder auf dem Wege zum Empfänger untergeht.

(4) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung des Süßstoffs aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn der Süßstoff nach ordnungsmäßiger Versendung in den Betrieb des Empfängers aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht.

## § 8\*

**Verbringen von Süßstoff  
in einen Herstellungsbetrieb nach Einfuhr**

(1) Süßstoff, der in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, darf auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an eine Überweisung nach §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung unversteuert zur weiteren Verarbeitung oder, soweit es sich um Proben handelt, zu Untersuchungszwecken in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat die Abfertigung des Süßstoffs zur unversteuerten Verbringung in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen.

(3) Der Empfänger hat den Süßstoff in den Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in seiner Betriebsbuchführung oder in den vom Hauptzollamt angeordneten besonderen Anschreibungen (§ 15 Abs. 2) anzuschreiben.

(4) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall weitere Überwachungsbestimmungen erlassen.

## § 8a\*

**Verwendung von Süßstoff zu anderen Zwecken  
als zur Süßung von Lebens- oder Genußmitteln**

(1) Von der Steuer befreit sind die Süßstoffe ortho-Benzoesäuresulfimid und ortho-Benzoesäuresulfimid-Natrium, die zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden, und der Süßstoff ortho-Benzoesäuresulfimid-Natrium, der in der galvanotechnischen Industrie zur Herstellung von Elektrolyt-Nickelbädern verwendet wird.

(2) Der Süßstoff ist durch Vermischen mit einem Vergällungsmittel zum Genuß untauglich zu machen (zu vergällen). Vergällungsmittel sind für 1 kg Süßstoff,

1. der zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden soll,  
0,8 kg Dorschlebermehl und  
0,2 kg Quellmittel (Polysaccharid), z. B. Maisstärke,

§ 8 Abs. 1: IZUVO 770-1

§ 8a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 V v. 14. 1. 1962 I 13

2. der zur Herstellung von Elektrolyt-Nickelbädern verwendet werden soll,  
0,5 kg „Hochleistungs-Nickelsulfat nach DIN 50 970“.

Weitere Vergällungsmittel können im einzelnen Fall im Verwaltungsweg zugelassen werden, sofern dafür ein Bedürfnis besteht.

(3) Die Vergällungsmittel müssen vor der Vergällung von dem Beamten des Steueraufsichtsdienstes, im Zweifelsfall durch die Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt anerkannt werden. Die Anerkennung kann vom Hauptzollamt einem auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen übertragen werden.

(4) Der im Erhebungsgebiet hergestellte Süßstoff ist im Herstellungsbetrieb zu vergällen. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall gestatten, daß der Süßstoff in dem Betrieb vergällt wird, in dem er verwendet werden soll. Es trifft dann die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen. Der in das Erhebungsgebiet eingeführte Süßstoff ist in einem Süßstoffherstellungsbetrieb oder in dem Betrieb zu vergällen, in dem er verwendet werden soll. Soweit er nicht nach den Vorschriften des Zollrechts über den Zollgutversand befördert wird, gelten für seine Verbringung in diese Betriebe § 8 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

(5) Die Vergällung im Erhebungsgebiet ist unter amtlicher Aufsicht durchzuführen. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß der Süßstoff unter Aufsicht eines auf die Steuerbelange verpflichteten Betriebsangehörigen vergällt wird, und das Verfahren bei solchen Vergällungen regeln. Wer Süßstoff vergällen will, hat auf seine Kosten die Vergällungsmittel und die zur Vergällung erforderlichen Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und die nötigen Arbeitskräfte zu stellen.

(6) Wer Süßstoff unter amtlicher Aufsicht vergällen will, meldet dies der Zollstelle spätestens drei Tage vor der Vergällung mit einer Anmeldung nach vorgeschriebenem Muster an.

(7) Soll ordnungsmäßig vergällter Süßstoff zur Herstellung von Futtermitteln oder Elektrolyt-Nickelbädern verwendet werden, so bedarf es keiner besonderen Genehmigung. Wer solchen Süßstoff abgibt, hat auf der Rechnung und dem Lieferschein haltbar zu vermerken:

„Unversteuerter vergällter Süßstoff! Darf zum menschlichen Genuß nicht verwendet werden.“

(8) Betriebe, die vergällten Süßstoff zu den in Absatz 1 genannten Zwecken steuerfrei verwenden, unterliegen der Steueraufsicht. Für die Entnahme von Proben gilt § 17 sinngemäß.

(9) Die Steuerschuld, die mit der Entfernung des Süßstoffs aus dem Herstellungsbetrieb oder mit der Abfertigung des Süßstoffs zur steuerfreien Verwendung bedingt entsteht und bei ordnungsmäßiger Weitergabe des Süßstoffs auf den Erwerber übergeht, fällt weg, wenn der Süßstoff unter Einhaltung der Überwachungsbestimmungen zu den in Absatz 1 angegebenen Zwecken verwendet wird oder untergeht. Sie wird unbedingt und fällig, wenn der Süß-

stoff bestimmungswidrig verwendet oder wenn den Überwachungsbestimmungen zuwidergehandelt wird.

#### Zu § 8 des Gesetzes

#### § 9

#### Erstattung der Steuer bei Rückwaren

Der Hersteller hat den in den Betrieb zurückgenommenen Süßstoff auf das Ausgangslager (§ 14) zu verbringen und am Tag der Zurücknahme in das Ausgangslagerbuch (§ 15) einzutragen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen. Die Gesamtmenge des im Lauf eines Monats zurückgenommenen Süßstoffs ist am Schluß jedes Monats im Ausgangslagerbuch darzustellen und in die Steueranmeldung zu übertragen.

#### Zu §§ 9 und 10 des Gesetzes

#### § 10\*

#### Anmeldung des Herstellungsbetriebs

(1) Wer Süßstoff herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs, eine Beschreibung der Betriebsräume und der Lagerräume für die zur Herstellung des Süßstoffs bestimmten Ausgangsstoffe, die Zwischenerzeugnisse und die Fertigerzeugnisse,
2. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens unter genauer Bezeichnung der herzustellenden Fertigerzeugnisse nach Art und Süßstoffgehalt.

(2) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung im einzelnen Fall weitergehende Anordnungen treffen. Es kann in besonderen Fällen Erleichterungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

#### § 11

#### Anzeige über Änderungen

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 10 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

## § 12

**Anzeige der Eröffnung und der Einstellung des Betriebs**

Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die Eröffnung des Betriebs mindestens eine Woche vorher,
2. die Einstellung des Betriebs innerhalb von 24 Stunden.

Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

## § 13

**Betriebseinrichtung**

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der steuerbaren Erzeugnisse in dem Betrieb verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

## § 14

**Ausgangslager**

(1) Der Hersteller hat den in dem Betrieb hergestellten Süßstoff am Tag der Fertigstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Dieses ist durch eine Tafel mit entsprechender Aufschrift kenntlich zu machen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Fall Ausnahmen zulassen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß der Süßstoff übersichtlich ein- und ausgelagert werden kann. Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes.

(3) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Herstellungsbetriebs gestatten, wenn dadurch die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

## § 15

**Ausgangslagerbuch,  
Anordnung besonderer Anschreibungen**

(1) Der Hersteller hat über den Zugang und Abgang des Süßstoffs im Ausgangslager ein Ausgangslagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge auf dem Ausgangslager müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibungen in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, aber spätestens am Ende eines jeden Monats widerruflich zulassen. Wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind, kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes die Führung mehrerer Ausgangslagerbücher anordnen.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß außerdem besondere Anschreibungen geführt werden, welche die in den Betrieb einge-

brachten und verarbeiteten Ausgangsstoffe und Zwischenerzeugnisse nach Art und Menge und die daraus hergestellten Zwischen- und Fertigerzeugnisse und deren Gehalt an reinem Süßstoff ergeben.

## § 16

**Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher**

Der Hersteller hat in das Ausgangslagerbuch und etwaige nach § 15 Abs. 2 zu führende Anschreibungen die Vorgänge, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind, nach näherer Anordnung einzutragen. Er hat das Ausgangslagerbuch und die Anschreibungen ordnungsmäßig aufzurechnen, abzuschließen, nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

## § 17

**Probeentnahme**

Der Hersteller hat den Beamten des Aufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in dem Betrieb hergestellten Erzeugnissen gegen Empfangsbescheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.

## § 18

**Bestandsaufnahme**

(1) Der Hersteller hat alljährlich den in dem Betrieb vorhandenen Bestand an Süßstoff aufzunehmen und mit Vordruck nach vorgeschriebenem Muster dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzumelden. Er hat in der Anmeldung auch die Ausgangsstoffe anzuzeigen, die er seit der letzten Bestandsaufnahme zur Herstellung von Süßstoff verwendet hat. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes drei Wochen vorher anzuzeigen. Beamte des Aufsichtsdienstes können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(2) In dem Herstellungsbetrieb können auch amtliche Bestandsaufnahmen vorgenommen werden. Der Hersteller hat hierfür eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme mit ihm vereinbart worden ist. Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter zuzuziehen.

(3) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten Steuerbücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

## § 19

**Betriebsleiter**

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mitzuunterschreiben.

§ 20 \*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

§ 20: GVBl. Berlin 1960 S. 1100; Drittes ÜberleitungsG 6020-5

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Verbrauchsteueränderungsgesetzes vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

§ 21 \*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) ...

Der Bundesminister der Finanzen

§ 21 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

612-13-2

**Verordnung  
über den Verkehr mit Süßstoff \***

Vom 27. Februar 1939

Reichsgesetzbl. I S. 336

Auf Grund des § 13 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111) wird verordnet:

§ 1

Süßstoff im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeugnisse, die der *Reichsminister der Finanzen* auf Grund des § 2 Abs. 2 des Süßstoffgesetzes als Süßstoff bezeichnet.

§ 2

Benzoessäuresulfimid darf für den Verbrauch im Inland nur in den für den Inlandsabsatz bestimmten, durch den *Reichsminister des Innern* genehmigten Fabrikpackungen abgegeben oder zur gewerblichen Verwendung oder Weiterveräußerung bezogen werden; auf diesen Packungen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer und nicht verwischbarer Schrift folgende Angaben angebracht sein:

1. die Bezeichnung „Süßstoff Benzoessäuresulfimid“ oder „Süßstoff Saccharin“,
2. der Inhalt nach deutschem Gewicht, bei Tabletten nach der Stückzahl,
3. welcher Menge Zucker der Inhalt der Packung entspricht,
4. „Genehmigte Inlandspackung“.

§ 3

(1) Dulcin darf im Einzelhandel nur von den Apotheken abgegeben werden, und zwar in Mengen über ein Gramm nur auf ärztliche Verschreibung.

(2) Die Abgabe darf nur in Fabrikpackungen erfolgen; auf den Packungen müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer und nicht verwischbarer Schrift folgende Angaben angebracht sein:

1. die Bezeichnung „Süßstoff Dulcin“,
2. der Inhalt nach deutschem Gewicht,

Überschrift: Im Saarland eingeführt durch § 1 Nr. 14 G v. 17. 7. 1958  
Abl. Saarland S. 1171 i. V. m. § 6 G v. 23. 12. 1956 101-2

3. welcher Menge Zucker der Inhalt der Packung entspricht,

4. der Hinweis:

„Zur strengen Beachtung!

Dieser Süßstoff darf zur Süßung von Lebensmitteln nur in den hierzu erforderlichen Mengen verwendet werden. Für sich, in größeren Mengen genossen, kann er schädlich wirken.“

Den gleichen Hinweis muß ein innerhalb der Packung liegender Zettel tragen.

§ 4

Soweit nicht § 5 Ausnahmen zuläßt, ist es verboten:

1. Lebensmitteln und Arzneimitteln bei ihrer gewerblichen Herstellung Süßstoff zuzusetzen;
2. süßstoffhaltige Lebensmittel und Arzneimittel anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 5 \*

Benzoessäuresulfimid und Dulcin dürfen verwendet werden zur gewerblichen Herstellung von

1. Kunstlimonaden sowie Grundstoffen hierzu, Brauselimonadenpulvern und -tabletten,
2. Essig und Essigsäure,
3. obergärigem Einfachbier,

§ 5 Nr. 3: I. d. F. d. § 1 V v. 9. 2. 1953 I 43

§ 5 Nr. 7: Gestrichen durch § 28 Abs. 2 V v. 20. 6. 1963 I 415; § 30 Abs. 3 enthält hierzu folgende Übergangsvorschriften:

„Diätetische Lebensmittel und Lebensmittel, die unter Hinweis auf einen diätetischen Zweck in den Verkehr gebracht werden sollen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1963 nach den von dieser Verordnung abweichenden Vorschriften, die am 31. Mai 1963 gegolten haben, hergestellt, bezeichnet, gekennzeichnet, kenntlich gemacht und in den Verkehr gebracht werden. Bis zum 31. Dezember 1963 vom Hersteller-, Einfuhr- oder Verpackungsbetrieb in Packungen oder Behältnissen abgegebene Lebensmittel im Sinne des Satzes 1 dürfen noch bis zum 31. Dezember 1964 in diesen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.“

§ 5 Nr. 10: I. d. F. d. § 28 Abs. 2 V v. 20. 6. 1963 I 415; wegen der Übergangsvorschriften hierzu siehe Fußnote zu § 5 Nr. 7

4. Eßoblaten,
5. Kautabak und Kaugummi,
6. Röntgenkontrastmitteln,
- 7.
8. Arzneimitteln in Apotheken auf Verschreibung von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten,
9. Arzneimitteln, die als wesentlichen Bestandteil Lebertran enthalten,
10. sonstigen Arzneimitteln, soweit dies durch den Reichsminister des Innern zugelassen ist oder in Zukunft zugelassen wird.

## § 6

Bei der gewerblichen Herstellung der in § 5 bezeichneten Erzeugnisse mit Ausnahme der in Nummern 6, 8 und 10 aufgeführten Arzneimittel darf nur so viel Dulcin verwendet werden, daß 1 Liter oder 1 Kilogramm des gebrauchsfertigen Erzeugnisses nicht mehr als 0,3 Gramm Dulcin enthält.

## § 7\*

(1) Die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Lebensmittel müssen, wenn sie in Pakungen oder Umhüllungen an den Verbraucher abgegeben werden, an einer in die Augen fallenden Stelle die deutlich sichtbare, leicht lesbare und nicht verwischbare Aufschrift „Mit künstlichem Süßstoff zubereitet“ tragen. Diese Aufschrift ist nicht

§ 7 Abs. 2: I. d. F. d. § 28 Abs. 2 V v. 20. 6. 1963 I 415; wegen der Übergangsvorschriften hierzu siehe Fußnote zu § 5 Nr. 7

erforderlich bei Lebensmitteln, deren Süßstoffgehalt von mit Süßstoff gesüßtem Essig oder von mit Süßstoff gesüßter Essigsäure herrührt.

(2) Bei Arzneimitteln müssen die Art (Benzoesäuresulfid, Dulcin) und die Menge des Süßstoffes, bei gleichzeitiger Verwendung von Zucker auch dessen Menge, sowohl auf den Packungen und Umhüllungen als auch in der Werbung angegeben werden.

(3) Arzneimittel, die mehr als 0,3 Gramm Dulcin in 1 Liter oder 1 Kilogramm enthalten, dürfen nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden.

## § 8

Wer den Vorschriften dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

## § 9\*

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1939 in Kraft.

(2) ...

(3) ...

Der Reichsminister des Innern

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft

§ 9 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift  
§ 9 Abs. 3: Überleitungsvorschrift



**612-14 Mineralölsteuer**

## Mineralölsteuergesetz 1964 (MinöStG)\*

in der Fassung vom 20. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 1004

Neufassung des als Artikel 3 des Gesetzes v. 15. 4. 1930 I 131 unter der Überschrift „Ausgleichsteuer auf Mineralöle (Mineralölsteuer)“ am 16. 4. 1930 verkündeten Gesetzes als „Mineralölsteuergesetz 1964“ auf Grund des Art. 13 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl v. 20. 12. 1963 I 995 mit dem ab 1. 1. 1964 geltenden Wortlaut unter Berücksichtigung

- a) der Bek. v. 5. 12. 1957 I 1833,
- b) der V v. 2. 1. 1958 I 3,
- c) der V v. 2. 1. 1959 I 5,
- d) des G v. 28. 3. 1960 I 201,
- e) des G v. 26. 4. 1960 I 241,
- f) der V v. 9. 1. 1961 I 48,
- g) des G v. 16. 8. 1961 I 1323,
- h) des G v. 11. 4. 1963 I 193

und i) des am 1. 1. 1964 in Kraft getretenen G v. 20. 12. 1963 I 995

laut Bekanntmachung v. 20. 12. 1963 I 1003

### Steuergegenstand, Erhebungsgebiet

#### § 1\*

(1) Mineralöl unterliegt im Erhebungsgebiet der Mineralölsteuer. Das Erhebungsgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die Zollausschlüsse und die Zollfreigebiete. Die Mineralölsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Mineralöl im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Waren der Nummer 27.07 - A - I und B - I - a und c des Zolltarifs,
2. die Waren der Nummer 27.10 des Zolltarifs ohne die Braunkohlenteeröle, die als Kraftstoff nicht verwendbar sind, und ohne die Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien unter 95 Gewichtshundertteilen, die nicht Kraftstoffe sind,
3. die Reinigungsextrakte der Nummer 27.14 - C - I - b des Zolltarifs,
4. die gesättigten Kohlenwasserstoffe mit einer Kohlenstoffzahl von C<sub>5</sub> bis C<sub>12</sub> aus der Nummer 29.01 - A und die Kohlenwasserstoffe der Nummer 29.01 - D - I des Zolltarifs,
5. Flüssiggase aus den Nummern 27.11 und 29.01 - A des Zolltarifs,
6. mineralöhlhaltige Kraftstoffe anderer als der unter 1 bis 4 genannten Nummern des Zolltarifs.

Zum Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs.

(3) Der Mineralölsteuer unterliegen mit ihrem Mineralölanteil auch

1. die Schmiermittel mit einem Schwerölgehalt unter 95 Gewichtshundertteilen aus Num-

mer 27.10 - C, die Schmiermittel der Nummer 34.03 - A - I - a - 2 und A - II und die Graphitdispersionen in Mineralöl aus Nummer 38.19 des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt oder aus dem freien Verkehr zum Zollverkehr abgefertigt werden,

2. die Additives der Nummer 38.14 - B - I - a und B - II des Zolltarifs, die in das Erhebungsgebiet eingeführt und nicht unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in einen Mineralölherstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager gebracht werden.

Schmiermittel bleiben von der Anteilsteuer frei, soweit sie im Erhebungsgebiet mit unversteuertem Mineralöl hergestellt werden dürfen.

### Steuertarif

#### § 2

(1) Die Steuer beträgt

1. für 1 Hektoliter Leichtöle:

- a) rohe Leichtöle der Nummer 27.07 - A - I und Benzol-erzeugnisse der Nummern 27.07 - B - I - a und 29.01 - D - I des Zolltarifs, nachweislich aus Kohle hergestellt, bis zum 31. Dezember 1968 .. 23,75 DM, ab 1. Januar 1969 ..... 32,00 DM,
- b) andere Leichtöle ..... 32,00 DM,

2. für 100 Kilogramm mittelschwere Öle, Schweröle und Reinigungsextrakte ..... 35,25 DM,

3. für 100 Kilogramm Flüssiggase bis zum 31. Dezember 1965 .. 35,25 DM, ab 1. Januar 1966 ..... 40,00 DM.

Die mineralöhlhaltigen Kraftstoffe nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 unterliegen der gleichen Steuer nach Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 wie die Mineralöle, denen sie nach ihrer Beschaffenheit am nächsten stehen.

Überschrift: GVBl. Berlin 1964 S. 249; Übergangsregelung im Saarland siehe § 40 G v. 30. 6. 1959 600-2

§ 1 Abs. 1: AO 610-1

§ 1 Abs. 2 letzter Satz „Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs“: Siehe unter 613-2

(2) Hektoliter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 ist das Hektoliter bei 12° C. Das Gewicht der Umschließungen gehört nicht zum Gewicht des Mineralöls im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3.

(3) Die Steuer kann für Mineralöle, die wegen ihrer Beschaffenheit einen wesentlich geringeren Wert haben als entsprechende Mineralöle durchschnittlicher Beschaffenheit, durch Rechtsverordnung bis auf eine Deutsche Mark für 1 Hektoliter oder für 100 Kilogramm ermäßigt werden, wenn dies notwendig ist, um Härten zu beseitigen.

### Steuerschuld bei Herstellung im Erhebungsgebiet

#### § 3

#### Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Mineralöl aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung des Betriebes entnommen wird, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme des Mineralöls.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebes (Hersteller).

#### § 4

#### Besondere Bestimmungen für Freihäfen

(1) In den Freihäfen ist der Verbrauch von un versteuertem Mineralöl verboten. Er ist erlaubt, soweit Mineralöl

1. in einem Herstellungsbetrieb zur Aufrechterhaltung des Betriebes verbraucht wird,
2. als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden darf.

(2) Soweit Mineralöl nach § 8 im Erhebungsgebiet steuerbegünstigt verwendet werden darf, ist dies auch in den Freihäfen zulässig.

#### § 5

#### Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat das im Erhebungsgebiet hergestellte Mineralöl, für das in einem Monat die Steuerschuld unbedingt entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

#### § 6

#### Fälligkeit der Steuer

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für Mineralöl, für das die Steuerschuld in einem Monat unbedingt entstanden ist, spätestens am fünfundzwanzigsten Tag des zweiten folgenden Monats zu zahlen. Auf Antrag kann zugelassen werden, daß er die Steuer je zur Hälfte spätestens am fünfzehnten Tag des zweiten und am fünften Tag des dritten folgenden Monats entrichtet.

(2) Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

### Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

#### § 7\*

(1) Wird Mineralöl in das Erhebungsgebiet eingeführt oder zu einem besonderen Zollverkehr abgefertigt, so gelten für die Entstehung der Steuerschuld und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, für die Person des Steuerschuldners, die persönliche Haftung, die Fälligkeit, den Zahlungsaufschub, für den Erlaß und die Erstattung der Steuer und für das Steuerverfahren die Vorschriften des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) sinngemäß. Dies gilt auch, wenn Zoll nicht zu erheben ist. Die Steuerschuld für Mineralöl, das unversteuert zur Zollgutverwendung abgefertigt worden ist, entsteht, wenn das Mineralöl zu einer Verwendung abgegeben wird, die nach dem Inhalt der Bewilligung nur zur Steuerermäßigung führt; Steuerschuldner ist in diesem Falle, wer das Mineralöl abgibt.

(2) Durch Rechtsverordnung kann, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, Steuerfreiheit für Mineralöl unter den Voraussetzungen angeordnet werden, unter denen es bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach § 24 Abs. 1 oder nach § 25 Abs. 2 des Zollgesetzes vom Zoll befreit werden kann. An die Stelle des Zollgebiets tritt dabei das Erhebungsgebiet. Die Ermächtigungen des § 24 Abs. 2 und 3 des Zollgesetzes gelten für die Steuerbefreiungen entsprechend.

(3) Durch Rechtsverordnung können die Fälligkeit, der Zahlungsaufschub und das Verfahren abweichend von Absatz 1 geregelt werden, soweit dies zur Anpassung an die Behandlung des im Erhebungsgebiet hergestellten Mineralöls oder wegen besonderer Verhältnisse bei der Einfuhr erforderlich ist.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3.

### Verkehr mit un versteuertem Mineralöl, Verwendung steuerbegünstigten Mineralöls

#### § 8

(1) Mineralöl darf un versteuert unter Steueraufsicht

1. aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt werden, zur Zollgutverwendung jedoch nicht, wenn die Verwendung nach dem Inhalt der Bewilligung nur zu einer Steuerermäßigung nach diesem Gesetz führt,
2. zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb gebracht werden.

(2) Schweröle, Reinigungsextrakte und Flüssiggase dürfen unter Steueraufsicht steuerbegünstigt zum Antrieb von Gasturbinen in ortsfesten Anlagen zur Stromerzeugung und zum unmittelbaren Verheizen, Flüssiggase auch zur Gewinnung von Licht

verwendet werden, und zwar Flüssiggase unversteuert, Schweröle und Reinigungsextrakte

- a) Gasöle bis zum 30. April 1967  
zum Steuersatz von 1,00 DM,  
vom 1. Mai 1967 bis 30. April 1969  
zum Steuersatz von 0,50 DM,
- b) andere Schweröle und Reinigungsextrakte  
bis zum 30. April 1967  
zum Steuersatz von 2,50 DM,  
vom 1. Mai 1967 bis 30. April 1969  
zum Steuersatz von 1,25 DM

für 100 Kilogramm, ab 1. Mai 1969 unversteuert.

(3) Im übrigen darf Mineralöl unter Steueraufsicht unversteuert verwendet werden

1. als Probe zu Untersuchungszwecken,
2. zum Bau, zum Umbau, zum Ausbessern oder zum ersten Ausrüsten von Schiffen oder Luftfahrzeugen und als Luftfahrtbetriebsstoff,
3. zu gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken, jedoch nicht
  - a) als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe,
  - b) zum Verheizen,
  - c) zum Antrieb von Gasturbinen.

(4) Wer in den Fällen der Absätze 2 und 3 vorzüglich steuerbegünstigte Mineralöle zu anderen als den begünstigten Zwecken verwendet, wird von der Begünstigung ausgeschlossen. Der Ausschluß erfolgt für ein Jahr, im Wiederholungsfalle nach der Wiedenzulassung unbefristet. In diesem Falle ist eine Wiedenzulassung frühestens nach fünf Jahren möglich, wenn dann gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers keine Bedenken mehr bestehen.

(5) Wer Mineralöl nach Absatz 2 oder 3 steuerbegünstigt verwenden will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt oder entzogen werden, wenn und solange aus anderen als den in Absatz 4 genannten Gründen schwerwiegende Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Verwenders bestehen.

(6) Der Bundesminister der Finanzen kann in besonders gelagerten Einzelfällen eine Steuerbegünstigung (Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung) im Verwaltungswege zu Versuchszwecken auch bei unmittelbarer oder mittelbarer Verwendung von Mineralöl als Treibstoff oder Schmierstoff gewähren.

### Steuerlager

#### § 9

Auf Antrag ist zuzulassen, daß Mineralöl unversteuert gelagert wird, wenn das Steuerlager dem Großhandel, dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller, dem Mischen von Mineralöl oder der Versorgung von steuerbegünstigten Verwendern dient.

### Erstattung der Steuer

#### § 10

Die Steuer wird für Mineralöl, das der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, auf Antrag erlassen oder erstattet. Durch Rechtsver-

ordnung kann bestimmt werden, daß die Steuer erstattet wird für Benzin, das unter Voraussetzungen abgegeben wird, unter denen bei der Einfuhr nach zwischenstaatlichem Brauch Zoll nicht erhoben wird.

### Steuervergütung bei der Ausfuhr nicht steuerbarer Erzeugnisse

#### § 11

Die Mineralölsteuer wird auf Antrag vergütet für Mineralöl, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Herstellung von Schmiermitteln (§ 1 Abs. 3) verbraucht worden ist, wenn die Schmiermittel ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt werden. Eine Vergütung wird nicht gewährt für Mineralöl, das bei der Herstellung der Schmiermittel als Treibstoff, Schmierstoff oder zum Heizen verbraucht worden ist.

### Verkehrs- und Verwendungsbeschränkung, Steueraufsicht

#### § 12

(1) Rohes Erdöl darf im Erhebungsgebiet nur an Herstellungsbetriebe und an solche Betriebe abgegeben werden, die es unter Voraussetzungen verwenden, unter denen nach § 8 Abs. 1 oder 3 Mineralöl unversteuert verwendet werden darf.

(2) Wer rohes Erdöl gewinnt, einführt oder verwendet oder Mineralöl herstellt oder vertreibt, unterliegt der Steueraufsicht.

(3) Mineralöhlhaltige Additives der Nummer 38.14-B-I-a und B-II des Zolltarifs, die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt worden sind, dürfen an andere Empfänger als Mineralölherstellungsbetriebe oder -steuerlager nur abgegeben werden, wenn für den Mineralölanteil die Steuer nach dem zutreffenden Steuersatz des § 2 entrichtet wird. Die Steuerschuld entsteht mit der Abgabe; Steuerschuldner ist der Lieferer.

(4) Im übrigen dürfen mineralöhlhaltige Waren, die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch unversteuerten Mineralöls hergestellt oder in das Erhebungsgebiet ohne Anteilsbesteuerung nach § 1 Abs. 3 eingeführt worden sind, nicht als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden. Wird dagegen verstoßen, so entsteht für den Mineralölanteil in diesen Waren eine Steuerschuld nach dem zehnfachen zutreffenden Steuersatz des § 2.

### Betriebsleiter

#### § 13\*

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

### Durchsuchungen

#### § 14\*

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Mineralölsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durch-

suchung von Betrieben und Räumen, die der Steuer-  
aufsicht unterliegen, sowie von anderen Räumen zu-  
lässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

### Durchführung

#### § 15\*

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt,

1. zur Durchführung des Gesetzes durch Rechts-  
verordnung die Begriffe des § 1 Abs. 2 und  
des § 2 Abs. 1 näher zu bestimmen,
2. die in § 2 Abs. 3 vorgesehene Rechtsverord-  
nung zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermäch-  
tigt, zur Durchführung des Gesetzes durch Rechts-  
verordnung

1. Bestimmungen zu § 1 Abs. 3, §§ 8, 10, 11  
und 12, insbesondere über das anzuwen-  
dende Verfahren zu erlassen,
2. die Begriffe der §§ 3 ff. näher zu bestimmen  
und das Nähere über den in § 2 Abs. 1  
Nr. 1 Buchstabe a geforderten Nachweis  
anzuordnen,
3. das Nähere über die Steuererklärung (§ 5)  
und die Entrichtung der Steuer (§ 6) zu be-  
stimmen,

§ 15 Abs. 2 Nr. 5: AO 610-1

4. das Nähere über Steuerlager zu bestimmen  
mit der Maßgabe, daß
  - a) für die Steuerschuld nur in begründeten  
Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten ist,
  - b) die Steuer im Regelfall bis zum fünf-  
undzwanzigsten Tag des zweiten auf  
die Entnahme aus einem Steuerlager  
folgenden Monats zu entrichten ist,
  - c) die Steuerschuld für andere Stoffe als  
Mineralöl, die mit diesem im Steuerlager  
vermischt werden, wie für dieses Mine-  
ralöl entsteht,
  - d) für versteuertes Mineralöl, das in ein  
Steuerlager verbracht wird, eine neue  
bedingte Steuerschuld entsteht,
5. die in § 7 Abs. 2 und 3, § 10 dieses Gesetzes  
und in §§ 191, 192 der Reichsabgabenord-  
nung vorgesehenen Bestimmungen zu er-  
lassen,
6. steuerstatistische Erhebungen für Bundes-  
zwecke anzuordnen,
7. Bestimmungen der Verordnung zur Durch-  
führung des Mineralölsteuergesetzes auf-  
zuheben, soweit zu ihrem Erlaß in diesem  
Gesetz keine Ermächtigung enthalten ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen erläßt die  
allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durch-  
führung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses  
Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

## Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStDV) \*

Vom 26. Mai 1953

Bundesgesetzbl. I S. 237, ber. S. 280

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 234) verordnet die Bundesregierung,

auf Grund des § 15 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 234) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

### Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes

#### § 1 \*

(1) Für Mineralöl gelten die jeweiligen Begriffsbestimmungen des Zolltarifs und seiner Erläuterungen, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Für Mineralöle der Nummer 29.01 des Zolltarifs gelten die Begriffsabgrenzungen des Kapitels 27 entsprechend.

(2) Mittelschwere Öle sind die Erzeugnisse der Nummer 27.07 - B - III des Zolltarifs sowie Erdöle und Schieferöle der Nummer 27.10 - A - I des Zolltarifs mit einem Flammpunkt nach DIN 51755 von 21° C oder darüber, die über 135° C destillieren und bei deren Destillation nach DIN 51752 weniger als 90 Raumhundertteile bis 210° C, aber mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C einschließlich der Destillationsverluste übergehen.

(3) Als für motorische Zwecke nicht verwendbar gelten Braunkohlenteeröle mit einer Dichte von mehr als 0,890 bei 20° C, deren Kreosotgehalt mehr als 3 Volumprozent beträgt.

(4) Flüssiggase sind handelsübliches Propan und Butan sowie Gemische von Propan oder auch Butan miteinander oder mit Äthylen, Propylen oder auch Butylen.

#### § 2 \*

(1) Die Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes wird nach dem höchsten in Betracht kommenden Steuersatz des § 2 des Gesetzes erhoben.

Überschrift: Vorstehende DV — zuletzt geänd. durch die Neunte ÄndV v. 4. 2. 1962 I 61 — weist die nach dem Stand der Sammlung des Bundesrechts (31. 12. 1963) geltende Fassung aus. Die Angleichung an das MinöStG i. d. F. v. 20. 12. 1963 612-14 erfolgte durch die Zehnte ÄndV v. 21. 5. 1964 I 321, die — da nach dem 31. 12. 1963 verkündet — für die Sammlung des Bundesrechts unberücksichtigt bleiben mußte. Bei Anwendung des ab 1. 1. 1964 geltenden Wortlauts des MinöStG 1964 i. d. F. v. 20. 12. 1963 612-14 ist daher die vorstehende DV auf den Stand der Zehnten ÄndV v. 21. 5. 1964 I 321 zu bringen

§ 1 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 17. 12. 1955 I 800

§ 1 Abs. 1 Satz 2: Angef. durch Art. 1 Vierter Abschnitt Nr. 1 Buchst. a V v. 2. 1. 1959 I 5, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1959

§ 1 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Vierter Abschnitt Nr. 1 Buchst. b V v. 2. 1. 1958 I 3, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1958, **jetzt** i. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 V v. 9. 1. 1961 I 48, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1961

§ 1 Abs. 3, 4 u. 5: Bisherige Abs. 2, 3 u. 4 jetzt Abs. 3, 4 u. 5 gem. Art. 1 Vierter Abschnitt Nr. 1 Buchst. a V v. 2. 1. 1958 I 3

§ 1 Abs. 3: Das Wort „Volumenprozent“ berichtigt in „Volumprozent“

§ 1 Abs. 4: Gestrichen durch Art. 1 Vierter Abschnitt Nr. 1 Buchst. b V v. 2. 1. 1959 I 5, gem. Art. 4 mit Wirkung v. 1. 1. 1959; lt. Buchst. c bisheriger Abs. 5 jetzt Abs. 4

§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 14. 9. 1960 I 745

§ 2 Abs. 2 Nr. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962; bisherige Nr. 2 jetzt Nr. 3

- (2) Die Anteilsteuer wird nicht erhoben,
1. wenn und soweit die Waren nachweislich in einem Freihafen unter Verwendung versteuerten Mineralöls hergestellt worden sind,
  2. wenn die Waren nach Herstellung im Erhebungsgebiet mit versteuertem Mineralöl oder nach Einfuhr in das Erhebungsgebiet unter Versteuerung des Mineralölanteils ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Steuer zur weiteren Bearbeitung oder zur Lagerung in einen Freihafen gebracht worden sind,
  3. wenn der Mineralölanteil zehn Gewichthundertteile nicht übersteigt.

#### § 3 \*

(1) Mineralöle besonderer Eigenart sind Reinigungsextrakte, die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln anfallen, wenn ihre Viskositäts-Dichte-Konstante mindestens 0,940 beträgt. Für das Untersuchungsverfahren gilt die Anlage 1.

(2) Mineralöle besonderer Herkunft sind folgende Mineralöle, hergestellt im Fischer-Tropsch-Verfahren aus Kohle, die im Erhebungsgebiet gefördert worden ist:

1. andere Leichtöle als Benzin,
2. mittelschweres Öl,
3. Paraffin,
4. Paraffingatsch,
5. Flüssiggas.

(3) Mineralöle besonderer Eigenart und Herkunft sind

1. Schweröle aus der Schwelung deutschen Ölschiefers, bei deren Destillation nach DIN-Entwurf 51752 höchstens 65 Volumprozent bis 250° C und mindestens 80 Volumprozent bis 370° C übergehen,
2. Benzin, hergestellt im Fischer-Tropsch-Verfahren aus Kohle, die im Erhebungsgebiet gefördert worden ist.

(4) Die Steuer beträgt für 100 Kilogramm Eigengewicht der Erzeugnisse in

- |                   |           |
|-------------------|-----------|
| 1. Absatz 1 ..... | 2,30 DM,  |
| 2. Absatz 2       |           |
| a) Nummer 1 ..... | 11,30 DM, |
| b) Nummer 2 ..... | 7,50 DM,  |
| c) Nummer 3 ..... | 1,— DM,   |
| d) Nummer 4 ..... | 1,— DM,   |
| e) Nummer 5 ..... | 1,— DM,   |
| 3. Absatz 3       |           |
| a) Nummer 1 ..... | 4,80 DM,  |
| b) Nummer 2 ..... | 1,— DM.   |

§ 3: I. d. F. d. § 1 V v. 16. 9. 1953 I 1409

§ 3 Abs. 3 Nr. 1: Zweimal das Wort „Volumenprozent“ berichtigt in „Volumprozent“

§ 3 Abs. 4 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 17. 12. 1955 I 800, gem. Art. 3 Satz 1 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1956

## § 4\*

(1) Benzine verschiedener Steuersätze dürfen in dem Herstellungsbetrieb, in dem sie hergestellt worden sind, miteinander vermischt werden, wenn eine getrennte Lagerung aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich ist. In diesem Falle ist Benzin, für das die Steuerschuld bedingt oder unbedingt entsteht, nach Wahl des Herstellers als solches eines der in Betracht kommenden Steuersätze zu behandeln, soweit im maßgebenden Zeitpunkt Benzin dieses Steuersatzes im Gemisch vorhanden ist. Fehlmengen, die zu versteuern sind, und Mengen, die nicht ordnungsgemäß angeschrieben worden sind, werden stets als Benzin des höchsten in Betracht kommenden Steuersatzes behandelt.

(2) Das gleiche gilt für Gasöle verschiedener Steuersätze.

(3) Benzine im Sinne des Absatzes 1 sind auch aromatenreiche Benzine der Nummer 27.07 - B - II des Zolltarifs.

## Zu § 3 des Gesetzes

## § 5\*

(1) Herstellungsbetrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Betrieb, in dem steuerbares Mineralöl gewonnen oder bearbeitet wird, jedoch mit den Einschränkungen, die sich aus den Absätzen 2 und 3 ergeben. Dies gilt auch im Zollverkehr.

(2) Das Mischen von Mineralölen miteinander oder auch mit anderen Stoffen in einem Steuerlager gilt nicht als Mineralölherstellung, soweit es in dieser Verordnung ausdrücklich zugelassen ist. Im übrigen gilt das Mischen in Betrieben, die nicht schon aus einem anderen Grunde Herstellungsbetriebe sind, nur dann als Herstellung, wenn

1. Schweröle dazu auf mehr als 110° C, andere Mineralöle auf mehr als 50° C erwärmt oder
2. dadurch
  - a) steuerbare Mineralöle unter Mitverwendung nicht steuerbarer Braunkohlenteeröle oder
  - b) Schmieröle aus anderen Stoffen oder unter Mitverwendung anderer Stoffe als Schmieröle hergestellt werden.

Die Zugabe von anderen Stoffen als Mineralölen bis zu fünf Gewichtshundertteilen zu Schmierölen oder nur von Additiven zu Mineralölen gilt nicht als Mineralölherstellung.

§ 4 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Vierter Abschnitt Nr. 3 Buchst. a V v. 2. 1. 1958 I 3, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1958

§ 4 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 17. 12. 1955 I 800

§ 4 Abs. 3: Angef. durch Art. 1 Vierter Abschnitt Nr. 3 Buchst. b V v. 2. 1. 1958 I 3, gem. Art. 4 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1958, jetzt i. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 V v. 9. 1. 1961 I 48, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1961

§§ 5 bis 48: Gem. Art. 1 Nr. 2 V v. 14. 9. 1960 I 745 die bisherigen §§ 5 bis 51 durch neue Bestimmungen in den §§ 5 bis 48 unter Wegfall der bisherigen §§ 49 bis 51 ersetzt. Diese lt. V v. 9. 1. 1961 I 48 in den §§ 17, 34 u. 48 mit Wirkung v. 1. 1. 1961 sowie lt. V v. 4. 2. 1962 I 61 in den §§ 5, 9 bis 11, 13 bis 15, 17, 23, 24, 27, 28, 36, 37, 38 u. 40 mit Wirkung v. 1. 1. 1962 geändert; siehe auch Fußnoten zu den betr. §§

§ 5 Abs. 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 5 Abs. 3: Bisherige Nrn. 3 u. 4 ersetzt durch neue Nrn. 3 bis 5 lt. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 5 Abs. 3 Nrn. 3 u. 5: ZolltarifG 613-2; ZolltarifV 613-2-1; „Deutscher Zolltarif 1961“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1960 u. „Deutscher Zolltarif 1963“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1963

(3) Für Betriebe, die nicht schon aus einem anderen Grunde Herstellungsbetriebe sind, gelten nicht als Mineralölherstellung

1. das Gewinnen von Mineralöl in Vorrichtungen zur Reinigung oder Reinhaltung von Gewässern oder beim Reinigen von Putzstoffen, Arbeitskleidern oder Altpapier, wenn das Mineralöl nicht weiter bearbeitet wird,
2. das Trocknen oder das rein mechanische Reinigen von Mineralöl vor der ersten Verwendung,
3. die Entnahme von Mineralöl, das versteuert verwendet worden war, aus Waren der Abschnitte XVI und XVII des Zolltarifs,
4. das rein mechanische Reinigen von Mineralöl, das nach Nummer 1 oder unter den Voraussetzungen der Nummer 3 gewonnen worden ist, wenn das Mineralöl nur im Betrieb selbst verwendet wird,
5. die Entnahme von Mineralöl aus Waren der Abschnitte XVI und XVII des Zolltarifs, das Wiedergewinnen in anderer Weise sowie das Aufarbeiten des wiedergewonnenen Mineralöls ohne Rücksicht darauf, ob es versteuert verwendet worden war, wenn das Mineralöl nur im Betrieb selbst zu einem steuerbegünstigten Zweck verwendet, an einen angemeldeten Herstellungsbetrieb zur weiteren Bearbeitung abgegeben, ausgeführt, vernichtet oder auch mit Bewilligung des Hauptzollamts an einen Dritten zur steuerbegünstigten Verwendung abgegeben wird.

## § 6\*

Teile des Herstellungsbetriebes sind

1. Lagerstätten für die Rohstoffe zur Mineralölherstellung,
2. Betriebsanlagen, die der Gewinnung oder der Bearbeitung von Mineralöl dienen,
3. Lagerstätten für Zwischen-, Fertig- und Nebenerzeugnisse der Mineralölherstellung,
4. Rohrleitungen und andere Anlagen oder Transportmittel zur Beförderung von Rohstoffen, Mineralölen und Nebenerzeugnissen innerhalb der in den Nummern 1 bis 3 und 5 bis 7 bezeichneten Anlagen,
5. Anlagen, in denen im wesentlichen nur die für die Mineralölherstellung benötigte Energie gewonnen wird,
6. Anlagen, die der Reinigung oder Beseitigung von Abwässern der Mineralölherstellung dienen,
7. betriebseigene Werkstätten, denen im wesentlichen nur die Instandhaltung der in den Nummern 1 bis 6 genannten Anlagen obliegt.

## § 7\*

(1) Mineralöl gilt als aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder als innerhalb des Betriebs entnommen, sobald es aus den angemeldeten Lagerstätten

§§ 6 u. 7: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

entnommen ist. Verliert ein Betrieb die Eigenschaft als Herstellungsbetrieb, so gilt alles Mineralöl, das sich in dem Betrieb befindet, als in diesem Zeitpunkt aus dem Herstellungsbetrieb entfernt.

(2) Verbrauch ist auch die Verwendung zur Herstellung nicht steuerbarer Erzeugnisse. Als Verbrauch gilt auch das Vermischen von Leichtölen mit Mineralölen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes, wenn das Gemisch ein Mineralöl des niedrigeren Steuersatzes ist. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### Zu §§ 5 und 6 des Gesetzes

##### § 8\*

(1) Für die Steueranmeldung ist das vorgeschriebene Muster zu verwenden.

(2) Die in der Anmeldung errechnete Steuer ist ohne Anforderung spätestens am Fälligkeitstage zu zahlen.

#### Zu § 7 des Gesetzes

##### § 9\*

(1) Mineralöl, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist zu gestellen und anzumelden. Dies gilt nicht unter den Voraussetzungen, unter denen eingeführtes Mineralöl nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften bei der Durchführung von der Gestellung befreit ist oder bei der Einfuhr in das Zollgebiet kein Zollgut wird. Das Mineralöl ist in der Zollanmeldung oder mit dem nach § 8 vorgeschriebenen Muster anzumelden. Für die mündliche Anmeldung, die Anmeldung im Reiseverkehr, die Erhebung von Kleinbeträgen und das Steuerverfahren im übrigen gelten die Vorschriften des Zollrechts sinngemäß.

(2) Mineralöl, das in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, ist unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen von der Steuer befreit, unter denen es nach §§ 35, 36, 37, 44, 67 bis 71 und 73 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) bei der Einfuhr in das Zollgebiet zollfrei ist. Mineralöl darf im Erhebungsgebiet unter Steueraufsicht unversteuert verwendet werden, soweit es nach § 72 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei ist.

(3) Im Interzonenverkehr hat eine Überweisung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über diesen Verkehr für die Steuerschuld und die persönliche Haftung die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung zum Zollgutversand nach den Vorschriften des Zollrechts.

(4) Durch die Lagerung in einem Zollaufschublager (§ 46 des Zollgesetzes) wird die Steuerzahlung nicht aufgeschoben.

(5) Für Mineralöl, das aus einem Freihafenveredlungsverkehr oder nach einer auf Grund des § 61 Abs. 2 des Zollgesetzes zugelassenen Lagerung in einem Freihafen in das Erhebungsgebiet eingeführt wird, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

§§ 8 u. 9: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 43

§ 9: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 9 Abs. 4 u. 5: ZG 613-1

1. Das Mineralöl, für das die Steuerschuld in einem Kalendermonat unbedingt entstanden ist, ist abweichend von Absatz 1 der Zollstelle bis zum fünfzehnten Tag des folgenden Monats zur Steuerfestsetzung anzumelden.

2. Die Steuerschuld wird abweichend von § 7 Abs. 1 des Gesetzes am fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Monats nach dem Entstehen der Steuerschuld fällig. Zahlungsaufschub ist nicht zulässig.

3. § 8 gilt entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß bei der Einfuhr von Waren, die der Anteilsteuer nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes unterliegen.

#### Zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes

##### § 10\*

(1) Mineralöl in einem Herstellungsbetrieb, das ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt werden soll, ist der zuständigen Zollstelle vor der Entfernung aus dem Betrieb mit einem Mineralölbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in zwei Stücken anzumelden. An Stelle des Mineralölbegleitscheins kann eine andere Anmeldung zugelassen werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die Beförderung mit Mineralölbegleitschein und die erneute Gestellung gelten die Vorschriften des Zollrechts über den Zollgutversand sinngemäß. Für die Steuerschuld ist nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

##### § 11\*

(1) Die Steuerschuld für Mineralöl, das zur Ausfuhr oder zur Abfertigung zum Zollverkehr ordnungsgemäß angemeldet worden ist, entsteht mit der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt wird oder wenn es während der Beförderung innerhalb der Gestellungsfrist untergeht. Sie wird unbedingt, wenn das Mineralöl nicht fristgerecht erneut gestellt oder wenn der Bestimmung zuwider über das Mineralöl verfügt wird.

(2) Wird Mineralöl zu einer Zollgutverwendung abgefertigt, die nach dem Inhalt der Bewilligung nur zu einer Steuerermäßigung führt, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß mit der Abfertigung die Steuer in der Höhe unbedingt wird, die dem ermäßigten Steuersatz entspricht.

#### Zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes

##### § 12\*

(1) Wird Mineralöl unversteuert aus einem Herstellungsbetrieb an einen anderen angemeldeten Herstellungsbetrieb zur weiteren Bearbeitung abgegeben, so hat es der Versender mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster

§§ 10 bis 12: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 43

§ 10 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 11 Abs. 1 u. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a u. b V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

in zwei Stücken spätestens am siebenten Arbeitstage nach der Versendung der für den Empfänger zuständigen Zollstelle anzumelden. Für die Versendung von unverteuertem Mineralöl im Schiffs-transport, vor allem bei Sammeltransporten, kann das Hauptzollamt die Frist zur Abgabe der Versendungsanmeldung angemessen verlängern.

(2) Der Versender kann sich zur Abgabe der Versendungsanmeldung eines vom Hauptzollamt zugelassenen Treuhänders bedienen.

(3) Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß die in einem Kalendermonat an den gleichen Empfänger abgegebenen Mineralölmengen mit einer Sammelversendungsanmeldung spätestens am siebenten Tag des folgenden Kalendermonats angemeldet werden, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Es kann bei Versendungen innerhalb des Bezirks einer Zollstelle weitere Erleichterungen zulassen.

#### § 13\*

Die Steuerschuld entsteht bedingt, wenn Mineralöl zur weiteren Bearbeitung an einen anderen angemeldeten Herstellungsbetrieb abgegeben wird. Sie geht auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl in den empfangenden Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder wenn es während der Beförderung untergeht. Sie wird unbedingt, wenn der Bestimmung zuwider über das Mineralöl verfügt wird oder wenn der Empfänger es nicht unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufnimmt.

#### § 14\*

(1) Soll eingeführtes Mineralöl im Anschluß an die Abfertigung zum freien Verkehr oder an die Abfertigung nach den Rechtsvorschriften über den Interzonenverkehr unverteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden, so ist dies gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung, beim Eingang im Interzonenverkehr mit der Anmeldung, schriftlich anzumelden.

(2) Ist die Abfertigungszollstelle nicht für den Herstellungsbetrieb zuständig, so ist das Mineralöl der zuständigen Zollstelle mit einem Mineralölversendeschein nach vorgeschriebenem Muster zu überweisen. Das Hauptzollamt kann eine andere Anmeldung zulassen oder die Anmeldung erlassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Für das Verfahren bei der Überweisung gelten die Vorschriften über den Zollgutversand entsprechend. Nach der Schlußabfertigung ist das Mineralöl dem Abfertigungsbefund entsprechend in das vorgeschriebene Buch einzutragen. Hat die Abfertigungszollstelle von einer Nämlichkeitssicherung abgesehen und nicht die erneute Gestellung und die Schlußabfertigung angeordnet, so ist das Mineralöl nach den Angaben im Mineralölversendeschein einzutragen; der Versendeschein ist danach der Empfangszollstelle vorzulegen.

§§ 13 u. 14: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

§ 13 Absatzbezeichnung (1) u. Abs. 2: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 6 V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Abs. 3 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 14 Abs. 2 Sätze 3 u. 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a u. b V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

(3) Im Verfahren nach Absatz 2 ist für die Steuerschuld nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn Additives nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes ohne Anteilsbesteuerung unmittelbar im Anschluß an die Abfertigung in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden sollen.

#### § 15\*

(1) Die Steuerschuld für Mineralöl, das nach § 14 ordnungsgemäß angemeldet worden ist, entsteht bedingt mit der Bekanntgabe, daß die Mineralölsteuer zu entrichten sei, wenn das Mineralöl nicht fristgerecht gestellt oder wenn der angemeldeten Bestimmung zuwider über das Mineralöl verfügt werde. Sie geht auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl innerhalb der Gestellungsfrist in den empfangenden Herstellungsbetrieb aufgenommen wird oder während der Beförderung untergeht. Sie wird unbedingt, wenn das Mineralöl nicht fristgerecht gestellt, der Bestimmung zuwider über das Mineralöl verfügt wird, oder wenn der Empfänger es nicht unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufnimmt.

(2) Absatz 1, ausgenommen Satz 3, gilt entsprechend für die Anteilsteuerschuld für Additives (§ 14 Abs. 4). Die bedingte Anteilsteuerschuld fällt erst weg, wenn die Additives ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Sie wird unbedingt, wenn die Additives aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

#### Zu § 8 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes

#### § 16\*

(1) Eine Untersuchung im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes ist nur die im Laboratorium übliche chemisch-technische Prüfung.

(2) Die Steuerschuld entsteht bedingt, wenn Mineralölproben zur Untersuchung aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden. Sie fällt mit der ordnungsmäßigen Verwendung oder dem Untergang des Mineralöls weg.

(3) Eine Steuerschuld entsteht nicht, wenn Mineralölproben zollamtlich zur Untersuchung entnommen werden.

#### § 17\*

(1) Verwendung zu gewerblichen Zwecken im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes ist die Verwendung in einem Gewerbebetrieb in Ausübung des Gewerbes. Gewerbebetrieb in diesem Sinne ist ein Betrieb, dessen Inhaber eine mit der Absicht fortgesetzter Gewinnerzielung unternommene Arbeitstätigkeit selbständig und berufsmäßig ausübt oder ausüben läßt. Als Gewerbebetriebe gelten auch Verkehrs- und Versorgungsbetriebe des Staates und der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie die Deutsche Bundesbahn.

§§ 15 bis 17: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

§ 15 Abs. 1 Sätze 1 u. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a u. b V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 17 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 V v. 9. 1. 1961 I 48, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1961, u. i. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 dieser V insoweit anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962; „Zolltarif“ siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3 Nrn. 3 u. 5

(2) Herstellung von Schmierstoffen im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3-a des Gesetzes ist die Herstellung von Schmiermitteln der Nummern 27.10-B-I-b und 34.03-A-I-a-2 und A-II des Zolltarifs, nicht jedoch von folgenden Erzeugnissen:

Formenöl einschließlich Stanzöle für die Herstellung keramischer Waren,  
Schalungs- und Entschalungsöl,  
Trennmittel,  
Rostschutz-, Korrosionsschutz- und korrosionsverhindernde Einfettmittel,  
Staub-, Kern- und sonstige Bindemittel,  
Preßwasserzusatz,  
Imprägnier- und Isoliermittel,  
Fußboden-, Leder- und Hufpflegemittel,  
Vergüteöl und dessen Gemische,  
Weichmacher,  
Saturations- und Schaumdämpfungsmittel,  
Tränköl,  
Schädlingsbekämpfungsmittel,  
Materialbearbeitungsöle und -fette,  
Dichtungsschmiermittel und Dichtungsmittel,  
Hydraulik-, Wärmeübertragungs-, Brünierungsöle, Rostlösmittel.

(3) Die Verwendung unverteuerten Mineralöls wird nicht erlaubt, wenn das Mineralöl in einem einheitlichen Verwendungsvorgang neben einem begünstigten auch einen der nach § 8 Abs. 3 Nr. 3-a bis c des Gesetzes ausgeschlossenen Zwecke erfüllt, es sei denn, daß der ausgeschlossene Zweck gegenüber dem begünstigten nur untergeordnete Bedeutung hat.

#### § 18\*

(1) Wer Mineralöl steuerbegünstigt verwenden will, beantragt, soweit nicht die Erlaubnis allgemein erteilt ist, einen Erlaubnisschein bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Mineralöl verwendet werden soll, bei nicht ortsgebundener Verwendung bei dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Verwender seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

(2) Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken vorzulegen. Darin sind die Art des Mineralöls nach der Bezeichnung im Gesetz, die voraussichtlich für ein Jahr benötigte Menge und der Verwendungszweck anzugeben. Jedem der beiden Stücke sind beizufügen

1. eine Beschreibung der Betriebs- und Lageräume und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räume sowie ein Plan der Betriebsanlage, in dem die Lagerstätte für das Mineralöl (Mineralölempfangslager) kenntlich gemacht ist;
2. eine Betriebserklärung, in der die Verwendung des Mineralöls genau beschrieben ist; darin ist anzugeben, ob und wie bei der Verwendung etwa nicht aufgebrauchtes Mineralöl weiter verwendet werden soll, sowie ob bei der Verwendung steuerbares Mineralöl gewonnen oder wiedergewonnen wird und wie es verwendet werden soll;

§ 18: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48  
§ 18 Abs. 2 Nr. 4: AO 610-1

3. eine Darstellung der Buchführung über die Verwendung des steuerbegünstigten Mineralöls;
4. die Erklärung über die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen (§ 190 der Reichsabgabenordnung), wenn der Antragsteller sie nicht selbst zu erfüllen beabsichtigt.

Firmen, die im Handels- oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, legen auf Verlangen des Hauptzollamts einen Registerauszug vor.

(3) Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für die Steueraufsicht nötig erscheinen. Es kann Angaben erlassen, die nach Lage des Falles entbehrlich sind. Das Mineralölempfangslager bedarf der Zulassung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes.

(4) Wird vor dem Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Erlaubnisscheins ein neuer Erlaubnisschein über gleichartiges Mineralöl zu dem gleichen Zweck beantragt, so brauchen die nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Unterlagen nur vorgelegt zu werden, wenn und soweit in den dargestellten Betriebsverhältnissen Änderungen eintreten. In dem Antrag ist anzugeben, ob das der Fall ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn Mineralöl im Herstellungsbetrieb selbst zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung des Betriebes steuerbegünstigt verwendet werden soll.

#### § 19\*

(1) Ist der Antrag begründet und bestehen nicht schwerwiegende Bedenken gegen die steuerliche Zuverlässigkeit des Antragstellers, so erteilt das Hauptzollamt unter dem Vorbehalt des Widerrufs einen Erlaubnisschein. Der Erlaubnisschein kann in den Fällen des § 8 Abs. 2 des Gesetzes unbefristet, im übrigen für höchstens drei Kalenderjahre erteilt werden.

(2) Der Erlaubnisscheinnehmer hat einen befristeten Erlaubnisschein innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Gültigkeitsfrist dem Hauptzollamt abzuliefern. Ein unbefristeter Erlaubnisschein ist zurückzugeben, wenn die Erlaubnis entzogen oder die steuerbegünstigte Verwendung eingestellt wird.

(3) Geht der Erlaubnisschein verloren, so hat der Erlaubnisscheinnehmer dies dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das Hauptzollamt erteilt auf Antrag einen neuen Erlaubnisschein, wenn die Voraussetzungen für die steuerbegünstigte Verwendung von Mineralöl weiter bestehen.

#### § 20\*

(1) Die Erlaubnis, Mineralöl steuerbegünstigt auf Erlaubnisschein zu verwenden, erlischt

1. durch Widerruf,
2. durch Verzicht des Erlaubnisscheinnehmers,
3. durch die Übergabe des Verwendungsbetriebes an einen anderen Inhaber,
4. durch Fristablauf.

§§ 19 u. 20: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

(2) Das Hauptzollamt widerruft die Erlaubnis, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 nicht mehr bestehen,
2. der Erlaubnisscheinnehmer verstorben ist,
3. die juristische Person, der die Erlaubnis erteilt worden ist, aufgelöst wird,
4. über das Vermögen des Erlaubnisscheinnehmers das Konkursverfahren eröffnet wird.

Es kann in den Fällen der Nummern 2 bis 4 vom Widerruf absehen, wenn dies innerhalb eines Monats nach dem maßgebenden Ereignis beantragt wird, die Voraussetzungen für die Erlaubnis weiterhin vorliegen und die Steuerbelange nicht gefährdet sind.

(3) Soll im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 ein beim Ablauf der Frist vorhandener Bestand an Mineralöl noch aufgebraucht werden, so kann das Hauptzollamt hierzu eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn der Erlaubnisscheinnehmer dies vor dem Fristablauf beantragt.

#### § 21\*

(1) Der Betrieb des Erlaubnisscheinnehmers unterliegt der Steueraufsicht.

(2) Das Mineralölempfangslager ist möglichst in einem besonderen Raum unterzubringen. Im Mineralölempfangslager und in den Räumen, in denen Mineralöl steuerbegünstigt verwendet wird, sind Bekanntmachungen nach vorgeschriebenem Muster auszuhängen, in denen die zugelassene Verwendung des Mineralöls angegeben und auf die Folgen einer nicht zugelassenen Verwendung hingewiesen ist. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen.

(3) Der Erlaubnisscheinnehmer führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Belegheft.

(4) Der Erlaubnisscheinnehmer führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Verwendungsbuch nach vorgeschriebenem Muster. Das Hauptzollamt kann jederzeit weitere Anschreibungen anordnen, wenn die Steuerbelange es erfordern. Es kann an Stelle des Verwendungsbuches andere Anschreibungen zulassen oder besondere Anschreibungen erlassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Hersteller, die das in ihrem Betrieb hergestellte Mineralöl nur im eigenen Betrieb steuerbegünstigt verwenden, weisen den Verbleib des Mineralöls nur im Betriebsbuch nach.

(5) Ist die Erlaubnis für ein Kalenderjahr erteilt worden, so ist das Verwendungsbuch spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abgeschlossen und unterschrieben dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes abzuliefern. Das abgeschlossene Verwendungsbuch und der Erlaubnisschein sind mit einer entsprechenden Anzeige sofort abzuliefern, wenn der Erlaubnisscheinnehmer den Betrieb einem anderen Inhaber übergibt oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

§ 21: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48  
§ 21 Abs. 12: AO 610-1

(6) Ist die Erlaubnis für mehr als ein Kalenderjahr erteilt worden, so ist das Verwendungsbuch spätestens am letzten Tage des auf den Fristablauf folgenden Monats abzuliefern. Auf Anfordern hat der Erlaubnisscheinnehmer zum 31. Januar jedes Jahres die im abgelaufenen Jahr verbrauchten Mineralölmengen anzumelden. Dies gilt auch, wenn der Erlaubnisschein unbefristet erteilt ist.

(7) Auf Anordnung des Hauptzollamts sind beim Erlaubnisscheinnehmer die Bestände an steuerbegünstigten Mineralölen amtlich festzustellen. Dazu hat der Erlaubnisscheinnehmer das Verwendungsbuch oder die statt dessen angeordneten Anschreibungen aufzurechnen und, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes es verlangt, die Bestände schriftlich anzumelden.

(8) Treten Verluste an Mineralöl ein, die die betriebsüblichen unvermeidbaren Verluste übersteigen, so hat der Erlaubnisscheinnehmer dies dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes unverzüglich anzuzeigen.

(9) Die Aufsichtsbeamten können für steuerliche Zwecke unentgeltlich Proben von Mineralölen und von den steuerbegünstigt hergestellten Erzeugnissen zur Untersuchung entnehmen.

(10) Der Erlaubnisscheinnehmer hat Änderungen der nach § 18 Abs. 2 angemeldeten Verhältnisse unverzüglich dem Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen.

(11) Die Erben oder die Liquidatoren haben dem Hauptzollamt den Tod des Erlaubnisscheinnehmers oder den Auflösungsbeschluß unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der Erlaubnisschein vorzulegen. Dies gilt entsprechend für den Konkursverwalter, wenn nicht der Erlaubnisscheinnehmer selbst die Eröffnung des Konkursverfahrens nach Absatz 5 angezeigt hat.

(12) Die Bestellung eines Betriebsleiters (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst mit der Zustimmung des Hauptzollamts wirksam.

#### § 22\*

(1) Der Erlaubnisscheinnehmer darf Mineralöl von angemeldeten Herstellungsbetrieben oder Steuerlagern beziehen. Für die Versendung des Mineralöls gilt § 12 entsprechend. Einer Versendungsanmeldung bedarf es nicht, wenn der Lieferer die einzelnen Lieferungen durch Empfangsbescheinigungen oder mit Zulassung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes durch betriebliche Versandpapiere glaubwürdig belegt, die den Namen des Empfängers sowie Art, Menge und Zeitpunkt der Lieferung enthalten.

(2) Der Lieferer darf steuerbegünstigtes Mineralöl nur übergeben, wenn ihm oder seinem Beauftragten ein gültiger Erlaubnisschein des Beziehers vorliegt oder spätestens bei der Übergabe vorgelegt wird. Die Hinterlegung des Erlaubnisscheins beim Lieferer ist unter den Bedingungen nach Absatz 1 Satz 3 zugelassen. Der Lieferer oder der Beauftragte (Treuhandler) hat die im Erlaubnisschein vorgesehenen Eintragungen unverzüglich vorzunehmen. Bei ununterbrochener Lieferung oder bei oft wiederholten

§ 22: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

Lieferungen an einen Empfänger kann zugelassen werden, daß die im Laufe eines Monats gelieferten Mengen in einer Summe eingetragen werden. Entnimmt der Erlaubnisscheinnehmer das Mineralöl seinem eigenen Herstellungsbetrieb oder Steuerlager, so braucht er es nicht im Erlaubnisschein einzutragen, wenn das Verwendungsbuch oder die an seiner Stelle zugelassenen Anschreibungen in den gleichen Betriebsräumen geführt werden wie das Betriebsbuch oder das Lagerbuch.

(3) Der Erlaubnisscheinnehmer darf Mineralöl auch aus dem Zollverkehr oder unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in das Erhebungsgebiet beziehen. In diesem Falle gilt § 14 entsprechend. Der Anmeldung nach § 14 Abs. 1 ist der Erlaubnisschein beizufügen.

(4) Das steuerbegünstigte Mineralöl ist, soweit es nicht sofort verwendet wird, unverzüglich in das Mineralölempfangslager aufzunehmen und dort bis zur Verwendung getrennt von anderem Mineralöl zu verwahren. Das Hauptzollamt kann auf Antrag zulassen, daß das steuerbegünstigte Mineralöl zusammen mit anderem gleichartigem Mineralöl, auch unter Vermischen, gelagert wird, wenn dafür ein dringendes Bedürfnis besteht und die Steuerbelange ausreichend gewahrt werden können.

(5) Das steuerbegünstigte Mineralöl darf nur zu den im Erlaubnisschein angegebenen Zwecken verwendet werden. Es darf an den Lieferer zurückgegeben werden. Es darf mit Bewilligung des Hauptzollamts zur Aufarbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht, an einen anderen Erlaubnisscheinnehmer oder ausnahmsweise auch an andere Personen abgegeben werden. Für die Versendung des Mineralöls gilt in diesen Fällen Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(6) Soweit bei der steuerbegünstigten Verwendung von Mineralöl nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes steuerbares Mineralöl gewonnen wird, ist der Betrieb des Erlaubnisscheinnehmers Herstellungsbetrieb. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### § 23\*

(1) Die Steuerschuld entsteht bedingt, wenn Mineralöl

1. zur Abgabe an Erlaubnisscheinnehmer aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird,
2. mit der Bekanntgabe nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zum freien Verkehr oder nach den Rechtsvorschriften über den Interzonenverkehr abgefertigt wird, nachdem es zur Abgabe an einen Erlaubnisscheinnehmer angemeldet worden ist,
3. im Herstellungsbetrieb des Erlaubnisscheinnehmers zur steuerbegünstigten Verwendung im eigenen Betrieb entnommen wird.

Besteht die Begünstigung in einer Steuerermäßigung, so gilt dies nur für den entsprechenden Teil der Steuerschuld.

(2) Die bedingte Steuerschuld geht auf den Erlaubnisscheinnehmer über, wenn er oder sein Be-

auftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie fällt weg für die Mengen, die nach Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb zum ungewissen Verkauf an Erlaubnisscheinnehmer innerhalb von vier Tagen in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden. Sie fällt ferner weg für Mineralöl, das untergeht, bei der Verwendung zu dem zugelassenen Zweck oder als Probe verbraucht oder als Probe zollamtlich entnommen wird.

(3) Die Steuerschuld wird unbedingt

1. für Mineralöl, das nach Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb zum ungewissen Verkauf an Erlaubnisscheinnehmer nicht innerhalb von vier Tagen in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen wird,
2. für Mineralöl, über das zuwider der Bestimmung bei der Abgabe, der Abfertigung oder der Entnahme (Absatz 1) verfügt wird,
3. für Mineralöl, das der Erlaubnisscheinnehmer nicht unverzüglich in seinen Betrieb aufnimmt,
4. für Mineralöl, das bestimmungswidrig verwendet oder verbotswidrig an andere Personen abgegeben wird,
5. für Mineralöl, das beim Erlöschen der Erlaubnis oder beim Ablauf einer Nachfrist nach § 20 Abs. 3 noch vorhanden ist.

(4) Die Steuerschuld bleibt abweichend von Absatz 3 Nr. 5 bedingt,

1. wenn der Erlaubnisscheinnehmer vor dem Erlöschen der Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 einen neuen Erlaubnisschein beantragt hat,
2. wenn vor der Übergabe des Betriebes an einen anderen Inhaber der neue Inhaber einen Erlaubnisschein beantragt hat,
3. wenn eine Nachfrist nach § 20 Abs. 3 fristgerecht beantragt worden ist,
4. wenn der Erlaubnisscheinnehmer vor dem Erlöschen der Erlaubnis eine Bewilligung nach § 22 Abs. 5 Satz 3 beantragt hat.

Sie wird in diesen Fällen unbedingt mit der Rechtskraft der Entscheidung, durch die ein solcher Antrag abgelehnt wird. Sie wird im Falle der Nummer 4 auch unbedingt, wenn nach § 22 Abs. 5 Satz 3 die Abgabe bewilligt worden ist, das Mineralöl aber nicht innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Bewilligung abgegeben wird.

(5) Ein Erlaubnisschein, der dem neuen Betriebsinhaber auf seinen rechtzeitig gestellten Antrag erteilt wird, gilt als rückwirkend auf den Zeitpunkt der Betriebsübernahme erteilt für die Verwendung des Mineralöls, das in diesem Zeitpunkt vorhanden war. Die Steuerschuld für dieses Mineralöl gilt als mit der Betriebsübernahme auf den neuen Inhaber übergegangen.

(6) Wird Mineralöl nach § 22 Abs. 5 ordnungsgemäß versandt, so geht die bedingte Steuerschuld auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie fällt weg, wenn das Mineralöl während der Beförderung untergeht.

§ 23: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

§ 23 Abs. 1 Nr. 2: I, d. F. d. Art. 1 Nr. 10 V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

(7) Die Steuerschuld des Erlaubnisscheinnehmers wird fällig

1. nach Absatz 3 Nrn. 2 bis 4 sofort,
2. nach Absatz 3 Nr. 5 zwei Wochen nach dem Tage, an dem sie unbedingt geworden ist.

Der Erlaubnisscheinnehmer oder sein Rechtsnachfolger hat das Mineralöl, für das die Steuerschuld unbedingt geworden ist, der Zollstelle sofort schriftlich zur Steuerfestsetzung anzumelden und die Steuer ohne Aufforderung spätestens am Fälligkeitstage zu zahlen.

#### § 24 \*

(1) Soll neben der Steuerbegünstigung für den gleichen Verwendungszweck Zollfreiheit oder ein ermäßigter Zollsatz unter zollamtlicher Überwachung in Anspruch genommen werden, so ist der Antrag auf Erteilung des Erlaubnisscheins mit dem Antrag auf Bewilligung der Zollgutverwendung zu verbinden. In diesem Falle gelten für den Antrag und seine weitere Behandlung die Bestimmungen des Zollrechts sinngemäß.

(2) Ist beiden Anträgen entsprochen worden, so gelten für steuerbegünstigtes Mineralöl im Zollverkehr die Bestimmungen des Zollrechts entsprechend. Für Mineralöl im freien Verkehr gelten auch in diesem Falle die §§ 22 und 23.

#### § 25 \*

(1) Wer Mineralöl auf Grund einer allgemeinen Erlaubnis steuerbegünstigt verwendet, unterliegt der Steueraufsicht. § 21 Abs. 9 gilt entsprechend. Das Hauptzollamt kann besondere Überwachungsmaßnahmen anordnen. Es kann darin bestimmen, daß der Verwender über den Bezug und die Verwendung des Mineralöls Anschreibungen zu führen und sie den Aufsichtsbeamten oder der Zollstelle auf Verlangen vorzulegen habe.

(2) Für den Bezug und die Verwendung des Mineralöls sowie für die Steuerschuld gelten die §§ 22 und 23 entsprechend.

(3) Die Berechtigung, im einzelnen Falle Mineralöl auf Grund einer allgemeinen Erlaubnis steuerbegünstigt zu verwenden, erlischt durch Entziehung auf Grund des § 8 Abs. 4 oder 5 des Gesetzes.

#### § 26 \*

(1) Mineralöl darf mit Zustimmung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes unter Steueraufsicht unversteuert vernichtet werden. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Der Zustimmung bedarf es nicht für Mengen bis zu 5 Kilogramm im einzelnen Falle.

(2) Die Steuerschuld entsteht bedingt, wenn Mineralöl zur ordnungsmäßigen Vernichtung aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird. Sie fällt mit der ordnungsmäßigen Vernichtung oder dem Untergang des Mineralöls weg.

#### § 27 \*

§§ 24 bis 27: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

§ 24 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 27: Gestrichen durch Art. 1 Nr. 12 V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 mit Wirkung v. 1. 1. 1962

#### Zu §§ 9 und 12 Abs. 2 des Gesetzes

#### § 28 \*

(1) Ein Steuerlager wird bewilligt, wenn der Antragsteller über ausreichende geeignete Lagerstätten verfügt und wenn nicht schwerwiegende Bedenken gegen seine steuerliche Zuverlässigkeit bestehen.

(2) Als Steuerlager kann unter den Voraussetzungen nach § 9 des Gesetzes und nach Absatz 1 auch ein Zollaufschublager zugelassen werden, in dem Mineralöl gelagert werden soll.

#### § 29 \*

(1) Die Bewilligung eines Steuerlagers ist beim Hauptzollamt schriftlich in zwei Stücken zu beantragen. In dem Antrag sind anzugeben

1. der Zweck des Steuerlagers,
2. die Mineralöle, für die das Steuerlager beantragt wird, nach der Bezeichnung im Gesetz; dabei ist auch anzugeben, ob gleichartige versteuerte Mineralöle gehandelt oder gelagert werden,
3. die Lagerstätten (Räume, Gefäße, Lagerplätze), die der Lagerung unversteuerten Mineralöls dienen sollen,
4. die Erklärung über die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen (§ 190 der Reichsabgabenordnung), wenn der Antragsteller sie nicht selbst zu erfüllen beabsichtigt.

Jedem der beiden Stücke des Antrages sind eine Zeichnung und eine Beschreibung der Lagerstätten und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räume beizufügen. Firmen, die im Handels- oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, legen auf Verlangen des Hauptzollamts einen Registerauszug vor. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für die Steueraufsicht nötig erscheinen, oder auf Angaben verzichten, die nach Lage des Falles entbehrlich sind.

(2) Die Bewilligung des Steuerlagers wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Antragsteller wirksam.

#### § 30 \*

(1) Die Lagerstätten eines Steuerlagers müssen so beschaffen sein, daß das unversteuerte Mineralöl, Mineralöle verschiedener Art voneinander getrennt, übersichtlich gelagert werden kann. Die als Steuerlager zugelassenen Lagerstätten sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Steuerlager“ zu kennzeichnen.

(2) Lagertanks im Steuerlager müssen eichamtlich vermessen oder beglaubigt sein. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Unversteuertes Mineralöl darf nur in den Lagerstätten gelagert werden, die als Steuerlager zugelassen sind.

§§ 28 bis 30: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

§ 28 Abs. 2: Angef. durch Art. 1 Nr. 13 V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962; bisheriger Text jetzt Abs. 1

§ 29 Abs. 1 Nr. 4: AO 610-1

## § 31 \*

(1) Der Inhaber des Steuerlagers führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Belegheft.

(2) Der Inhaber des Steuerlagers führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Lagerbuch nach vorgeschriebenem Muster. Das Hauptzollamt kann weitere Anweisungen anordnen, wenn die Steuerbelange es erfordern. Es kann einfachere Anweisungen zulassen oder die Führung des Lagerbuches erlassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Lagerbuch ist jeweils für ein Kalenderjahr zu führen und spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abgeschlossen und unterschrieben dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes abzuliefern.

(3) Der Inhaber des Steuerlagers hat auf Anfordern Empfangsbescheinigungen oder zugelassene Versandpapiere über die Abgabe von steuerbegünstigtem Mineralöl ohne Versandungsanmeldung (§ 22 Abs. 1) nach Empfängern zusammengestellt vorzulegen.

(4) Der Inhaber des Steuerlagers hat alljährlich den im Lager vorhandenen Bestand an Mineralölen aufzunehmen und ihn dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes schriftlich anzumelden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes drei Wochen vorher anzuzeigen. Beamte des Aufsichtsdienstes können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(5) Auf Anordnung des Hauptzollamts sind im Steuerlager die Bestände an steuerbaren Mineralölen amtlich festzustellen. Dazu hat der Inhaber des Steuerlagers das Lagerbuch oder die statt dessen zugelassenen Anweisungen aufzurechnen und, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes es verlangt, die Bestände schriftlich nach vorgeschriebenem Muster anzumelden.

(6) Die Aufsichtsbeamten können für steuerliche Zwecke unentgeltlich Proben von Mineralölen und anderen im Steuerlager befindlichen Erzeugnissen zur Untersuchung entnehmen.

(7) Das Hauptzollamt kann anordnen, daß der Lagerinhaber dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bestimmte für die Steueraufsicht wichtige Betriebsvorgänge schriftlich anzumelden habe.

(8) Beabsichtigt der Inhaber, die Lagerstätten zu ändern, so hat er dies dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Er darf die Änderung erst durchführen, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes ihr zugestimmt hat.

(9) Einen Wechsel im Besitz des Steuerlagers hat der neue Besitzer dem Hauptzollamt sofort schriftlich anzuzeigen. Er hat dabei anzugeben, ob sich die nach § 29 Abs. 1 angezeigten Verhältnisse ändern.

§ 31: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48  
§ 31 Abs. 11: AO 610-1

(10) Die Erben oder die Liquidatoren haben dem Hauptzollamt den Tod des Lagerinhabers oder den Auflösungsbeschluß, der Lagerinhaber oder der Konkursverwalter hat die Eröffnung des Konkursverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(11) Ein Betriebsleiter (§ 190 der Reichsabgabenordnung) ist zu bestellen, wenn der Inhaber nicht am Ort des Steuerlagers wohnt. Das Hauptzollamt kann im einzelnen Falle Ausnahmen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden. Die Bestellung wird erst mit der Zustimmung des Hauptzollamts wirksam.

## § 32 \*

(1) Das Hauptzollamt hebt das Steuerlager auf, wenn der Lagerinhaber es abmeldet.

(2) Das Hauptzollamt widerruft die Bewilligung, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 9 des Gesetzes oder nach § 28 nicht mehr vorliegen oder die Steuerbelange gefährdet sind,
2. über das Vermögen des Lagerinhabers das Konkursverfahren eröffnet wird,
3. der Lagerinhaber verstorben ist,
4. die juristische Person, der das Lager bewilligt ist, aufgelöst wird.

(3) Das Hauptzollamt kann beim Widerruf auf Antrag eine angemessene Frist für die Räumung des Steuerlagers gewähren, wenn die Steuerbelange dadurch nicht gefährdet werden.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 bis 4 kann das Hauptzollamt vom Widerruf absehen, wenn dies innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgebenden Ereignisses beantragt wird, die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Steuerlagers weiterhin vorliegen und die Steuerbelange nicht gefährdet sind.

## § 33 \*

(1) Der Inhaber des Steuerlagers darf unversteuertes Mineralöl aus einem angemeldeten Herstellungsbetrieb, aus einem anderen Steuerlager, aus dem Zollverkehr oder unmittelbar im Anschluß an die Einfuhr in das Erhebungsgebiet beziehen. Für die Versendung von unversteuertem Mineralöl aus einem Herstellungsbetrieb oder einem Steuerlager an ein Steuerlager gilt § 12, in den übrigen Fällen gilt § 14 entsprechend.

(2) In das Steuerlager dürfen auch andere Stoffe als Mineralöle aufgenommen werden, wenn sie im Steuerlager mit Mineralöl vermischt werden sollen. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes wieder aus dem Steuerlager entfernt werden. Für die Überweisung von eingeführten Additiven an ein Steuerlager gilt § 14 entsprechend.

## § 34 \*

(1) Mineralöl darf im Steuerlager umgepackt, umgefüllt und in jeder Weise behandelt werden, die es davor schützen soll, daß es durch das Lagern

§§ 32 bis 34: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48  
§ 34 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 V v. 9. 1. 1961 I 48, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1961; „Zolltarif“ siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3 Nrn. 3 u. 5

Schaden nimmt. Eine Behandlung, durch die die für den Steuersatz maßgebende Beschaffenheit geändert wird, ist jedoch nur gestattet, soweit sich dies aus den folgenden Bestimmungen ergibt.

(2) Mineralöle des gleichen Steuersatzes dürfen im Steuerlager miteinander vermischt werden. Mineralöle dürfen im Steuerlager mit anderen Stoffen als Mineralölen vermischt werden, wenn sich dadurch die für den Steuersatz maßgebende Beschaffenheit des Mineralöls nicht ändert.

(3) Mineralöle der gleichen steuerlichen Bezeichnung, aber verschiedener Steuersätze dürfen im Steuerlager miteinander vermischt werden. Wenn der Lagerinhaber besondere Anschreibungen führt, aus denen sich die Menge der verschiedenen belasteten Anteile im Gemisch jederzeit unmittelbar ergibt, kann er jede Teilmenge des Gemisches nach seiner Wahl als Mineralöl eines der in Betracht kommenden Steuersätze behandeln, soweit im maßgebenden Zeitpunkt ein Anteil an Mineralöl dieses Steuersatzes im Gemisch vorhanden sein kann. Mineralöl, das nicht ordnungsgemäß angeschrieben oder das vorschriftswidrig im Lager behandelt, vermischt oder vernichtet wird, und Fehlmengen, die zu versteuern sind, werden stets als Mineralöl des höchsten in Betracht kommenden Steuersatzes behandelt. Im Sinne dieser Bestimmung sind Mineralöle der gleichen steuerlichen Bezeichnung auch die aromatenreichen Benzine der Nummer 27.07 - B - II und die Benzine der Nummer 27.10 - A - I des Zolltarifs.

(4) Die folgenden Mineralöle verschiedener Steuersätze dürfen im Steuerlager miteinander vermischt werden mit der Folge, daß das Gemisch als Mineralöl des niedrigeren Steuersatzes behandelt wird:

1. Mineralöle nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 mit Mineralölen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes,
2. Gasöle mit Schmierölen, wenn das Gemisch ein Gasöl ist.

Voraussetzung dafür ist, daß der Lagerinhaber das Mischungsvorhaben der Zollstelle mindestens vierundzwanzig Stunden vorher mitteilt und dabei erklärt, daß das Gemisch als Mineralöl des niedrigeren Steuersatzes behandelt werden solle.

(5) Im übrigen dürfen alle Mineralöle verschiedener Steuersätze im Steuerlager miteinander vermischt werden mit der Folge, daß das Gemisch als Mineralöl des jeweils höchsten Steuersatzes behandelt wird.

#### § 35 \*

(1) Mineralöl darf aus dem Steuerlager entnommen, ausgeführt, zum Zollverkehr abgefertigt oder an angemeldete Herstellungsbetriebe zur weiteren Bearbeitung, an andere Steuerlager oder an steuerbegünstigte Verwender abgegeben werden.

(2) Für die Ausfuhr und die Abfertigung zum Zollverkehr gilt § 10, für die Abgabe an einen Herstellungsbetrieb oder ein Steuerlager gilt § 12 entsprechend.

§ 35: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

#### § 36 \*

(1) Die Steuerschuld entsteht bedingt, wenn Mineralöl

1. zur Abgabe an ein Steuerlager aus dem Herstellungsbetrieb entfernt wird,
2. mit der Bekanntgabe nach § 15 Abs. 1 Satz 1 zum freien Verkehr oder nach den Rechtsvorschriften über den Interzonenverkehr abgefertigt wird, nachdem es als zur Abgabe an ein Steuerlager bestimmt ordnungsgemäß angemeldet worden ist.

Die bedingte Steuerschuld des Lieferers geht auf den Inhaber des empfangenden Steuerlagers über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie wird unbedingt, wenn zuwider der Bestimmung bei der Abgabe oder bei der Abfertigung über das Mineralöl verfügt wird oder wenn der Empfänger es nicht unverzüglich in das Lager aufnimmt.

(2) Wird steuerbares Mineralöl, für das keine bedingte Steuerschuld besteht, in ein Steuerlager aufgenommen, so entsteht mit der Aufnahme in das Lager für dieses Mineralöl eine bedingte Steuerschuld.

(3) Werden andere Stoffe als Mineralöle im Steuerlager nach § 34 Abs. 2 Satz 2 mit Mineralöl vermischt, so entsteht für sie eine bedingte Steuerschuld nach dem Steuersatz für das Mineralöl, mit dem sie vermischt werden.

(4) Werden Mineralöle im Steuerlager nach § 34 Abs. 5 miteinander vermischt, so erhöht sich die auf dem geringer belasteten Gemischbestandteil ruhende bedingte Steuerschuld auf den Betrag, der sich bei Anwendung des Steuersatzes für den höher belasteten Bestandteil ergibt.

(5) Wird Mineralöl aus dem Steuerlager ordnungsgemäß an einen angemeldeten Herstellungsbetrieb, ein anderes Steuerlager oder einen steuerbegünstigten Verwender abgegeben, so geht die bedingte Steuerschuld auf den Empfänger über, wenn er oder sein Beauftragter das Mineralöl in Besitz nimmt. Sie wird unbedingt, wenn der Bestimmung zuwider über das Mineralöl verfügt wird oder wenn der Empfänger es nicht unverzüglich in seinen Betrieb oder sein Lager aufnimmt.

(6) Die bedingte Steuerschuld fällt weg für Mineralöl, das

1. bei der Versendung zum Steuerlager, im Steuerlager oder bei der Versendung vom Steuerlager untergeht,
2. bei Versendung an einen Herstellungsbetrieb in diesen aufgenommen wird,
3. ausgeführt oder zum Zollverkehr abgefertigt wird, soweit sie nicht bei der Abfertigung zur Zollgutverwendung nach Absatz 8 Nr. 4 unbedingt wird,
4. als Probe entnommen und verwendet oder zollamtlich entnommen wird.

§ 36: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

§ 36 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 Nr. 3, Abs. 8 Nr. 4 u. Abs. 9 Nr. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a bis d V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

(7) Werden Mineralöle im Steuerlager nach § 34 Abs. 4 ordnungsgemäß miteinander vermischt, so wird der Teil der Steuerschuld für das höher belastete Mineralöl unbedingt, der dem Unterschied der Steuersätze entspricht.

(8) Im übrigen wird die Steuerschuld unbedingt für Mineralöl, das

1. aus dem Lager entnommen wird, soweit es nicht nach Entnahme zum ungewissen Verkauf an steuerbegünstigte Verwender oder Inhaber von Sondersteuerlagern innerhalb von vier Tagen wieder in das Lager zurückgenommen wird,
2. im Lager vorschriftswidrig behandelt, vermischt oder vernichtet wird,
3. sich beim Ablauf des Lagerverfahrens oder einer Nachfrist nach § 32 Abs. 3 noch im Lager befindet,
4. zu einer Zollgutverwendung abgefertigt wird, die nach dem Inhalt der Bewilligung nur zur Steuerermäßigung führt, und zwar mit dem Teil, der dem ermäßigten Steuersatz entspricht.

Sie bleibt jedoch bedingt für Mineralöl, das mit Genehmigung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zum Abfüllen vorübergehend aus dem Lager entfernt und innerhalb der zu bestimmenden Frist wieder in das Lager aufgenommen wird.

(9) Die Steuerschuld wird fällig

1. nach Absatz 1 Satz 3, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 Nr. 2 sofort,
2. nach Absatz 8 Nr. 3 zwei Wochen nach dem Ablauf des Lagerverfahrens oder der Nachfrist,
3. nach Absatz 7 und Absatz 8 Nrn. 1 und 4 am fünfundzwanzigsten Tag des zweiten Kalendermonats, nachdem sie unbedingt geworden ist.

(10) Der Steuerschuldner hat das Mineralöl, für das die Steuerschuld unbedingt geworden ist, der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster schriftlich zur Steuerfestsetzung anzumelden, und zwar

1. in den Fällen des Absatzes 9 Nrn. 1 und 2 sofort,
2. im übrigen die Mengen, für die die Steuerschuld in einem Kalendermonat ganz oder zum Teil unbedingt geworden ist, spätestens am fünfzehnten Tag des folgenden Monats.

Er hat die Steuer ohne Aufforderung spätestens am Fälligkeitstage zu zahlen.

(11) Für die Steuerschuld ist nur in begründeten Ausnahmefällen Sicherheit zu leisten.

(12) Für die Anteilsteuerschuld für Additives (§ 33 Abs. 2 Satz 3) gelten § 15 Abs. 2 sowie die vorstehenden Absätze 10 und 11 entsprechend. Die unbedingt gewordene Anteilsteuerschuld ist sofort fällig.

### § 37\*

(1) Das Steuerlager kann auf Antrag als Sondersteuerlager bewilligt werden, wenn es nur der Versorgung steuerbegünstigter Verwender dienen soll. Für Sondersteuerlager gelten die §§ 29 bis 36 ohne § 31 Abs. 4 mit den Abweichungen, die sich aus den folgenden Bestimmungen ergeben.

(2) In dem Antrag (§ 29) sind die Verkaufs- und Lagerräume anzugeben. Zeichnungen und Beschreibungen brauchen nicht beigelegt zu werden. Sie sind auf Anforderung nachzureichen, wenn das Hauptzollamt sie für erforderlich hält. Das Sondersteuerlager wird durch die Erteilung eines Erlaubnisscheins zum Bezug des steuerbegünstigten Mineralöls und zur Abgabe an steuerbegünstigte Verwender bewilligt.

(3) Der Inhaber eines Sondersteuerlagers führt an Stelle des Lagerbuches über den Bezug und die Abgabe von Mineralöl Anschreibungen nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes.

(4) Änderungen der Verkaufs- oder Lagerstätten sind dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Inhaber eines Sondersteuerlagers darf Mineralöl nur von Herstellungsbetrieben oder Steuerlagern beziehen, und zwar Flüssiggas nicht in größeren Gebinden als handelsüblichen 33-Kilogramm-Flaschen. Gibt er Flüssiggas nur in Gebinden mit einem Fassungsvermögen bis zu 2 Kilogramm an Verwender ab, so darf er es in Flaschen bis zu 11 Kilogramm auch von anderen Sondersteuerlagern beziehen. Der Inhaber eines Sondersteuerlagers darf das Mineralöl nur an steuerbegünstigte Verwender, im Falle des Satzes 2 auch an andere Sondersteuerlager abgeben oder es an den Lieferer zurückgeben. Es gelten entsprechend für den Bezug §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2, für die Abgabe § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und für die Rückgabe § 22 Abs. 1.

(6) Flüssiggas darf im Sondersteuerlager nur in Flaschen mit einem geringeren Fassungsvermögen ohne Verwendung einer Umfüllpumpe umgefüllt werden (§ 34 Abs. 1). Das Mischen von Mineralölen nach § 34 Abs. 3 oder 4 ist im Sondersteuerlager nicht gestattet.

(7) Der Erlaubnisschein (Absatz 1) ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes abzuliefern, wenn das Steuerlager aufgehoben oder die Bewilligung widerrufen wird.

### § 38\*

Als Inhaber eines Steuerlagers gilt auch, wenn die Zollgutverwendung zur Verteilung von Zollgut bewilligt ist, soweit er neben dem Zollgut Mineralöl gleicher Art im freien Verkehr zur steuerbegünstigten Verwendung für die gleichen Zwecke abgibt. Für Steuerlager dieser Art gilt beim Bezug von Mineralöl im freien Verkehr § 22 Abs. 1 bis 4, im übrigen gelten für sie die Bestimmungen des Zollrechts über die Zollgutverwendung zur Verteilung von Zollgut sinngemäß.

§§ 37 u. 38: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 8

§ 37 Abs. 1 u. Abs. 5 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a u. b V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 38: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 16 V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

**Zu § 10 des Gesetzes****§ 39\***

(1) Der Hersteller führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes über die einzelnen Mengen versteuerten Mineralöls, die er in den Herstellungsbetrieb zurücknimmt, für jeden Kalendermonat eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster als Anhang zum Betriebsbuch. Die Eintragungen sind mit dem etwa entstandenen Schriftwechsel und mit den Versandpapieren zu belegen.

(2) Der Hersteller beantragt die Erstattung dadurch, daß er die Schlußsummen der Nachweisung in die Steueranmeldung nach § 8 für den gleichen Kalendermonat überträgt und die zu erstattenden Steuerbeträge von der errechneten Steuer absetzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Inhaber eines Steuerlagers versteuertes Mineralöl in das Steuerlager zurücknimmt.

**§ 40\***

(1) Wird versteuertes Benzin unter Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen es nach §§ 67 und 68 der Allgemeinen Zollordnung bei der Einfuhr zollfrei bleiben würde, an die dort aufgeführten Personen oder Dienststellen geliefert, so wird die Mineralölsteuer auf Antrag erstattet.

(2) Für die Erstattung gelten die Vorschriften über die Vergütung von Mineralölzoll unter den gleichen Voraussetzungen sinngemäß. Die zu erstattenden Beträge werden, soweit möglich, auf geschuldete Mineralölsteuer angerechnet, im übrigen ausgezahlt.

**Zu § 11 des Gesetzes****§ 41\***

Für die Vergütung der Steuer für Mineralöl, das zur Herstellung von Schmiermitteln verbraucht worden ist, gelten die §§ 8, 14, 15, 16 und 18 der *Mineralölzoll-Vergütungsordnung 1959 vom 30. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I 1959 S. 1)* entsprechend. Die zu vergütenden Beträge werden, soweit möglich, auf geschuldete Mineralölsteuer angerechnet, im übrigen ausgezahlt.

**Zu § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes****§ 42\***

(1) Wer Mineralöl herstellen will, hat dies sechs Wochen vor der Eröffnung des Betriebes der Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzumelden. Jedem der beiden Stücke sind beizufügen

1. eine Beschreibung der Herstellungsanlagen, der Lagerstätten und der mit ihnen in Verbindung stehenden oder an sie angrenzenden Räume mit Lage- und Rohrleitungsplan,

2. eine Betriebserklärung; darin sind allgemein verständlich zu beschreiben

- a) das Herstellungsverfahren,
- b) die zu bearbeitenden Rohstoffe,
- c) die herzustellenden steuerbaren und nicht steuerbaren Erzeugnisse unter Darstellung der für die Steuer maßgebenden Merkmale,
- d) die Nebenerzeugnisse und Abfälle.

Die Betriebserklärung ist durch eine schematische Darstellung zu ergänzen, soweit dies zu ihrem Verständnis nötig ist;

3. eine eingehende Darstellung der Mengenermittlung und der Fabrikationsbuchführung;
4. die Erklärung über die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen (§ 190 der Reichsabgabenordnung), wenn der Inhaber des Betriebes sie nicht selbst zu erfüllen beabsichtigt

Firmen, die im Handels- oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, legen auf Verlangen des Hauptzollamts einen Registerauszug vor.

(2) Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für die Steueraufsicht nötig erscheinen. Es kann Angaben erlassen, die nach Lage des Falles entbehrlich sind.

**§ 43\***

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Aufsichtsbeamten den Gang der Herstellung und den Verbleib der Erzeugnisse im Betrieb verfolgen können. Das Hauptzollamt kann besondere Anforderungen stellen, die im Interesse der Steueraufsicht nötig erscheinen.

(2) Die Lagerstätten für Mineralöl (Räume, Gefäße, Lagerplätze) und die Zapfstellen zur Entnahme von Mineralöl bedürfen der Zulassung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes.

(3) Lagertanks für Mineralöl im Herstellungsbetrieb müssen eichamtlich vermessen oder beglaubigt sein. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden.

(4) Mineralöl darf nur in den angemeldeten Betriebsanlagen hergestellt, in den zugelassenen Lagerstätten aufbewahrt und nur an den zugelassenen Zapfstellen entnommen werden.

**§ 44\***

(1) Der Hersteller führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Belegheft.

(2) Der Hersteller führt über den Zugang und den Abgang an Mineralölen nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Betriebsbuch nach vorgeschriebenem Muster. Das Hauptzollamt kann weitere Anschreibungen anordnen, wenn

§§ 39 bis 42: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

§ 40: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 17 V v. 4. 2. 1962 I 61, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1962

§ 40 Abs. 1: AZO 613-1-1

§ 41: „MZVergO 1959“ ersetzt durch „MZVergO 1961“ i. d. F. v. 14. 1. 1961 I 49; diese V geändert durch V. v. 21. 1. 1962 I 34 u. außer Kraft durch Art. 15 Satz 2 G v. 20. 12. 1963 I 995

§ 42 Abs. 1 Nr. 4: AO 610-1

§§ 43 u. 44: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

die Steuerbelange dies erfordern. Es kann einfachere Anschreibungen zulassen oder die Führung des Betriebsbuches erlassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Das Betriebsbuch ist jeweils für ein Kalenderjahr zu führen und spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres abgeschlossen und unterschrieben dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes abzuliefern.

(3) Der Hersteller hat auf Anfordern Empfangsbescheinigungen oder zugelassene Versandpapiere über die Abgabe von steuerbegünstigtem Mineralöl ohne Versandungsanmeldung (§ 22 Abs. 1) nach Empfängern zusammengestellt vorzulegen.

(4) Der Hersteller hat alljährlich den im Lager vorhandenen Bestand an Mineralölen aufzunehmen und nach vorgeschriebenem Muster dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes schriftlich anzumelden. Der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme ist dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes drei Wochen vorher anzuzeigen. Beamte des Aufsichtsdienstes können an der Bestandsaufnahme teilnehmen.

(5) Auf Anordnung des Hauptzollamts sind im Herstellungsbetrieb die Bestände an steuerbaren Mineralölen amtlich festzustellen. Dazu hat der Hersteller das Betriebsbuch oder die statt dessen zugelassenen Anschreibungen aufzurechnen und, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes es verlangt, die Bestände schriftlich anzumelden.

(6) Die Aufsichtsbeamten können für steuerliche Zwecke unentgeltlich Proben von steuerbaren Mineralölen und von Stoffen, die zu ihrer Herstellung bestimmt sind oder als Nebenerzeugnisse bei der Herstellung anfallen, zur Untersuchung entnehmen.

(7) Das Hauptzollamt kann anordnen, daß der Hersteller dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes bestimmte für die Steueraufsicht wichtige Betriebsvorgänge schriftlich anzumelden habe.

(8) Beabsichtigt der Hersteller, die angemeldeten Räume, Anlagen, Lagerstätten und Zapfstellen oder die in der Betriebserklärung dargestellten Verhältnisse zu ändern, so hat er dies dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mindestens eine Woche vorher schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Die Änderung anderer angemeldeter Verhältnisse ist binnen einer Woche nachträglich schriftlich anzuzeigen. Lagerstätten und Zapfstellen dürfen erst geändert werden, wenn der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes der Änderung zugestimmt hat. Auf Verlangen der Zollstelle sind die Unterlagen nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 neu zu erstellen, wenn sie infolge der Änderung die Verhältnisse nicht mehr übersichtlich erkennen lassen.

(9) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebes hat der neue Besitzer der Zollstelle sofort schriftlich anzuzeigen. Dabei hat er anzugeben, ob und inwieweit sich die nach § 41 angemeldeten Verhältnisse ändern.

(10) Die Einstellung des Betriebes ist der Zollstelle sofort, die Wiederaufnahme des Betriebes ist ihr mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

## § 45\*

(1) Wer unbearbeitetes Erdöl gewinnt, hat sich bei der zuständigen Zollstelle anzumelden. Die Anmeldung ist schriftlich in zwei Stücken vorzulegen; ihr ist ein Verzeichnis der Gewinnungsfelder, der Sammelstellen und der Zwischenlager unter Angabe der Lage beizufügen. Firmen, die im Handels- oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, legen auf Verlangen der Zollstelle einen Registerauszug vor.

(2) Änderungen in den angemeldeten Verhältnissen sind mindestens vierteljährlich schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen. Ein Wechsel im Besitz des Unternehmens ist sofort anzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbeamten können für steuerliche Zwecke unentgeltlich Proben des unbearbeiteten Erdöls zur Untersuchung entnehmen.

(4) Für die Versendung unbearbeiteten Erdöls an andere als Herstellungsbetriebe gilt § 22 Abs. 1 entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für Unternehmen, die unbearbeitetes Erdöl in das Erhebungsgebiet einführen, wenn sie nicht schon aus anderen Gründen der Steueraufsicht unterliegen.

## § 46\*

(1) Inhaber von anderen als Herstellungsbetrieben, die unbearbeitetes Erdöl nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes verwenden wollen, haben sich vor dem ersten Bezug bei der Zollstelle anzumelden. § 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Der Betriebsinhaber erhält eine Bescheinigung über die Anmeldung.

(2) Änderungen der angemeldeten Verhältnisse sowie ein Wechsel im Besitz des Betriebes sind der Zollstelle binnen einer Woche schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen.

(3) Der Betriebsinhaber führt nach näherer Weisung durch den Oberbeamten des Aufsichtsdienstes ein Belegheft.

(4) Die Aufsichtsbeamten können für steuerliche Zwecke unentgeltlich Proben des unbearbeiteten Erdöls sowie der steuerbaren und der nichtsteuerbaren Erzeugnisse zur Untersuchung entnehmen.

(5) Der Betriebsinhaber darf mit unbearbeitetem Erdöl nur beliefert werden, wenn er sich durch die Vorlage der Bescheinigung (Absatz 1) als bezugsberechtigt ausweist.

(6) Soweit bei der Verwendung des unbearbeiteten Erdöls steuerbares Mineralöl gewonnen wird, ist der Betrieb Herstellungsbetrieb.

## Zu § 12 Abs. 3 des Gesetzes

## § 47\*

(1) Die ordnungsmäßige Ausfuhr von Additiven gilt nicht als Abgabe an andere Empfänger als Herstellungsbetriebe oder Steuerlager im Sinne des § 12 Abs. 3 des Gesetzes.

§§ 45 bis 47: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

(2) Bei der Ausfuhr gelten die §§ 10 und 11 Abs. 1, bei der Abgabe an Mineralölherstellungsbetriebe oder -steuerlager § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 23 entsprechend.

(3) Der Steuerschuldner hat die Mengen, für die die Anteilsteuerschuld nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes in einem Monat entstanden ist, spätestens am fünfzehnten Tag des folgenden Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung nach vorgeschriebenem Muster schriftlich anzumelden. Er hat die Steuer zu errechnen und sie zugleich mit der Anmeldung zu zahlen.

#### Zu § 12 Abs. 4 des Gesetzes

##### § 48\*

(1) Die Steuerschuld nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes entsteht mit dem Beginn der Verwendung. Steuerschuldner ist, wer die Waren unzulässig verwendet. Die Steuer ist sofort fällig.

(2) Wer mineralöhlhaltige Waren der Nummern 27.10-B, 34.03-A-I-a und A-II, 38.18 und 38.19 -P-VIII und P-XVIII des Zolltarifs, deren Mineralölanteil nicht nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes der Mineralölsteuer unterworfen ist oder die im Erhebungsgebiet unter Verbrauch steuerbegünstigten Mineralöls hergestellt worden sind, im Erhebungsgebiet an Dritte abgibt, hat den Empfänger darauf hinzu-

§ 48: Siehe Fußnote zu §§ 5 bis 48

§ 48 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 5 V v. 9. 1. 1961 I 48, gem. Art. 3 anzuwenden mit Wirkung v. 1. 1. 1961; „Zolltarif“ siehe Fußnote zu § 5 Abs. 3 Nrn. 3 u. 5

weisen, daß die Waren steuerbegünstigt sind und nicht als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden dürfen. Der Hinweis erfolgt durch einen Aufdruck nach vorgeschriebenem Wortlaut auf der Rechnung oder dem Lieferschein oder, bei Waren in Aufmachung für den Einzelverkauf, auch auf der inneren Umschließung. Von der Kennzeichnungspflicht können im Verwaltungsweg bestimmte Waren ausgenommen werden, bei denen nach den Umständen die Verwendung als Treib- oder Schmierstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe nicht anzunehmen ist.

##### § 49\*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

##### § 50\*

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1953 in Kraft.

...

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Bundesminister der Finanzen

§§ 49 u. 50: Bisherige §§ 52 u. 53 jetzt §§ 49 u. 50 gem. Art. 1 Nr. 3 V v. 14. 9. 1960 I 745; siehe auch Fußnote zu §§ 5 bis 48  
§ 49: GVBl. Berlin 1953 S. 395; Drittes ÜberleitungsG 603-5  
§ 50 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

#### Anlage 1\*

(zu § 3 Abs. 1)

### Anweisung

#### zur Ermittlung der Viskositäts-Dichte-Konstanten von Reinigungsextrakten, die bei der Raffination von Schmierölen mit auswählenden Lösungsmitteln anfallen

##### I. Vorprüfung: Furfuroltest

Der Furfuroltest gestattet es, in einfacher Weise zu einem hinreichend sicheren Schluß auf die Viskositäts-Dichte-Konstante zu gelangen.

##### Erforderliche

Geräte: Reagenzgläser, Fassungsvermögen 25 ccm, Glasstäbe, Durchmesser 3 bis 4 mm, Länge 10 cm.

Reagens: Technisches Furfurol von heller Farbe. Dunkelfarbiges Furfurol ist vor dem Gebrauch frisch zu destillieren.

Ausführung: Man bringt 5 bis 10 Tropfen der zu untersuchenden Probe mittels eines Glasstabes auf den Boden eines trockenen Reagenzglases, fügt etwa 20 ccm

Furfurol hinzu und erwärmt vorsichtig über einer kleinen Flamme oder im Wasserbad auf etwa 70 bis 80° C, bis die Probe in Lösung gegangen ist. Hierauf verschließt man das Reagenzglas mit einem Korkstopfen und kühlt unter kräftigem Schütteln unter der Wasserleitung schnell auf etwa 20° C ab.

Auswertung: a) Bleibt die Furfurollösung nach dem Abkühlen völlig klar (negativer Furfuroltest), so wird angenommen, daß die Viskositäts-Dichte-Konstante mindestens 0,940 beträgt. (Paraffinhaltige Reinigungsextrakte geben beim Abkühlen Ausscheidungen von festem Paraffin, das sich durch das heftige

Schütteln spontan zusammenballt und auf der Lösung schwimmt, ohne diese auch nur im geringsten zu trüben.)

- b) Tritt nach dem Abkühlen eine starke, mehrere Stunden beständige Trübung auf (positiver Furfuroltest), so ist die Viskositäts-Dichte-Konstante nach Abschnitt II durch die Zolltechnische Prüfungsanstalt zu ermitteln. (In manchen Fällen können die Trübungen nach längerem Stehen allmählich aufrahmen und sich auf dem Furfurol als Schicht ansammeln.)
- c) Das gleiche wie unter Buchstabe b gilt bei zweifelhaftem Furfuroltest.

## II. Viskositäts-Dichte-Konstante \*

Zur Berechnung der Viskositäts-Dichte-Konstante (K) ist die Viskosität der Probe in Saybolt-Universal-Sekunden bei  $210^{\circ}\text{F} = 98,9^{\circ}\text{C}$  bzw. bei  $100^{\circ}\text{F} = 37,8^{\circ}\text{C}$  und das spezifische Gewicht bei

Anlage 1 — Abschnitt II: Letzter Satz gestrichen durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 17. 12. 1955 I 800

$60^{\circ}\text{F} = 15,6^{\circ}\text{C}$  zu bestimmen. Die Berechnung erfolgt nach den von J. B. Hill und J. B. Coats-Industrial Engineering Chemistry 20,641—4 (1928) angegebenen Formeln:

$$1. K = \frac{G - 0,24 - 0,022 \log (V - 35,5)}{0,755}$$

Hierin bedeutet:

V — die Viskosität in Saybolt-Universal-Sekunden bei  $210^{\circ}\text{F} = 98,9^{\circ}\text{C}$ ,

G — das spezifische Gewicht bei  $60^{\circ}\text{F} = 15,6^{\circ}\text{C}$ . Liegt die Viskosität der Probe bei  $210^{\circ}\text{F} = 98,9^{\circ}\text{C}$  unter 35,5 Saybolt-Universal-Sekunden, so ist die Formel 2 anzuwenden.

$$2. K = \frac{10 G - 1,0752 \log (V - 38)}{10 - \log (V - 38)}$$

Hierin bedeutet:

G — das spezifische Gewicht bei  $60^{\circ}\text{F} = 15,6^{\circ}\text{C}$  und

V — die Viskosität in Saybolt-Universal-Sekunden bei  $100^{\circ}\text{F} = 37,8^{\circ}\text{C}$ .

## Anlage 2 \*

Anlage 2 (zu § 19 — alt —): Gestrichen durch Art. 1 Nr. 4 V v. 14. 9. 1960 I 745

612-14-2

## Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 26. April 1960

Bundesgesetzbl. I S. 241

### Artikel 1 \*

### Artikel 2 \*

### Artikel 3 \*

Die Bundesregierung kann, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen gegeben worden ist, durch Rechtsverordnung mit Wirkung bis spätestens 30. April 1969 die Steuersätze für Heizöle nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes senken, wenn dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen notwendig ist, oder sie für Gasöle bis auf 3,00 Deutsche Mark, für andere Schweröle und Reinigungsextrakte bis auf 3,75 Deutsche Mark für 100 Kilogramm erhöhen, wenn dies aus gesamtwirtschaftlichen Gründen und zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an eine wesentliche Veränderung des Energiemarktes erforderlich ist.

Art. 1: Änderungsvorschrift

Art. 2: Übergangsbestimmung

Art. 3: I. d. F. d. Art. 2 G v. 11. 4. 1963 I 193

### Artikel 4

Das Aufkommen aus der Besteuerung der Heizöle nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes dient nach näherer Bestimmung des Bundeshaushaltsplans für Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten.

### Artikel 5 \*

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1960 in Kraft.

Art. 5: GVBl. Berlin 1960 S. 460; Drittes ÜberleitungsG 603-5

**Verordnung** **612-14-3**  
**über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr**  
**im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten**  
**(Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr)**

Vom 20. März 1961

Bundesgesetzbl. I S. 260

Auf Grund des Artikels 9 Abs. 3 des Straßenbau-  
finanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundes-  
gesetzbl. I S. 201) wird von der Bundesregierung,

auf Grund des Artikels 9 Abs. 1 Satz 3 dieses  
Gesetzes vom Bundesminister der Finanzen im Ein-  
vernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und

auf Grund des Artikels 9 Abs. 1 Satz 4 dieses  
Gesetzes vom Bundesminister der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: \*

§ 1 \*

**Beihilfe**

(1) Für Gasöl, das nach dem Mineralölsteuer-  
gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom  
5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833), zu-  
letzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des  
Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundes-  
gesetzbl. I S. 241), versteuert und zum Antrieb von  
Lastkraftwagen bei Beförderungen im Werkfernver-  
kehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes ver-  
braucht worden ist, wird den Inhabern der Last-  
kraftwagen (Beihilfeberechtigten) nach Maßgabe der  
folgenden Vorschriften eine Betriebsbeihilfe ge-  
währt.

(2) Gasöl im Sinne dieser Verordnung sind die  
in Anmerkung 7 Buchstabe d zu Nummer 27.10 des  
Deutschen Zolltarifs 1961 (Bundesgesetzbl. II 1960  
S. 2425) bezeichneten Kohlenwasserstoffgemische.

§ 2

**Beihilfeberechtigung**

(1) Der Beihilfeberechtigte muß den Sitz seines  
Unternehmens im Zonenrandgebiet oder in den  
Frachthilfegebieten haben oder er muß dort eine  
oder mehrere nicht nur vorübergehende geschäft-  
liche Niederlassungen unterhalten. Der Lastkraft-  
wagen muß seinen Standort in diesen Gebieten  
haben.

(2) Hat das Unternehmen des Beihilfeberechtig-  
ten seinen Sitz im Zonenrandgebiet oder in den  
Frachthilfegebieten, müssen auf der jeweiligen Fahrt  
ausschließlich Güter befördert worden sein

1. unmittelbar zwischen dem Land Berlin und  
dem übrigen Bundesgebiet oder

2. unmittelbar zwischen dem Zonenrandgebiet  
oder den Frachthilfegebieten und dem übr-  
igen Bundesgebiet oder

3. innerhalb des Zonenrandgebietes oder der  
Frachthilfegebiete.

(3) Unterhält der Beihilfeberechtigte nur eine oder  
mehrere nicht nur vorübergehende geschäftliche  
Niederlassungen im Zonenrandgebiet oder in den  
Frachthilfegebieten, müssen auf der jeweiligen Fahrt  
ausschließlich Güter befördert worden sein

1. unmittelbar zwischen dem Land Berlin und  
dem übrigen Bundesgebiet oder

2. unmittelbar von dem übrigen Bundesgebiet  
zu diesen Niederlassungen oder unmittel-  
bar von diesen Niederlassungen nach dem  
übrigen Bundesgebiet oder

3. innerhalb des Zonenrandgebietes oder der  
Frachthilfegebiete.

§ 3

**Zonenrandgebiet und Frachthilfegebiete**

(1) Als Zonenrandgebiet gelten

1. im Land Schleswig-Holstein

die Stadtkreise

Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Landkreise

Flensburg, Schleswig, Eckernförde, Rends-  
burg, Plön, Oldenburg, Eutin, Segeberg,  
Stormarn und Lauenburg;

2. im Land Niedersachsen

die Stadtkreise

Lüneburg und Wolfsburg,

die Landkreise

Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen  
und Gifhorn,

die Stadtkreise

Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

die Landkreise

Helmstedt, Braunschweig, Wolfenbüttel,  
Goslar, Gandersheim und Restkreis Blan-  
kenburg,

die Stadtkreise

Hildesheim und Göttingen,

die Landkreise

Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld,  
Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt,  
Göttingen und Münden;

3. im Land Hessen

die Stadtkreise

Kassel und Fulda,

Einleitungssatz: StrBauFinG 912-3

§ 1 Abs. 1: GüKG 9241-1

§ 1 Abs. 2: ZolltarifG 613-2; ZolltarifV 613-2-1; „Deutscher Zolltarif  
1961“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1960 u. „Deutscher Zoll-  
tarif 1963“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1963

die Landkreise  
Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Land Bayern

die Stadtkreise  
Bad Kissingen und Schweinfurt,

die Landkreise  
Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenaue, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

die Stadtkreise  
Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg,

die Landkreise  
Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

der Stadtkreis  
Weiden,

die Landkreise  
Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg v. W., Cham und Roding,

die Stadtkreise  
Deggendorf und Passau,

die Landkreise  
Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

(2) Als Frachthilfegebiete gelten

die Stadtkreise  
Amberg, Schwandorf in Bayern, Regensburg und Straubing,

die Landkreise  
Eschenbach, Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Burglengenfeld, Parsberg, Regensburg, Straubing, Vilshofen, Griesbach und Pfarrkirchen,

vom Landkreis Pegnitz  
die Gemeinden Creussen, Engelmansreuth, Pegnitz, Ranna und Schnabelwaid,

vom Landkreis Neumarkt i. d. Opf.  
der Amtsbezirk Kastl.

§ 4\*

**Höhe der Betriebsbeihilfe**

(1) Die Betriebsbeihilfe beträgt 2,35 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl oder 2 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl. Für Gasöl, das vor dem 1. April 1960 bezogen und nach Artikel 7 Abs. 4 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes nicht nachversteuert worden ist, wird Betriebsbeihilfe nicht gewährt.

§ 4 Abs. 1: StrBauFinG 912-3

(2) Die Betriebsbeihilfe wird nur gewährt, wenn ihr Jahresbetrag 100 Deutsche Mark übersteigt.

§ 5

**Antrag auf Anerkennung der Beihilfeberechtigung**

(1) Die Anerkennung der Beihilfeberechtigung ist in zweifacher Ausfertigung vor der Verwendung des Gasöls zu beantragen.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist im Falle des § 2 Abs. 2 das für den Sitz des Unternehmens, im Falle des § 2 Abs. 3 das für den Ort der Niederlassung zuständige Hauptzollamt.

(3) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Zweck des Unternehmens oder der Niederlassung,
2. Inhaber des Unternehmens,
3. Name des für die Leitung des Unternehmens oder der Niederlassung Verantwortlichen,
4. Zahl, Art, Standort, Typ, Baujahr, Motornummer, Betriebs-Pferdestärken, amtliches Kennzeichen und Verwendung der mit Gasöl betriebenen Lastkraftwagen, für deren Verbrauch an Gasöl die Betriebsbeihilfe in Anspruch genommen werden soll,
5. durchschnittlicher Gasölverbrauch dieser Lastkraftwagen je 100 Kilometer,
6. Zahl, Art, Standort, Typ, Baujahr, Motornummer, Betriebs-Pferdestärken, amtliches Kennzeichen und Verwendung der im Betrieb sonst vorhandenen Fahrzeuge und Maschinen, die mit Gasöl angetrieben werden, für deren Verbrauch an Gasöl jedoch Betriebsbeihilfe nicht beansprucht wird.

(4) Jede Änderung der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 6 bezeichneten Tatsachen ist dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen.

(5) Werden Anträge nach Absatz 1 unverschuldet verspätet gestellt, kann Nachsicht gewährt und die Anerkennung von dem Verbrauch des Gasöls ausgesprochen werden.

§ 6

**Anerkennung**

(1) Die Beihilfeberechtigung ist schriftlich anzuerkennen. Dabei sind die Lastkraftwagen zu bezeichnen, für deren Verbrauch an Gasöl eine Betriebsbeihilfe beansprucht werden kann. Der Beihilfeberechtigte ist darauf hinzuweisen, daß er

1. den vorgeschriebenen buchmäßigen Nachweis (§ 8) und das Verwendungsbuch (§ 9) zu führen hat,
2. zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfebeträge auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen hat.

(2) Bei der Anerkennung sind dem Antragsteller ein Verwendungsbuch (§ 9) und eine Ausfertigung des Antrags auszuhändigen.

(3) Der Beihilfeberechtigte hat dem Hauptzollamt unverzüglich den Wegfall der Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung anzuzeigen und dabei das Verwendungsbuch zurückzugeben.

### § 7

#### Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

### § 8

#### Buchmäßiger Nachweis

(1) Der Beihilfeberechtigte hat für die in der Anerkennung bezeichneten Lastkraftwagen aufzuzeichnen

1. den Tag der Beförderung,
2. das amtliche Kennzeichen des Lastkraftwagens und des Anhängers,
3. den Standort des Lastkraftwagens,
4. den Absendungs- und den Bestimmungsort der beförderten Güter,
5. die Art der beförderten Güter,
6. das Rohgewicht der beförderten Güter in Tonnen,
7. die Länge der Beförderungstrecke in Straßenkilometern,
8. die Raummenge oder das Gewicht des bei der Beförderung verbrauchten Gasöls.

(2) Die Aufzeichnung nach Absatz 1 Nr. 8 ist nicht erforderlich, wenn der Durchschnittsverbrauch jedes einzelnen Lastkraftwagens je 100 Kilometer durch andere Aufzeichnungen zuverlässig ermittelt worden ist. Der Ermittlung sind Fahrten von mindestens 10 000 Kilometern zugrunde zu legen. Der Nachweis des begünstigten Verbrauchs kann auf Grund des so ermittelten Durchschnittsverbrauchs in Verbindung mit den Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nr. 7 erbracht werden.

(3) Ergeben sich die in Absatz 1 geforderten Angaben ganz oder teilweise bereits aus Nachweisen, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen zu führen sind, so sind insoweit die Aufzeichnungen nach Absatz 1 nicht erforderlich.

### § 9

#### Verwendungsbuch

(1) Der Beihilfeberechtigte hat ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibebölgern zu führen. Die Eintragungen sind leserlich mit Tinte oder Tintenstift oder in Maschinenschrift so vorzunehmen, daß die Eintragungen auf dem Hauptblatt und dem Durchschreibebölgern übereinstimmen.

(2) In das Verwendungsbuch sind mindestens monatlich aus dem nach § 8 zu führenden buchmäßigen Nachweis unter Hinweis darauf zu übertragen

1. die Gesamtlänge der Beförderungstrecke in Straßenkilometern und
2. die Raummenge oder das Gewicht des bei Beförderungen verbrauchten Gasöls, sofern nicht der Nachweis nach § 8 Abs. 2 erbracht wird.

(3) Das Verwendungsbuch ist am Schluß des Kalenderjahres abzuschließen. Die Haupt- und Durchschreibebölgern sind bis zur Einreichung des Antrags auf Gewährung der Betriebsbeihilfe im Verwendungsbuch zu belassen.

### § 10

#### Bewilligung der Betriebsbeihilfe

(1) Voraussetzung für die Bewilligung der Betriebsbeihilfe ist die Anerkennung der Beihilfeberechtigung.

(2) Der Antrag auf Bewilligung kann nur in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei dem nach § 5 Abs. 2 zuständigen Hauptzollamt gestellt werden. Mit dem Antrag sind die Hauptbölgern des Verwendungsbuchs vorzulegen.

(3) Die Betriebsbeihilfe ist nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im vorangegangenen Kalenderjahr festzusetzen und nach dem 1. April des Kalenderjahres auszuzahlen, in dem der Antrag gestellt ist.

(4) Der Antrag ist abzulehnen, soweit ein ordnungsmäßiger Nachweis (§ 8) nicht geführt ist.

(5) Bei unverschuldeter Versäumnis der Frist nach Absatz 2 kann Nachsicht gewährt werden.

### § 11

#### Prüfung

Das nach § 5 Abs. 2 zuständige Hauptzollamt kann im Betrieb Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung vorliegen oder vorgelegen haben. Bei der Prüfung hat der Beihilfeberechtigte das Verwendungsbuch und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen; er hat ferner auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist im Verwendungsbuch zu vermerken. Ein gleiches Prüfungsrecht steht dem Bundesrechnungshof zu.

### § 12

#### Vordrucke

Für den Antrag auf Anerkennung (§ 5), für das Verwendungsbuch (§ 9) und für den Bewilligungsantrag (§ 10) sind die von der Zollverwaltung be-

schafften Vordrucke zu verwenden. Sie werden gegen Erstattung der Auslagen an die Antragsteller abgegeben.

§ 13\*

**Übergangsbestimmungen**

§ 14\*

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

§ 13: Übergangsbestimmungen

§ 14: GVBl. Berlin 1961 S. 604; Drittes ÜberleitungsG 603-5; StrBauFinG 912-3

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 12 Abs. 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft, § 5 Abs. 1, §§ 8, 9 und 10 Abs. 2 bis 4 treten jedoch erst am 1. August 1961 in Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Bundesminister der Finanzen

612-14-4

**Zweite Verordnung  
über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe  
des Bergbaues, für Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe  
sowie für Betriebe aller Art mit Maschinen zur Stromerzeugung  
(Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft)\***

Vom 20. März 1961

Bundesgesetzbl. I S. 264

Auf Grund des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abschnitt III Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4 und Satz 2 sowie Abs. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) in der Fassung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:\*

§ 1\*

**Beihilfe**

(1) Für Gasöl, das nach dem Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) versteuert und zum

1. Betrieb von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen oder Diesellokomotiven in Betrieben des Bergbaues,
2. Betrieb von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen oder Diesellokomotiven in Torf, Steine und Erden fördernden Betrieben,
3. Antrieb von Maschinen zur Stromerzeugung in Betrieben aller Art

Überschrift: Vorstehende V in Angleichung an das VerkFinG 912-2 (i. d. F. d. G v. 20. 12. 1963 I 995) mit Wirkung vom 1. 1. 1964 geänd. in der Überschrift sowie in § 1 Abs. 1 u. 2 durch die nach dem 31. 12. 1963 (Stand der Sammlung des Bundesrechts) verkündete AndV v. 29. 4. 1964 I 303

Einleitungssatz: VerkFinG 912-2; StrBauFinG 912-3

§ 1 Abs. 2: ZolltarifG 613-2; ZolltarifV 613-2-1; „Deutscher Zolltarif 1961“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1960 u. „Deutscher Zolltarif 1963“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1963

verwendet worden ist, wird den Inhabern dieser Betriebe (Beihilfeberechtigten) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Betriebsbeihilfe gewährt.

(2) Gasöl im Sinne dieser Verordnung sind die in Anmerkung 7 Buchstabe d zu Nummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) bezeichneten Kohlenwasserstoffgemische.

(3) Als Arbeitsmaschinen im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 gelten auch Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit oder zum Transport von Gütern im innerbetrieblichen Verkehr verwendet werden und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind.

§ 2

**Abgrenzung der Betriebe**

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betriebe des Bergbaues

a) Betriebe, die

Kohle, Graphit, Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand, Salze, Sole, Erze jeder Art, Schwefelkies, Phosphorit, Flußspat, Schwerspat, Feldspat, Pegmatit, Speckstein, Talkum, Farberden, Hornblendegneis

aufsuchen, gewinnen oder selbstgewonnene Bodenschätze dieser Art aufbereiten; Betriebe, die diese Tätigkeiten nur in einem Teil ihres Betriebs oder im Nebenbetrieb ausüben, gelten insoweit als Betriebe des Bergbaues,

- b) Salinen,
  - c) Brikettfabriken, die überwiegend selbstgewonnene Kohle verwenden;
2. Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe

Betriebe, die

Torf, Natursteine, Schiefer, Naturasphalt, Sand, Kies, Rohton, Lehm, Kaolin, Kalkstein, Rohgips, Kreide, Neuburger Kieselkreide, Tripelerde, Bims, Tuff, Traß, Puzzolanerde, Quarzit oder Kieselgur

aufsuchen, gewinnen oder selbstgewonnene Bodenschätze dieser Art auf mechanischem Wege zum Gebrauch vorbereiten; Betriebe, die diese Tätigkeiten nur in einem Teil ihres Betriebs oder im Nebenbetrieb ausüben, gelten insoweit als Torf, Steine und Erden fördernde Betriebe.

### § 3\*

#### Höhe der Betriebsbeihilfe

(1) Die Betriebsbeihilfe beträgt 16,45 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl oder 14,— Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

(2) Die Betriebsbeihilfe wird nur gewährt, wenn ihr Jahresbetrag 300,— Deutsche Mark oder 0,5 vom Tausend des steuerbaren Jahresumsatzes des Betriebs im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes übersteigt.

### § 4

#### Antrag auf Anerkennung der Beihilfeberechtigung

(1) Die Anerkennung der Beihilfeberechtigung ist in zweifacher Ausfertigung vor der Verwendung des Gasöls zu beantragen.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist das für den Ort der Leitung des Betriebs zuständige Hauptzollamt.

(3) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Zweck des Betriebs,
2. Inhaber des Betriebs,
3. Name des für die Leitung des Betriebs Verantwortlichen,
4. Zahl, Art, Standort, Typ, Baujahr, Motornummer, Betriebs-Pferdestärken und Verwendung der mit Gasöl betriebenen Maschinen, für deren Verbrauch an Gasöl die Betriebsbeihilfe in Anspruch genommen werden soll,
5. Gasölverbrauch dieser Maschinen je Arbeitsstunde,
6. für Maschinen, die bereits in dem dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr betrieben wurden, der Gasölverbrauch in diesem Zeitraum,
7. Zahl, Art, Standort, Typ, Baujahr, Motornummer, Betriebs-Pferdestärken und Verwendung der im Betrieb vorhandenen Maschinen und Fahrzeuge, die mit Gasöl angetrieben werden, für deren Verbrauch an Gasöl jedoch Betriebsbeihilfe nicht beansprucht wird,

8. für die in Nummer 7 genannten Maschinen und Fahrzeuge, die bereits in dem dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr betrieben wurden, der Gasölverbrauch in diesem Zeitraum.

(4) Für die in § 2 Nr. 1 genannten Betriebe und für die in § 2 Nr. 2 genannten Betriebe, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, ist der Antrag in dreifacher Ausfertigung über das für den Betrieb zuständige Bergamt einzureichen. Das Bergamt prüft den Antrag auf die sachliche Richtigkeit, behält eine Ausfertigung zurück und übersendet die übrigen Ausfertigungen mit seiner Stellungnahme dem zuständigen Hauptzollamt.

(5) Jede Änderung der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 7 bezeichneten Tatsachen ist dem Hauptzollamt in einfacher, im Falle des Absatzes 4 über das zuständige Bergamt in zweifacher Ausfertigung unverzüglich anzuzeigen.

(6) Werden Anträge nach Absatz 1 unverschuldet verspätet gestellt, kann Nachsicht gewährt und die Anerkennung von dem Verbrauch des Gasöls an ausgesprochen werden.

### § 5

#### Anerkennung

(1) Die Beihilfeberechtigung ist schriftlich anzuerkennen. Dabei sind die Arbeitsmaschinen, Diesellokomotiven und Antriebsmaschinen zu bezeichnen, für deren Verbrauch an Gasöl eine Betriebsbeihilfe beansprucht werden kann. Der Beihilfeberechtigte ist darauf hinzuweisen, daß er

1. das vorgeschriebene Betriebsbuch (§ 7) und das Verwendungsbuch (§ 8) zu führen hat,
2. zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfebeträge auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzuzahlen hat.

(2) Bei der Anerkennung sind dem Antragsteller ein Verwendungsbuch (§ 8) und eine Ausfertigung des Antrags auszuhändigen.

(3) Der Beihilfeberechtigte hat dem Hauptzollamt unverzüglich den Wegfall der Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung anzuzeigen und dabei das Verwendungsbuch zurückzugeben.

### § 6

#### Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

### § 7

#### Betriebsbuch

Der Beihilfeberechtigte hat über den Gasölverbrauch und die Betriebsdauer jeder einzelnen Arbeitsmaschine, Diesellokomotive und Antriebsmaschine ein Betriebsbuch zu führen. Die Führung eines Betriebsbuches ist nicht erforderlich, wenn sich die darin geforderten Angaben mit genügender Deutlichkeit aus anderen im Betrieb befindlichen Anschreibungen ergeben.

## § 8

**Verwendungsbuch**

(1) Der Beihilfeberechtigte hat ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibebältern zu führen. Die Eintragungen sind leserlich mit Tinte oder Tintenstift oder in Maschinenschrift so vorzunehmen, daß die Eintragungen auf dem Hauptblatt und dem Durchschreibebältern übereinstimmen.

(2) In das Verwendungsbuch sind mindestens monatlich aus dem aufgerechneten Betriebsbuch oder den aufgerechneten besonderen Anschreibungen unter Hinweis darauf zu übertragen

1. die Raummenge oder das Gewicht des beim Betrieb der Arbeitsmaschinen, Diesellokomotiven und Antriebsmaschinen verbrauchten Gasöls und
2. die Gesamtzahl der Betriebsstunden dieser Maschinen.

(3) Das Verwendungsbuch ist am Schluß des Kalenderjahres abzuschließen. Die Haupt- und Durchschreibebältern sind bis zur Einreichung des Antrags auf Gewährung der Betriebsbeihilfe im Verwendungsbuch zu belassen.

## § 9

**Bewilligung der Betriebsbeihilfe**

(1) Voraussetzungen für die Bewilligung der Betriebsbeihilfe ist die Anerkennung der Beihilfeberechtigung.

(2) Der Antrag auf Bewilligung kann nur in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Hauptzollamt gestellt werden. Mit dem Antrag sind die Hauptblätter des Verwendungsbuches vorzulegen.

(3) Die Betriebsbeihilfe ist nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im vorangegangenen Kalenderjahr festzusetzen und nach dem 1. April des Kalenderjahres auszuzahlen, in dem der Antrag gestellt ist.

(4) Der Antrag ist abzulehnen, soweit ein ordnungsmäßiger Nachweis (§§ 7 und 8) nicht geführt ist.

(5) Bei unverschuldeter Versäumnis der Frist nach Absatz 2 kann Nachsicht gewährt werden.

## § 10

**Prüfung**

In den Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen (§ 4 Abs. 4), kann das für den Betrieb zuständige Bergamt, in den übrigen Betrieben kann das zuständige Hauptzollamt Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung vorliegen oder vorliegen haben. Bei der Prüfung hat der Beihilfeberechtigte das Verwendungsbuch und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen; er hat ferner auf

Verlangen Auskunft zu erteilen und Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist im Verwendungsbuch zu vermerken. Ein gleiches Prüfungsrecht steht dem Bundesrechnungshof zu.

## § 11

**Vordrucke**

Für den Antrag auf Anerkennung (§ 4), für das Betriebsbuch (§ 7), für das Verwendungsbuch (§ 8) und für den Bewilligungsantrag (§ 9) sind die von der Zollverwaltung beschafften Vordrucke zu verwenden. Sie werden gegen Erstattung der Auslagen an die Antragsteller abgegeben.

## § 12\*

**Übergangsbestimmungen**

(1) Für Gasöl, das nach Artikel 7 Abs. 4 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 nicht nachversteuert worden ist, beträgt die Betriebsbeihilfe 11,75 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl oder 10,— Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

(2) Eine auf Grund des § 5 der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft vom 25. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 90) ausgesprochene Anerkennung der Beihilfeberechtigung gilt als Anerkennung im Sinne des § 5 dieser Verordnung.

(3) ...

(4) ...

## § 13\*

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 auch im Land Berlin.

## § 14\*

**Inkrafttreten**

(1) Die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. April 1960, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. April 1961 in Kraft.

(2) *Die §§ 1 bis 3 der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft vom 25. Februar 1956 treten mit Wirkung vom 1. April 1960, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit Ablauf des 31. März 1961 außer Kraft.*

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Bundesminister der Finanzen

§ 12 Abs. 1: StrBauFinG 912-3

§ 12 Abs. 2: Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Wirtschaft v. 25. 2. 1956 I 90 aufgehoben durch § 14 Abs. 2 vorstehender V

§ 12 Abs. 3 u. 4: Übergangsbestimmungen

§ 13: GVBl. Berlin 1961 S. 606, Drittes Überleitungsg 603-5; VerkFinG 912-2

§ 14 Abs. 2: Aufhebungsvorschriften, im Hinblick auf das z. T. rückwirkende Außerkrafttreten aufgenommen

**Zweite Verordnung**  
**über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe**  
**mit schienengebundenen Fahrzeugen**  
**(Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr)**

612-14-5

Vom 20. März 1961

Bundesgesetzbl. I S. 267

Auf Grund des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abschnitt III Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) in der Fassung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:\*

## § 1\*

**Beihilfe**

(1) Für Gasöl, das nach dem Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241) versteuert und zum Betrieb von schienengebundenen Fahrzeugen in Verkehrsbetrieben verwendet worden ist, wird den Inhabern dieser Betriebe (Beihilfeberechtigten) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Betriebsbeihilfe gewährt.

(2) Gasöl im Sinne dieser Verordnung sind die in Anmerkung 7 Buchstabe d zu Nummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) bezeichneten Kohlenwasserstoffgemische.

## § 2

**Abgrenzung der Betriebe**

Verkehrsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die der gewerblichen Beförderung von Gütern oder Personen mit schienengebundenen Fahrzeugen dienen. Betriebe, die diese Tätigkeit nur in einem Teil ihres Betriebs oder im Nebenbetrieb ausüben, gelten insoweit als Verkehrsbetriebe. Soweit nur Werkverkehr betrieben wird, liegt kein Verkehrsbetrieb im Sinne dieser Verordnung vor.

## § 3\*

**Höhe der Betriebsbeihilfe**

(1) Die Betriebsbeihilfe beträgt 22,75 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl oder 19,30 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

(2) Die Betriebsbeihilfe wird nur gewährt, wenn ihr Jahresbetrag 300,— Deutsche Mark oder 0,5 vom Tausend des steuerbaren Jahresumsatzes des Betriebs im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes übersteigt.

Einleitungssatz: VerkFinG 912-2; StrBauFinG 912-3  
 § 1 Abs. 2: ZolltarifG 613-2; ZolltarifV 613-2-1; „Deutscher Zolltarif 1961“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1960 u. „Deutscher Zolltarif 1963“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1963  
 § 3 Abs. 2: UStG 611-10

## § 4

**Antrag auf Anerkennung der Beihilfeberechtigung**

(1) Die Anerkennung der Beihilfeberechtigung ist in zweifacher Ausfertigung vor der Verwendung des Gasöls zu beantragen.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist das für den Ort der Leitung des Betriebs zuständige Hauptzollamt. Für die Deutsche Bundesbahn ist das Hauptzollamt München-Schwanthalerstraße zuständig.

(3) In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Zweck des Betriebs,
2. Inhaber des Betriebs,
3. Name des für die Leitung des Betriebs Verantwortlichen,
4. Bezeichnung der mit schienengebundenen Dieselfahrzeugen befahrenen Strecken,
5. befahrene Gleislänge in Kilometern,
6. Anzahl, Typen oder Baureihen, Motor-Nummer, Fabrik-Nummer und Betriebs-Pferdestärken der im Einsatz befindlichen Dieselfahrzeuge,
7. Durchschnittsverbrauch an Gasöl je 100 Kilometer gesondert für jede Motortype oder Baureihe,
8. Zahl, Art, Motor-Nummer, Fabrik-Nummer und Verwendung der im Betrieb vorhandenen Maschinen und Fahrzeuge, die mit Gasöl angetrieben werden, für deren Verbrauch an Gasöl jedoch Betriebsbeihilfe nicht beansprucht wird,
9. für die in Nummer 8 genannten Maschinen und Fahrzeuge, die bereits in dem dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr betrieben wurden, der Gasölverbrauch in diesem Zeitraum.

Die Angaben gemäß Nummern 4, 5, 8 und 9 sind bei einem Antrag der Deutschen Bundesbahn nicht erforderlich.

(4) Jede Änderung der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 bezeichneten Tatsachen ist dem Hauptzollamt unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für die Deutsche Bundesbahn.

(5) Werden Anträge nach Absatz 1 unverschuldet verspätet gestellt, kann Nachsicht gewährt und die Anerkennung von dem Verbrauch des Gasöls an ausgesprochen werden.

## § 5

**Anerkennung**

(1) Die Beihilfeberechtigung ist schriftlich anzuerkennen. Dabei sind die schienegebundenen Fahrzeuge zu bezeichnen, für deren Verbrauch an Gasöl eine Betriebsbeihilfe beansprucht werden kann. Der Beihilfeberechtigte ist darauf hinzuweisen, daß er

1. das Verwendungsbuch (§ 7) zu führen hat,
2. zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfebeträge auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzahlen hat.

(2) Bei der Anerkennung sind dem Antragsteller ein Verwendungsbuch (§ 7) und eine Ausfertigung des Antrags auszuhändigen.

(3) Der Beihilfeberechtigte hat dem Hauptzollamt unverzüglich den Wegfall der Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung anzuzeigen und dabei das Verwendungsbuch zurückzugeben.

## § 6

**Widerruf der Anerkennung**

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

## § 7

**Verwendungsbuch**

(1) Der Beihilfeberechtigte hat ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibebältern zu führen. Die Eintragungen sind leserlich mit Tinte oder Tintenstift oder in Maschinenschrift so vorzunehmen, daß die Eintragungen auf dem Hauptblatt und dem Durchschreibebblatt übereinstimmen.

(2) Das Verwendungsbuch ist am Schluß des Kalenderjahres abzuschließen. Die Haupt- und Durchschreibebblätter sind bis zur Einreichung des Antrags auf Gewährung der Betriebsbeihilfe im Verwendungsbuch zu belassen.

## § 8

**Bewilligung der Betriebsbeihilfe**

(1) Voraussetzung für die Bewilligung der Betriebsbeihilfe ist die Anerkennung der Beihilfeberechtigung.

(2) Der Antrag auf Bewilligung kann nur in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei dem nach § 4 Abs. 2 zuständigen Hauptzollamt gestellt werden. Mit dem Antrag sind die Hauptblätter des Verwendungsbuchs vorzulegen.

(3) Die Betriebsbeihilfe ist nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im vorangegangenen Kalenderjahr festzusetzen und nach dem 1. April des Kalenderjahres auszuzahlen, in dem der Antrag gestellt ist.

(4) Der Antrag ist abzulehnen, soweit ein ordnungsmäßiger Nachweis (§ 7) nicht geführt ist.

(5) Bei unverschuldeter Versäumnis der Frist nach Absatz 2 kann Nachsicht gewährt werden.

## § 9

**Prüfung**

Das zuständige Hauptzollamt kann im Betrieb Prüfungen durchführen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung vorliegen oder vorgelegen haben. Bei der Prüfung hat der Beihilfeberechtigte das Verwendungsbuch und die dazugehörigen Unterlagen vorzulegen; er hat ferner auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist im Verwendungsbuch zu vermerken. Ein gleiches Prüfungsrecht steht dem Bundesrechnungshof zu.

## § 10

**Vordrucke**

Für den Antrag auf Anerkennung (§ 4), für das Verwendungsbuch (§ 7) und für den Bewilligungsantrag (§ 8) sind die von der Zollverwaltung beschafften Vordrucke zu verwenden. Sie werden gegen Erstattung der Auslagen an die Antragsteller abgegeben.

## § 11\*

**Übergangsbestimmungen**

(1) Für Gasöl, das nach Artikel 7 Abs. 4 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 nicht nachversteuert worden ist, beträgt die Betriebsbeihilfe 11,75 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl oder 10,— Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

(2) Eine auf Grund des § 5 der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr vom 25. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 93) ausgesprochene Anerkennung der Beihilfeberechtigung gilt als Anerkennung im Sinne des § 5 dieser Verordnung.

(3) ...

## § 12\*

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 auch im Land Berlin.

## § 13\*

**Inkrafttreten**

(1) Die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. April 1960, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Die §§ 1 bis 3 der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr vom 25. Februar 1956 treten mit Wirkung vom 1. April 1960, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit Ablauf des 31. März 1961 außer Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Bundesminister der Finanzen

§ 11 Abs. 1: StrBauFinG 912-3

§ 11 Abs. 2: Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Schienenverkehr v. 25. 2. 1956 I 93 aufgehoben durch § 13 Abs. 2 vorstehender V

§ 11 Abs. 3: Übergangsvorschriften

§ 12: GVBl. Berlin 1961 S. 606; Drittes Überleitungsg 603-5; VerkFinG 912-2

§ 13 Abs. 2: Aufhebungsvorschriften, im Hinblick auf das z. T. rückwirkende Außerkrafttreten aufgenommen

**Zweite Verordnung**  
**über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Betriebe**  
**der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues**  
**(Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft)**

612-14-6

Vom 30. Juni 1961

Bundesgesetzbl. I S. 842

Auf Grund des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abschnitt III Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 und 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166) in der Fassung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:\*

## § 1\*

**Beihilfe**

(1) Für Gasöl, das nach dem Mineralölsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1833), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 241), versteuert und in Betrieben der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues zum Betrieb

1. von standfesten oder beweglichen Arbeitsmaschinen oder
2. von landwirtschaftlichen Schleppern

verwendet worden ist, wird den Inhabern dieser Betriebe (Beihilfeberechtigten) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Betriebsbeihilfe gewährt.

(2) Gasöl im Sinne dieser Verordnung sind die in Anmerkung 7 Buchstabe d zu Nummer 27.10 des Deutschen Zolltarifs 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) bezeichneten Kohlenwasserstoffgemische.

(3) Als Arbeitsmaschinen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit oder zum Transport von Gütern im innerbetrieblichen Verkehr verwendet werden und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht zugelassen sind.

## § 2\*

**Abgrenzung der Betriebe**

(1) Betriebe der Landwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues im Sinne dieser Verordnung sind

1. Betriebe, die durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse gewinnen; als Boden-

bewirtschaftung gelten nur Ackerbau, Wiesen-, Weide- und Teichwirtschaft sowie Garten-, Obst- und Weinbau;

2. Betriebe, die für die in Nummer 1 bezeichneten Betriebe landwirtschaftliche oder Zwecken der Teichwirtschaft, des Garten-, Obst- und Weinbaues dienende Arbeiten ausführen, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften;
3. Schöpfwerke zur Be- oder Entwässerung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

(2) Die Milchabfuhr an Molkereien im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ist kein Lohntransport im Sinne des Abschnitts III Artikel 4 Abs. 2 Nr. 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955.

## § 3

**Höhe der Betriebsbeihilfe**

Die Betriebsbeihilfe beträgt 22,75 Deutsche Mark für 100 Kilogramm Eigengewicht Gasöl oder 19,30 Deutsche Mark für 100 Liter Gasöl.

## § 4

**Antrag auf Anerkennung der Beihilfeberechtigung**

(1) Die Anerkennung der Beihilfeberechtigung ist spätestens mit dem ersten Antrag auf Bewilligung der Betriebsbeihilfe zu beantragen.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist die nach Landesrecht für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Behörde.

## § 5

**Anerkennung**

(1) Die Beihilfeberechtigung ist nach Maßgabe der §§ 1 und 2 schriftlich anzuerkennen. Der Beihilfeberechtigte ist darauf hinzuweisen, daß er

1. den Bezugsnachweis (§ 7) zu führen hat;
2. für Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 außerdem ein Verwendungsbuch (§ 8) zu führen hat;
3. für Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 außerdem den Verbrauch im einzelnen buchmäßig nachzuweisen hat;
4. eine zu Unrecht gezahlte Betriebsbeihilfe auf Anforderung innerhalb der gestellten Frist zurückzahlen hat.

Einleitungssatz: VerkFinG 912-2; StrBauFinG 912-3

§ 1 Abs. 2: ZolltarifG 613-2; ZolltarifV 613-2-1; „Deutscher Zolltarif 1961“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1960 u. „Deutscher Zolltarif 1963“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1963

§ 2 Abs. 2: VerkFinG 912-2

(2) Der Beihilfeberechtigte hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Wegfall der Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung anzuzeigen.

## § 6

### Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind.

## § 7

### Bezugsnachweis

Der Beihilfeberechtigte hat sich Quittungen oder Lieferbescheinigungen über das insgesamt bezogene Gasöl ausstellen zu lassen, welche die Anschrift des Empfängers, des Lieferers, das Datum der Lieferung, die gelieferte Gasölmenge und den zu zahlenden Betrag enthalten, und diese Unterlagen für die Dauer von drei Jahren übersichtlich geordnet aufzubewahren.

## § 8

### Verwendungsbuch und buchmäßiger Nachweis

(1) Der Beihilfeberechtigte hat für Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ein Verwendungsbuch für Gasöl mit Haupt- und Durchschreibblättern zu führen. Die Eintragungen sind leserlich mit Tinte oder Tintenstift oder in Maschinenschrift so vorzunehmen, daß die Eintragungen auf dem Hauptblatt und dem Durchschreibblatt übereinstimmen.

(2) Die Raummenge oder das Gewicht des beim Betrieb der Arbeitsmaschinen und Schlepper verbrauchten Gasöls ist im Verwendungsbuch anzuschreiben.

(3) Das Verwendungsbuch ist am Schluß des Kalenderjahres abzuschließen. Die Haupt- und Durchschreibblätter sind bis zur Einreichung des Antrags auf Gewährung der Betriebsbeihilfe im Verwendungsbuch zu belassen.

(4) Der Beihilfeberechtigte hat für Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 über den Gasölverbrauch im einzelnen Buch zu führen (buchmäßiger Nachweis).

## § 9

### Bewilligung der Betriebsbeihilfe

(1) Voraussetzung für die Bewilligung der Betriebsbeihilfe ist die Anerkennung der Beihilfeberechtigung.

(2) Der Antrag auf Bewilligung kann nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar für das vorangegangene Kalenderjahr bei der nach § 4 Abs. 2 zuständigen Behörde gestellt werden.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. Quittungen oder Lieferbescheinigungen (§ 7) über das im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt bezogene Gasöl;

2. das Verwendungsbuch oder der buchmäßige Nachweis, soweit der Antragsteller zu deren Führung verpflichtet ist (§ 8).

(4) Die Betriebsbeihilfe ist nach dem nachgewiesenen begünstigten Verbrauch an Gasöl im vorangegangenen Kalenderjahr festzusetzen.

(5) Der Antrag ist abzulehnen, soweit ein ordnungsmäßiger Nachweis (§§ 7 und 8) nicht geführt ist.

(6) Bei unverschuldeter Versäumnis der Frist nach Absatz 2 kann Nachsicht gewährt werden.

## § 10

### Prüfung

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist berechtigt, im Betrieb des Beihilfeberechtigten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beihilfeberechtigung vorliegen oder vorgelegen haben. Bei der Prüfung hat der Beihilfeberechtigte die in § 5 bezeichneten Unterlagen vorzulegen. Er hat ferner Auskunft zu erteilen und Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, soweit dies zur Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Das Prüfungsrecht nach Absatz 1 steht auch dem Bundesrechnungshof zu. Der Bundesrechnungshof ist ferner berechtigt, die Unterlagen der nach Landesrecht für die Bewilligung der Betriebsbeihilfe zuständigen Behörde zu prüfen.

## § 11

### Vordrucke

Für den Antrag auf Anerkennung (§ 4), für das Verwendungsbuch (§ 8 Abs. 1) und für den Antrag auf Bewilligung (§ 9 Abs. 2) sind die von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Bezieht der Antragsteller diese Vordrucke von der zuständigen Behörde, so hat er die Kosten dafür zu erstatten.

## § 12\*

### Übergangsbestimmungen

(1) ...

(2) Zusagen, die nach § 6 der Verordnung über die Verbilligung von Dieselkraftstoff für die Landwirtschaft vom 28. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 482) erteilt sind, sowie Anerkennungen der Beihilfeberechtigung, die auf Grund des § 4 der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft vom 25. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 87) ausgesprochen worden sind, gelten als Anerkennung im Sinne des § 5 dieser Verordnung.

(3) ...

§ 12 Abs. 1 u. 3: Übergangsvorschriften  
 § 12 Abs. 2: DKVO-Landwirtschaft v. 28. 7. 1951 I 482 aufgehoben durch  
 § 12 Abs. 2 Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft v. 25. 2. 1956  
 I 87, diese V aufgehoben durch § 14 Abs. 2 vorstehender V

## § 13\*

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 auch im Land Berlin.

## § 14\*

**Inkrafttreten**

(1) Die §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. April 1960, § 3 tritt mit Wirkung

§ 13: GVBl. 1961 S. 1025; Drittes ÜberleitungsG 603-5; VerkFinG 912-2  
§ 14 Abs. 2: Aufhebungsvorschriften, im Hinblick auf das rückwirkende Außerkrafttreten aufgenommen

vom 1. Januar 1961, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. April 1961 in Kraft.

(2) Die §§ 1 und 2 der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Landwirtschaft vom 25. Februar 1956 treten mit Wirkung vom 1. April 1960, § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1960, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. April 1961 außer Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Bundesminister der Finanzen

## Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

612-14-7

Vom 20. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 995, verk. am 31. 12. 1963

## 1. ABSCHNITT

## Abgabenrechtliche Bestimmungen

## Artikel 1 bis 4\*

## 2. ABSCHNITT

## Anpassungshilfen

## Artikel 5\*

(1) Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen haben, die Aufsuchung neuer Lagerstätten in angemessenem Umfang fortsetzen und binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Feststellung ihrer Referenzmenge (Absatz 2) beantragt haben, erhalten Anpassungsbeihilfen für diejenigen Erdölmengen, die sie in den Jahren 1964 bis 1969 im Bundesgebiet gewinnen. Innerhalb eines Jahres gewonnene Mengen, die die Referenzmenge überschreiten, bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Referenzmenge eines Unternehmens ist gleich demjenigen Teil von 6 200 000 Tonnen Erdöl, der seinem Anteil an der Erdölmenge entspricht, die die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unternehmen in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet gewonnen haben.

(3) Die Anpassungsbeihilfe beträgt je Tonne Erdöl in den Jahren

- |                  |                        |
|------------------|------------------------|
| 1. 1964 und 1965 | fünfzig Deutsche Mark, |
| 2. 1966 und 1967 | dreißig Deutsche Mark, |
| 3. 1968 und 1969 | zwanzig Deutsche Mark. |

Maßgebend für die Berechnung ist das Jahr der Gewinnung.

Art. 1 bis 4: Änderungsvorschriften

Art. 5 Abs. 4 Satz 2: Hierzu siehe die nach dem 31. 12. 1963 (Stand der Sammlung des Bundesrechts) verkündete Verordnung über die Gewährung von Anpassungsbeihilfen an Unternehmen der Erdölgewinnungsindustrie (Erdöl-Beihilfen-Verordnung) v. 21. 1. 1964 I 40

(4) Zuständig für die Feststellung der Referenzmenge und die Gewährung der Anpassungsbeihilfen ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Der Bundesminister für Wirtschaft regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften über den Inhalt der Anträge, die ihnen beizufügenden Unterlagen und den Nachweis sowie die Prüfung der Beihilfeberechtigung getroffen und Ausschlußfristen für die Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Anpassungsbeihilfe festgesetzt werden.

## Artikel 6

(1) Zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der deutschen Erdöl- und Erdgasgewinnungsindustrie können an Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland Darlehen für die Aufsuchung oder Ausbeutung von außerhalb des Bundesgebietes gelegenen Erdöl- oder Erdgaslagerstätten gewährt und für künftige Rechnungsjahre zugesagt werden, sofern das Unternehmen

1. in den Jahren 1959 bis 1962 im Bundesgebiet Erdöl gewonnen hat und diese Erdölgewinnung weiterbetreibt oder
2. mindestens fünf vom Hundert des im Bundesgebiet in den Jahren 1959 bis 1962 gewonnenen Erdöls verarbeitet hat und die Verarbeitung von im Bundesgebiet gewonnenem Erdöl in angemessenem Umfang fortsetzt, soweit es nicht unmittelbar durch Unternehmen nach Nummer 1 oder mittelbar durch Beteiligung mit Unternehmen nach Nummer 1 Darlehen erhalten kann

und soweit die Verweisung auf die bei solchen Vorhaben üblichen Finanzierungsmöglichkeiten nicht zumutbar ist.

(2) Die Darlehen dürfen fünfundsiebzig vom Hundert der für die Vorhaben anfallenden Kosten nicht überschreiten. Sie werden nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erläßt.

(3) Der Höchstbetrag aller Darlehen wird auf insgesamt achthundert Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Die Darlehen werden nach Maßgabe der Haushaltspläne des Bundes gewährt und zugesagt. Nach dem 31. Dezember 1969 dürfen Darlehen nicht mehr zugesagt werden.

#### Artikel 7

Erdöl oder Erdgas gewinnt, wer es für eigene Rechnung fördert oder fördern läßt.

#### Artikel 8\*

(1) Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die im Jahre 1962 Schmieröl nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g des Mineralölsteuergesetzes versteuert haben, erhalten auf Antrag Übergangshilfen für Schmieröle (Zweitaffinate), die sie aus im Bundesgebiet angefallenen und gesammelten Altölen hergestellt und aus ihrem Herstellungsbetrieb entfernt haben. Schmieröle im Sinne des Satzes 1 sind die Schweröle nach Absatz C der Zusätzlichen Vorschrift 1 zu Kapitel 27 des Zollltarifs mit einem Gehalt an Asphalt von weniger als 1 Gewichtshundertteil, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 350° C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 85 Raumhundertteile übergehen.

(2) Die Übergangshilfe beträgt für Schmieröle, die in den Jahren 1964 und 1965 aus dem Herstellungsbetrieb entfernt worden sind, 22,90 Deutsche Mark je 100 Kilogramm.

(3) Die Übergangshilfe wird nicht gewährt für Schmieröle, für die auf Grund von Artikel 12 dieses Gesetzes für Mineralölsteuer nach den Vorschriften des Mineralölsteuergesetzes in der am 31. Dezember 1963 geltenden Fassung erhoben oder eine Zollvergütung gewährt wird.

(4) Der Bundesminister der Finanzen regelt das Verfahren durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung können insbesondere Vorschriften über den Inhalt der Anträge, die ihnen beizufügenden Unterlagen und den Nachweis sowie die Prüfung der Beihilferechtigung getroffen und Ausschlußfristen für die Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Übergangshilfe festgesetzt werden.

Art. 8: Geänd. durch das nach dem 31. 12. 1963 (Stand der Sammlung des Bundesrechts) verkündete Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl v. 16. 4. 1964 I 277  
Art. 8 Abs. 1: „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g“ betr. MinöStG 1957 i. d. F. v. 5. 12. 1957 I 1833; ZollltarifG 613-2; ZollltarifV 613-2-1; „Deutscher Zollltarif 1961“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1960 u. „Deutscher Zollltarif 1963“ Anlagenband zum BGBl. II Jahrgang 1963

Art. 8 Abs. 3: Art. 12 des Gesetzes, da ausschließlich Übergangsvorschriften, nicht in die Sammlung des Bundesrechts aufgenommen; gem. § 4 Nr. 1 G v. 10. 7. 1958 114-2 bleiben Übergangsbestimmungen von der Ausschlußwirkung unberührt; wegen des Wortlautes des Art. 12 siehe BGBl. 1963 I 1001/2; zu Art. 12 Abs. 7 siehe die nach dem 31. 12. 1963 (Stand der Sammlung des Bundesrechts) verkündete Verordnung zur Durchführung des Artikels 12 Abs. 6 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl v. 2. 1. 1964 I 1

Art. 8 Abs. 4: Hierzu siehe die nach dem 31. 12. 1963 (Stand der Sammlung des Bundesrechts) verkündete Verordnung über die Gewährung von Übergangshilfe für die Herstellung von Schmierölen aus Altölen (Zweitaffinate) v. 23. 4. 1964 I 293 (Vorstehender Abs. 4 gem. Art. 1 Nr. 2 G v. 16. 4. 1964 I 277 mit Wirkung v. 23. 4. 1964 Abs. 6)

#### Artikel 9\*

(1) Zur Erleichterung der wirtschaftlichen Anpassung des Saarlandes an das übrige Bundesgebiet erhält eine Anpassungshilfe, wer in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1966 im Rahmen der auf Grund von Artikel 63 Abs. 2 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 1587) festgesetzten Kontingente Leichtöle, mittelschwere Öle, Gasöle oder Schmieröle der Nummer 27.10 oder Flüssig-gase der Nummer 27.11 des Zollltarifs einführt. Die Anpassungshilfe beträgt 8,25 Deutsche Mark für 1 Hektoliter Leichtöl, 12,50 Deutsche Mark für 100 Kilogramm andere Waren.

(2) Die Anpassungshilfe wird nicht gewährt, wenn die Waren auf Grund von § 7 Abs. 2 oder § 8 des Mineralölsteuergesetzes steuerbegünstigt verwendet werden.

#### 3. ABSCHNITT

#### Änderung anderer Gesetze

#### Artikel 10 u. 11\*

#### 4. ABSCHNITT

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### Artikel 12\*

#### Artikel 13

#### Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Mineralölsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

#### Artikel 14\*

#### Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 15\*

#### Inkrafttreten

Die Ermächtigungen nach diesem Gesetz treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1964 in Kraft; ...

Art. 9 Abs. 1: „Zollltarif“ siehe Fußnote zu Art. 8 Abs. 1

Art. 10 u. 11: Änderungsvorschriften

Art. 12: Übergangsvorschriften

Art. 14: GVBl. Berlin 1964 S. 232; Drittes ÜberleitungsG 603-5

Art. 15 Auslassung in Satz 2: Aufhebungsvorschriften



## Abkürzungsverzeichnis

|                     |   |             |  |
|---------------------|---|-------------|--|
| ABl.                | = Amtsblatt   | geänd.      | = geändert   |
| Abs.                | = Absatz  | GG          | = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland   |
| ÄndV                | = Änderungsverordnung bzw. Verordnung zur Änderung  | gem.        | = gemäß  |
| angef.              | = angefügt  | GewO        | = Gewerbeordnung   |
| AO                  | = Reichsabgabenordnung  | Gl.-Nr.     | = Gliederungsnummer  |
| Art.                | = Artikel   | GüKG        | = Güterkraftverkehrsgesetz   |
| aufgeh.             | = aufgehoben  | GVBl.       | = Gesetz- und Verordnungsblatt   |
| AZO                 | = Allgemeine Zollordnung  | i. d. F.    | = in der Fassung   |
| BAnz.               | = Bundesanzeiger  | i. V. m.    | = in Verbindung mit  |
| Bek.                | = Bekanntmachung  | IZÜVO       | = Verordnung über die Überwachung des Verkehrs mit Vermögenswerten zwischen dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands sowie dem Ostsektor von Berlin (Interzonenüberwachungsverordnung) |
| Beschl.             | = Beschluß  | Kj          | = Kalenderjahr   |
| Best., -best.       | = Bestimmung(en), -bestimmung(en)   | LeuchtmStDB | = Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz   |
| betr.               | = betrifft, betreffend  | LeuchtmStG  | = Leuchtmittelsteuergesetz   |
| BGBL.               | = Bundesgesetzblatt   | lt.         | = laut   |
| Bl., -bl.           | = Blatt, -blatt   | MinöStDV    | = Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes  |
| BMF                 | = Bundesminister der Finanzen   | MinöStG     | = Mineralölsteuergesetz  |
| BMWi                | = Bundesminister für Wirtschaft   | MZVergO     | = Mineralölsoll-Vergütungsordnung  |
| bzw.                | = beziehungsweise   | Nr., Nrn.   | = Nummer, Nummern  |
| d.                  | = der, die, das, des  | Rj          | = Rechnungsjahr  |
| 1. DAFVG            | = Erste Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Finanzverwaltung                    | RMBL.       | = Reichsministerialblatt   |
| DKVO-Landwirtschaft | = Verordnung über die Verbilligung von Dieseldieselkraftstoff für die Landwirtschaft                    | S.          | = Seite  |
| DMBilG              | = Gesetz über die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark und die Kapitalneufestsetzung (D-Markbilanzgesetz) | SchaumwStDB | = Durchführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz   |
| DV                  | = Durchführungsverordnung bzw. Verordnung zur Durchführung  | SchaumwStG  | = Schaumweinsteuergesetz   |
| eingef.             | = eingefügt   | SpielkStDB  | = Durchführungsbestimmungen zum Spielkartensteuergesetz  |
| entspr.             | = entsprechend  | SpielkStG   | = Spielkartensteuergesetz  |
| FVG                 | = Gesetz über die Finanzverwaltung (FVG)  |             |  |
| G                   | = Gesetz  |             |  |

|            |  |                      |  |
|------------|--|----------------------|--|
| StrBauFinG | = Straßenbaufinanzierungsgesetz                | vgl.                 | = vergleiche   |
| SübstDB    | = Durchführungsbestimmungen zum Sübstoffgesetz | Vorl. Zündw<br>MonDB | = Vorläufige Durchführungsbestimmungen zum Zündwarenmonopolvergesetz |
| SübstG     | = Sübstoffgesetz                               | ZG                   | = Zollgesetz   |
| u.         | = und  | ZPO                  | = Zivilprozeßordnung   |
| UStG       | = Umsatzsteuergesetz                           | ZündwMonG            | = Zündwarenmonopolvergesetz  |
| V          | = Verordnung                                   | ZündwMonGes          | = Zündwarenmonopolvergesellschaft                                    |
| v.         | = von, vom                                     | ZündwStDB            | = Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz                |
| verk.      | = verkündet                                    | ZündwStG             | = Zündwarensteuergesetz  |
| VerkFinG   | = Verkehrsfinanzgesetz1955                     |                      |  |
| verl.      | = verlängert                                   |                      |  |

# ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

## — Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

- Sachgebiet 1** (Staats- und Verfassungsrecht)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 2** (Verwaltung)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 3** (Rechtspflege)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 4** (Zivil- und Strafrecht)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 5** (Verteidigung)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 6** (Finanzwesen)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 7** (Wirtschaftsrecht)  
3 Ordner, Preis 21,60 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 8** (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)  
1 Ordner, Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung
- Sachgebiet 9** (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)  
2 Ordner, Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.**